Zweytes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-184804

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1822.

Zweytes Heft.

(enthaltend Bogen 15 bis 28.)

Inhalts-Anzeige.

Dreyzehnte Sitzung.*)

Karlsruhe, den 11. May 1822.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim,
des Frhrn. v. Falkenstein,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und
des Hofraths v. Rotteck.

Weiter anwesend
Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim, und

*) Die eilfte Sitzung am 3. d. M., und die zwölfte Sitzung am 6. d. M. waren geheim.

die Herren Regier.=Commissäre, Staatsrath v. Gulat,
und
Staatsrath Böckh.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung legte der Vicepräsident vor:

1) einen Erlaß der zweyten Kammer, womit dieselbe einen Auszug ihres Protokolls über die stattgehabte Discussion des Commissions=Berichts, den Bau des Ständehauses betreffend, nebst sämtlichen Akten anher mittheilt.

Beylage Ziffer 47.

Die Kammer

beschloß:

denselben an die neuerwählte Bau=Commission abzugeben, um darüber Vortrag zu erstatten.

2) eine Eingabe des hiesigen Schutzbürgers Schmidthäußler um Uebertragung der Kanzleydienerstelle bey der ersten Kammer.

Beylage Ziffer 48. (ungedruckt.)

3) eine ähnliche Eingabe des Johann Martin Arnold um Uebertragung der Hausmeistersstelle in dem neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 49. (ungedruckt.)

Die Kammer

beschloß:

sowohl diese beiden Eingaben, als die wegen desselben Gegenstandes früher eingekommenen demnächst bey der Berathung über die Vergebung jenes Dienstes zu reproduciren.

4) eine von dem geheimen Hofrathe Wild eingereichte Druckschrift:

„Bemerkungen zu dem, was über das Badische Maaß und Gewicht in der ersten badischen Ständeversammlung vorgekommen."

mit der Bemerkung, daß er die eingesandten Exemplare unter die Mitglieder der Kammer vertheilen lassen werde.

5) die von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh, eingereichten Rechnungen über die Domainenverwaltung, die Forstverwaltung und die Einkünfte der Amtskassen.

Beschluß:

diese Rechnung an die Budget-Commission abzugeben.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß für die Commission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen der Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der bey Berechnung der direkten Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe

der Prälat Hebel,
der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg, und
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der Prälat Hebel den Commissions-Bericht über den so eben erwähnten Gesetzentwurf.

Beylage Ziffer 50.

Mit Einwilligung der Herren Regierungs-Commissäre

beschloß

die Kammer,

die Discussion darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

Frhr. v. Wessenberg: Ueber den vorgelegten Gesetzentwurf habe ich nichts zu sagen, als daß die katholische Geistlichkeit des Landes diesen neuen Beweis unpartheyischer Gerechtigkeitsliebe der Regierung und der Kammern mit Dank aufnehmen werde. Nur eine Bemerkung sey mir erlaubt! Die feste congrua ist der Besoldungssteuer unbedingt unterworfen worden, und die dagegen eingereichten Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Nun entsteht allerdings die Frage: Ob es wohl mit dem Begriff einer congrua zusammenstimme, wenn ein Theil derselben wieder, gemäß einem Steuergesetze, abgezogen werden kann?

Abgesehen von der mindern Bedeutenheit des Abzugs im vorliegenden Falle, glaube ich dieses doch wegen des gefährdeten Princips einer steuerfreyen congrua bemerken zu müssen, indem sein Zweck nach und nach vereitelt werden könnte. Endlich erlaube ich mir auch hier den Wunsch zu äußern, daß von der hohen Regierung auf Maßregeln Bedacht genommen werden möchte, um die Besteuerung der Geistlichkeit überhaupt, besonders aber ihre Beyziehung zu den Gemeinde-Umlagen so zu ordnen und zu berichtigen, daß sie ferner nicht über Beeinträchtigung sich zu beschweren Ursache habe.

Regierungscommissär Staatsrath Böckh: Es wurde den Geistlichen zu der Zeit eine congrua angewiesen, als noch die Besoldung der weltlichen Staatsdiener unbesteuert war, und zu dem Ende, daß die Geistlichen mit den übrigen Staatsdienern in ein gleiches Verhältniß gesetzt würden. Da aber dermalen die

Besoldungen aller Staatsdiener besteuert sind, so trifft die Besoldungssteuer billig auch die Geistlichen.

Frhr. v. Wessenberg: Der Umstand, daß für die Staatsbeamten keine congrua festgesetzt ist, kann die Richtigkeit meiner Bemerkung nicht entkräften. Für die Geistlichen ist einmal eine congrua festgesetzt. Wo Verschiedenheit der Verhältnisse Statt findet, tritt billig auch eine Verschiedenheit der Behandlung ein.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten, daß wenn man die congrua der Geistlichen von der Besoldungssteuer ausnehmen wollte, ein privilegirter Stand entstehen würde, übrigens von dem verehrlichen Redner nur ein Wunsch geäußert worden sey, so wie des Prälaten Hebel, daß der berührte Gegenstand, so wichtig er auch an sich sey, dennoch nicht in einer unmittelbaren Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf stehe, wurde die Berathung für geschlossen erklärt.

Die Hauptabstimmung über das Gesetz wurde nach §. 36. der Geschäftsordnung bis zum Ende der Sitzung ausgesetzt.

Ferner wurde auf Antrag des geh. Hofraths Zachariä, die der Kammer übersandte Druckschrift über den so eben berathenen Gegenstand mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß er sich freue, wenn die in den Kammern zu berathenden öffentlichen Angelegenheiten zuvor in Druckschriften allseitig erörtert würden, daß ihm der Verfasser der nur gedachten Druckschrift seinen Gegenstand mit Sachkenntniß behandelt zu haben scheine, daß er jedoch wünschen müsse, daß ein jeder, der über eine öffentliche Angelegenheit schreibe, auch seinen Namen öffentlich nenne,

beschlossen:

die Schrift mit rühmlicher Erwähnung im Protokolle in dem Archive niederzulegen.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Discussion wegen der Rechnung vom vorigen Landtage.

Da von Niemand etwas gegen diese Rechnung erinnert wurde, so

beschloß

die Kammer:

den beiden Rechnern, dem Hofrath v. Rotteck, und dem Archivar Hauer das Absolutorium zu ertheilen, und die Ablieferung des Kassenrestes mit 233 fl. 22 1/2kr. an die diesseitige Kanzley zu bewirken.

Der Tagesordnung gemäß ging man nunmehr zur Berathung über die Wiederaufnahme der Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt, wegen Modification der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde über.

Zachariä gab zuvörderst eine kurze Uebersicht der Verhandlungen, welche früher über denselben Gegenstand in der Kammer Statt gefunden haben, wobey er insbesondere darauf aufmerksam machte, daß der auf dem vorigen Landtage in der Sache gefaßte Endbeschluß auf Modificirung und Erläuterung der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde gerichtet sey, und zufolge der vorausgegangenen Verhandlungen die genauere Bestimmung des Begriffs eines Finanzgesetzes umfasse. Ferner, daß man sich absichtlich enthalten habe, theils in dem Beschlusse, theils in der an die Regierung gerichteten Vorstellung den Antrag

mit bestimmteren Vorschlägen zu begleiten. — Er fuhr hierauf so fort:

Ich erlaube mir jetzt noch meine Meinung über den vorliegenden, so wichtigen Gegenstand hinzuzufügen. Da ich nur eine vorübergehende Erscheinung in dieser Kammer für meine Person zu demjenigen Stande gehöre, welcher in der zweyten Kammer vertreten wird, so glaube ich über diesen Gegenstand desto unbefangener sprechen zu können, und wenn ich mich für den wiederaufgenommenen Antrag unbedingt und unverholen erkläre, so darf ich wenigstens hoffen, daß auch außerhalb dieser Kammer der Prüfung meiner Meinung kein Vorurtheil entgegenstehen könne.

Die wiederaufgenommene Motion gibt zu folgenden drey Hauptfragen Veranlassung:

1) Soll sie überhaupt die Zustimmung der Kammern erhalten?
2) Wie würde der Beschluß für die Motion zu fassen seyn? — allgemein? oder mit Beyfügung besonderer Vorschläge? und
3) Wie dürfte ein solcher Beschluß — in der, zufolge unserer Geschäftsordnung an die Regierung deshalb zu richtenden Vorstellung zu begründen seyn?

Die Beantwortung der ersten von diesen Fragen, will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Beantwortung der dritten ersparen.

Die zweyte Frage anlangend, würde ich die allgemeine Fassung, welche für den frühern Endbeschluß gewählt worden ist, auch dießmal für die zweckmäßigere halten. Es ist hier nicht von einem Gesetze, sondern nur von einer Bitte um den Entwurf zu einem Gesetze die Rede. Allgemein gefaßt darf der

Beschluß desto eher der Zustimmung der zweyten Kammer entgegensehen.

Ich komme zur dritten Frage. Es wird dabey theils das Stimmrecht der Ersten Kammer über Finanzgesetze überhaupt, theils der Begriff eines Finanzgesetzes in Betrachtung zu ziehen seyn.

Also erstens: Nach der Verfassungsurkunde (§. 60. 61. 73.) kann die Erste Kammer über einen jeden Gesetzentwurf, welcher die Finanzen betrifft, nur mit Ja oder Nein abstimmen; wenn sie ihn verwirft, werden die Stimmen der Mitglieder beider Kammern zusammengezählt.

Die Frage: Ob eine Abänderung dieses Grundsatzes rathsam sey? hat sehr viele Seiten; sie gehört in das Gebiet der Staatsklugheit.

Ein Hauptgrund, welcher für die Bejahung der Frage spricht, ist der: Offenbar hängt die Frage mit der berühmten, und so oft bestrittenen Frage über das System zweyer Kammern, auf das genaueste zusammen, oder sie ist vielmehr mit dieser eine und dieselbe. Würde es nun auch eben so zweckwidrig, als über meine Kräfte seyn, die Gründe für und wider dieses System jetzt und beziehungsweise überhaupt vollständig darzustellen und zu prüfen, so darf ich doch anführen, daß dieses System, auch abgesehen davon, daß es durch unsere Verfassungsurkunde im allgemeinen bekräftigt worden ist, theils das Ansehen der den Gerichten zu gebenden Organisation, theils die Erfahrung für sich hat. Was würde man von einer Gerichtsverfassung urtheilen, nach welcher die erste Gerichtsstufe zugleich die letzte wäre? und ist nicht für einen jeden Zweig der Staatsverwaltung, ist nicht namentlich für die Gesetzgebung diejenige Organisation

die vorzüglichere, welche sich der der Gerechtigkeitspflege am meisten nähert? In England besteht dieses System zweyer Kammern seit Jahrhunderten; es liegt der Verfassung der meisten nordamerikanischen Staaten zum Grunde; man hat ihm in Frankreich schon unter der Directorialregierung den Vorzug gegeben. Dasselbe System lag einst der römischen Verfassung zum Grunde, als kein Gesetz ohne Zustimmung des Senates, sine auctoritate senatus, gültig war. Die Freyheit ging bald unter, als dem Senate dieses Recht entwunden worden war.

Zwar hat sich in den neuesten Zeiten ein großer europäischer Staat für das entgegengesetzte System erklärt. Aber die Verfassung dieses Staates ist, damit ich mit der gebührenden Bescheidenheit spreche, noch zu jung, als daß man auf dieselbe allgemeine Schlüsse bauen dürfte.

Einen andern Hauptgrund für die Bejahung der aufgeworfenen Frage will ich nur andeuten. Er liegt in der Beträchtlichkeit des Grundeigenthums, auf welchem die Erste Kammer ruht. Er steht mit der Frage in Verbindung, wie viel dieser oder ein anderer Bestandtheil unserer Verfassung zum Besten des Ganzen vermag oder vermögen soll.

Auf der andern Seite verkenne ich keineswegs das Gewicht der Betrachtungen, welche zu der hier in Frage stehenden Bestimmung unserer Verfassung Veranlassung gegeben haben mögen. Damit ich die Sache mit dem rechten Namen belege, man trug Bedenken, der Ersten Kammer ein selbstständiges Stimmrecht in Finanzsachen beyzulegen, weil die Mitglieder derselben zu dem größten Theile zu den bevorrechteten Ständen gehören.

Und in der That, wenn die vorliegende Motion,

wie sie auch immer bestimmt würde, dennoch dieses Bedenken übrig ließe, so will ich unverhohlen erklären, und die Verfassung selbst spricht für diese Erklärung, daß ich für den Antrag nicht meine Stimme geben könnte.

Allein wenn der Antrag in der an die Regierung zu erlassenden Vorstellung dahin näher bestimmt wird, daß wenn die erste Kammer eine Abänderung oder einen Zusatz in Finanzgesetzen in Vorschlag bringt, die zweyte Kammer über die Annahme oder Verwerfung dieses Vorschlags zuvörderst abzustimmen hat, und daß alsdann erst, wenn die zweyte Kammer den Vorschlag verwirft, die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden sollen;

so scheint mir jenes Bedenken vollkommen beseitigt zu seyn.

Schon in der früher entworfenen Vorstellung, mit welcher der Beschluß an die Regierung gelangen sollte, ist diese nähere Bestimmung angedeutet worden. Nur wünschte ich, daß er deutlicher herausgehoben worden wäre.

Ich komme jetzt zu der andern Streitfrage: Was hat man in den §. 60 und 73. unter Finanzgesetzen, unter Finanzgegenständen zu verstehen? Die Frage ist nicht nur an sich, sondern auch in sofern in einem hohen Grade schwierig, als zwischen zwey Behörden, die nicht vor einem Richterstuhl mit einander rechten können; die Grenzen der Befugnisse kaum durch eine Begriffsbestimmung zu ziehen sind. Zum Glück verliert die Streitfrage einen großen Theil ihrer praktischen Bedeutsamkeit, sobald das Stimmrecht der ersten Kammer in Finanzsachen erweitert wird.

Darf und soll ich mich dennoch an die Aufgabe wagen, so würde ich der Erläuterung der Verfassungsurkunde den Vorzug geben,

daß ein Gesetzentwurf nur, wenn und in wiefern er eine Geldbewilligung enthält, als ein, die Finanzen betreffender, Gesetzentwurf zu betrachten sey.

Diese Erläuterung dürfte in der Anwendung den wenigsten Zweifeln unterworfen seyn. Auch das öffentliche Recht des Brittischen Reichs läßt sich zur Unterstützung dieser Erläuterung benutzen.

Indem ich schließlich dem auf dem vorigen Landtage in dieser Sache gefaßten Endbeschlusse allenthalben beytrete, erlaube ich mir nur noch den Wunsch zu äussern, daß bey der Abfassung der an die Regierung zu richtenden Vorstellung die von mir gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden möchten.

Frhr. v. Berstett: der verehrliche Redner, welcher so eben gesprochen, hat sich in seiner sehr gehaltvollen Rede über Gegenstände verbreitet, welche sehr tief in die Grundzüge unserer Verfassungsurkunde eingreifen. Mir scheint aber vor allem nothwendig, sich über die hochwichtige Frage zu vereinigen: ob überhaupt der Zeitpunkt schon gekommen sey, wo Vorschläge zu Modificationen, oder Abänderung unserer Verfassungsurkunde nothwendig oder räthlich seyn dürften.

Ich zweifle sehr, ob je ein Land so glücklich war, eine Verfassung zu erhalten, die keinem Wunsche mehr Raum gelassen hätte. Es befremdet mich deshalb keineswegs, wenn auch in der unserigen — bey allen ihren anerkannten Vorzügen — noch eines oder das andere gefunden werden will, was sich eines allgemeinen Beyfalls nicht zu erfreuen hätte. Indeß läßt ihr dennoch sowohl das In- als das Ausland die Gerechtigkeit wie-

derfahren, daß sie schon in ihrem jugendlichen Alter alle billigen Wünsche möglichst befriedigt, und schon in der ersten Epoche ihrer Entwickelung fühlt das ganze Land dankbar ihre wohlthätige Wirkung.

Nicht selten ist das Bessere der Feind des Guten, und ein allzu rasches Streben nach Vollkommenheit entfernt uns oft von dem Ziele, nach welchem wir ringen.

Noch scheint mir unsere Verfassung zu jung, um gründlich beurtheilen zu können, ob und welche Abänderungen in derselben nöthig, oder wünschenswerth seyn dürften. Hierzu bedürfen wir, meines Erachtens, einer längern Erfahrung, zu der wir aber nie gelangen können, wenn jetzt schon an den Grundzügen derselben gerüttelt werden sollte.

Die Paragraphen unserer Verfassung sind zu sehr in einander eingreifend, als daß es möglich wäre, einzelne derselben herauszureißen, oder zu modificiren, ohne Widersprüche, oder wenigstens Zweifel und Dunkelheiten herbeyzuführen — so würde eine Abänderung zu einer andern Anlaß geben, und wir würden Gefahr laufen, ein schönes bequemes Gebäude, einiger scheinbaren Unvollkommenheiten wegen, zu zerstören, bevor wir den Versuch gemacht hätten, ob es sich nicht, auch so wie es ist, ganz gemächlich darin wohnen läßt.

Diese kurzen Betrachtungen, die noch durch eine Menge nicht unwichtiger Gründe unterstützt werden könnten, bestimmen mich vor der Hand jede Abänderung oder Modification unser Verfassungsurkunde für nachtheilig zu erachten.

Ich erkläre übrigens ausdrücklich, daß ich alles dieses nicht als Mitglied, oder Abgeordneter der Re-

gierung, sondern nur als Mitglied dieser Kammer gesagt habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Mir scheinen diese Bemerkungen doch auf den vorliegenden Falle nicht anwendbar zu seyn. Durch den von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä bezeichneten Mittelweg wird die Verfassung nicht beeinträchtigt, nicht im Wesentlichen verändert, sondern nur modificirt. Auf jeden Fall ist es wohl wünschenswerth, daß die Kammer einen größern Einfluß bey Finanzgesetzen hätte, als ihr die Verfassungsurkunde einräumt.

Frhr. v. Berstett: Ich spreche mich nicht gegen die Art aus, wie die Verfassung zufolge des gemachten Vorschlags geändert werden soll, sondern nur gegen den Grundsatz habe ich mich erklärt, daß man schon jetzt an irgend eine Abänderung der Verfassung gehen könne und solle. Es möchte schwer seyn, eine Gränzlinie zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Veränderungen zu ziehen. Eine Veränderung ist doch auch dermalen in Frage. Wir haben vor allen Dingen die Erfahrung zu benutzen, und noch ist unsere Verfassung nicht alt genug, daß uns schon die Erfahrung über die Vortheile oder Nachtheile einzelner Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde hätte belehren können. Die vorliegende Bestimmung hat wenigstens bis jetzt keine nachtheiligen Folgen gehabt.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich kann mich über meine Motion nicht anders aussprechen, als ich es bereits von zwey Jahren gethan habe. Der Herr Staatsminister stellt mir einen allgemeinen Grundsatz entgegen, dieser muß aber doch dann weichen, wenn die Kammer eine Modificirung desselben für zweckmäßig, und dem Geiste der Verfassung selbst entgegenkommend erkennt.

Uebrigens wurde, wie der Wortlaut des Protokolls zeigt, auch diese Bedenklichkeit damals von einem andern Mitgliede ausdrücklich erhoben, und motivirt, von der Kammer erwogen, und darauf der Beschluß so gefaßt, wie er vorliegt. Der Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä stimmt mit dem meinigen vollkommen, und mit der im Jahr 1820 entworfenen Vorstellung beynahe wörtlich überein. Eben deswegen, weil wir gegen das Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern nichts zu erinnern hatten, wurde nur auf Abänderung der §§. 60 und 73, nicht aber auf Abänderung des §en 61 der Verfassungsurkunde angetragen.

Frhr. v. Wessenberg: Der Haupt- oder vielmehr der einzige Grund des von der ersten Kammer früher beschlossenen Antrags auf Modificirung und Erläuterung der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde besteht in dem anerkannten Bedürfniß der Wegräumung eines wichtigen Hindernisses, das der ersten Kammer in der Ausübung der ihr von der Verfassung zuerkannten Wirksamkeit in Finanzgegenständen entgegentritt. Wegen dieses Grundes und des weitern Umstandes, daß der Antrag in einer Allgemeinheit gefaßt ist, welche über die beste Art der Ausführung einen weiten Spielraum läßt, erscheint es mir ganz unbedenklich, und der Stellung der ersten Kammer angemessen, daß ihr Bedenken und ihr Antrag vertrauensvoll an die Regierung gebracht werde, zumal da erwartet werden darf, daß der Antrag in seiner Allgemeinheit auch in der zweyten Kammer eine Würdigung erhalten werde.

Zachariä: Ich erlaube mir auf die von dem Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett erhobene Einwendung folgendes zu erwiedern: So sehr der Grundsatz, daß man nicht schon jetzt an eine Veränderung der

Verfassung gehen sollte, im Allgemeinen mit meiner Ueberzeugung übereinstimmt, so scheinen mir doch der unbedingten Anwendung desselben folgende Gründe entgegen zu stehen:

Fürs Erste dürfte ein Unterschied zwischen dem Falle zu machen seyn, da eine neue Verfassung zur Beendigung einer Revolution, zur Wiederherstellung der Ordnung, und zur Beschwichtigung der aufgeregten Leidenschaften eingeführt wird, und zwischen dem Falle, welcher der unserige ist, da ein Volk eine neue Verfassungsurkunde, in Zeiten der Ruhe, dem freyen Entschlusse seines Fürsten verdankt. In dem letztern Falle kann sich die Verfassung wohl leichter und unbedenklicher unter der weisen und kräftigen Leitung desselben Fürsten entwickeln und gestalten, welcher sie zuerst ins Werk setzte.

Zweytens: Man kann auch umgekehrt sagen, daß eine Verfassung, wie der einzelne Mensch, je jünger, desto bildsamer sey. Nach Jahren, nach Jahrhunderten gelangt sie zu dem Ansehen des Alters auch in denjenigen Theilen, welche nicht als Vollkommenheiten betrachtet werden können. Gar manche Staaten sind untergegangen, weil sie in dem Alter ihrer Verfassung die Bürgschaft für den Werth der Verfassung zu finden glaubten.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

> Ob der Beschluß der vorigen Landtagssitzung wegen der vorliegenden Motion von Neuem zu fassen sey?

erklärte sich die Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme für einverstanden.

Es wurde übrigens vor der Abstimmung von dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkt, daß, wie auch auf dem vorigen Landtage ausdrücklich bemerkt worden sey, zur Fassung dieses Beschlusses, da er nur eine Bitte um einen Gesetzentwurf enthalte, die einfache Mehrheit der Stimmen hinreiche.

Der Vicepräsident stellte sodann weiter die Frage auf:

> Ob man diesen an die zweyte Kammer zu erlassenden Beschluß mit der schon früher entworfenen Vorstellung begleiten, oder diese mit Berücksichtigung der von dem geh. Hofrath Zachariä gemachten Bemerkungen zu einer neuen Redaction aussetzen wolle?

Der Frhr. v. Zyllnhardt verliest die früher entworfene Vorstellung.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn irgend eine besondere Ausführung und der dafür sprechenden Gründe in die Begründung der allgemeinen Bitte an Se. Königl. Hoheit aufgenommen werden wollte, müßte wohl schon um der Consequenz willen das Nämliche in Hinsicht der andern vorgeschlagenen Ausführungsweise auch geschehen. Dieses schien mir jedoch minder passend, als die Ausfertigung, die alle Momente umfaßt, und die Auswahl der besten Art der Abhülfe offen läßt. Es dürfte demnach hinreichen, wenn die sehr schätzbare Ansicht, welche der Herr Geh. Hofrath Zachariä vorgetragen, in das Protokoll niedergelegt würde, das ohnehin der Regierung und der zweyten Kammer zum Commentar über den gestellten Antrag dienen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Es könnte doch wohl leichter zum Ziele führen, wenn

man diese Anträge in einer neuen Redaction der Vorstellung berücksichtigte.

Frhr. v. Zyllnhardt: Auch auf dem vorigen Landtage sind mehrere Vorschläge über die Art geschehen, wie die Verfassungsurkunde in der vorliegenden Beziehung zu modificiren, und zu erläutern sey. Der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä gemachte Hauptantrag ist von dem Meinigen nicht verschieden. Nach meiner Meinung kann es bey der frühern Vorstellung sein Bewenden haben, und es genügt, die nähere Entwickelung in dem Protokoll niederzulegen.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer durch Stimmenmehrheit,

daß die früher entworfene Vorstellung unverändert dem Hauptbeschlusse beygelegt werden solle.

Die Tagesordnung führte nunmehr zu der Berathung über die Motion des Frhrn. v. Baden wegen Erhebung des Advokatenstandes.

Der Frhr. v. Baden erklärte, daß, da das Gesetz über die Studierfreyheit ausdrücklich auch eine, wegen Befähigung zur Advokatur zu erlassende, Verordnung ankündige, seine Motion wohl einstweilen auf sich beruhen könne.

Zachariä: Ob ich wohl die Motion des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden in der vorigen Sitzung in Anregung gebracht habe, und zwar in der Ueberzeugung, daß, so wie die Kammern für das öffentliche Recht in Beziehung auf die Regierung wachen, eben so der Stand der Sachwalter für das bürgerliche und peinliche Recht in Beziehung auf die Gerichte zu wachen hat, daß mithin das Gedeihen dieses Standes

zu dem Gedeihen unserer Verfassung wesentlich erfordert wird; so trete ich doch dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten, diese Motion in Hinsicht auf die von der Regierung gegebene Zusicherung, einstweilen auf sich beruhen zu lassen, um so mehr bey, da ich selbst in der vorigen Sitzung diese Meinung bestimmt geäußert habe.

Nur erlaube ich mir einige Wünsche in Beziehung auf die Prüfungen hinzuzufügen, welchen nach den Beschlüssen des vorigen Landtages diejenigen zu unterwerfen seyn würden, welche in Zukunft zur Advocatur gelangen wollten.

Erstens: Es ist vorgeschlagen worden, daß sie für diese Prüfungen, und namentlich für die Ertheilung der Doctorwürde keine Geldzahlung zu entrichten haben sollten. So fest ich nun auch an dem Grundsatze hänge, daß zwischen Armen und Reichen überall keine Ungleichheit des Rechts eintreten soll, (die entgegengesetzte Ansicht würde längst vergangenen Jahrhunderten angehören) eben so fest bin ich doch überzeugt, daß es einen natürlichen Unterschied zwischen Reichen und Armen gibt, welcher, so alt wie die Menschenwelt, von keiner Gesetzgebung aufgehoben werden kann, ja von keiner Gesetzgebung aufgehoben werden soll; einen Unterschied, welcher darin besteht, daß der Reichere mehr Mittel hat, sich und seine Nachkommen auszubilden, und weniger Veranlassung, seine Selbstständigkeit aufzuopfern; einen Unterschied also, welcher gerade in der vorliegenden Beziehung vorzüglich zu berücksichtigen ist. Mir scheint es daher allerdings bedenklich zu seyn, den Folgen dieses Unterschiedes, in dem vorliegenden Falle, durch eine gesetzliche Bestimmung dieser Art entgegenzuarbeiten.

Diejenigen, welche sich um die Advokatur bewerben, sind schon in dem Alter, daß sie selbst Geld verdienen, oder, wenn sie anders zu Hoffnungen berechtigen, leicht Geldvorschüsse erhalten können. Ich fürchte nicht, wegen dieser Bemerkung des Eigennutzes beschuldigt zu werden, sonst würde ich mich, obwohl ungern, auf Beweise des Gegentheils berufen. Eher möchte ich von dem Vorwurf der Härte nicht frey seyn, weil ich selbst eine sehr unsichere Laufbahn ohne Geldmittel betreten habe.

Zweytens: Die, welche zur Advokatur gelangen wollen, sollen nach dem frühern Antrage zuvörderst die Doktorwürde erlangt haben. Ich wünschte, daß zwar das Doktor-Examen dem ebenfalls in Vorschlag gebrachten oberhofgerichtlichen vorausgienge, die Promotion aber erst diesem folgte, damit bedenkliche Collisionen vermieden würden. Endlich

Drittens äußere ich auch den Wunsch, daß diese Doktor-Examina öffentlich wären. Die Oeffentlichkeit mag und wird auch in diesem Falle ihre Vortheile bewähren.

Gegen den letztern Vorschlag erklärten sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, der Staatsrath v. Zyllnhardt und der Prälat Hebel aus dem Grunde, weil er leicht für das ganze Lebensglück schüchterner Jünglinge unverdient nachtheilige Folgen haben könne; letzterer mit der weitern Bemerkung, daß er Beyspiele von geschickten jungen Leuten wisse, welche gleichwohl, aus Schüchternheit, die geordneten Examina schlecht bestanden hätten, ja wohl durch den Eintritt einer einzigen Person in das Prüfungszimmer außer Fassung gesetzt worden wären, ferner, daß er den Vorschlag eben so wenig billigen könne,

als wenn man junge Leute, die für den Kriegsdienst bestimmt wären, sofort in die Schlacht führen wollte, wogegen der

Frhr. v. Baden bemerkte, daß der Beruf der Sachwalter fordere, öffentlich zu sprechen, und daß der Sachwalter in dem öffentlichen und mündlichen Vortrag geübt seyn müsse, wenn er diese Waffe gehörig gebrauchen solle.

Der Frhr. v. Zyllnhardt äußerte hierauf: dieser Grund könne doch wohl nur für die Oeffentlichkeit der eigentlichen Advokatenprüfung, nicht für die jedes Doktorexamens angeführt werden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer

dem Antrage, die Motion wegen der Erhebung des Advokatenstandes einstweilen auf sich beruhen zu lassen,

einstimmig bey.

Weiter eröffnete der Vicepräsident die Discussion über den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrne, und den deshalb erstatteten Commissionsbericht.

Frhr. v. Wessenberg: Die in dem Commissionsbericht vorgetragenen Gründe gegen eine Vereinigung der Anstalt für Blindgebohrne, und der Anstalt für Taubstumme bestätigen meine eigene Ansicht hierüber. Eine solche Vereinigung scheint mir allerdings in mancher Beziehung bedenklich. Wenn ich aber in Uebereinstimmung mit der Commission auf eine ursprüngliche Dotation mittelst Anweisung einer jährlichen Summe auf die Staatskasse antrage; so glaube ich, daß dieß ganz dem humanen Sinn einer aufgeklärten Staatsverwaltung entspreche, welche die wichtigsten

Anliegen ihrer Staatsangehörigen zu fördern sich zur Aufgabe macht, und daher auch die möglichste Milderung des Elends in ihrer Mitte als einen würdigen Gegenstand ihrer Sorgfalt ansehen muß. Es ist nämlich hier von einer Klasse von Hülfsbedürftigen die Rede, welcher nicht durch örtliche, sondern nur durch allgemeine Anstalten geholfen werden kann. Was die Veranstaltung einer Collecte betrifft, die früher für die Taubstummenanstalt in Antrag gebracht worden, so möchte ich wünschen, daß einer solchen Collecte seiner Zeit auch für die Blinden auf irgend eine Weise Statt gegeben würde, überzeugt, daß für beide Klassen von Unglücklichen das Ergebniß nicht unbedeutend seyn werde, und daß Viele nur auf die Collecte warten, um ihre milde Gabe auf den Altar der Menschlichkeit niederzulegen. — Endlich glaube ich, daß diese Beyträge von Menschenfreunden, wofern sie nicht selbst etwas anderes bestimmen, am wohlthätigsten zur Stiftung von ganzen und halben Freyplätzen zu verwenden wären. — Uebrigens ist es nicht meine Absicht, daß durch diese Bemerkung eine Abänderung in dem Antrage der Commission, dem ich vollkommen beystimme, veranlaßt werde.

Hebel: Es wird nicht als ein Defect des Commissionsberichts anzusehen seyn, daß in demselben der Collecte keine Erwähnung geschehen ist, indem die Motivirung keine Veranlassung dazu gegeben hat. Da dieser Gegenstand noch zur Sprache gebracht wird, so muß ich bemerken, daß es mir bedenklich scheint, zwey Collecten für zwey wohlthätige Zwecke, für das Taubstummen- und Blinden-Institut zu gleicher Zeit zu eröffnen. Ich habe zwar gerechte Ursache, in die Mildthätigkeit des badischen Volkes ein großes Ver-

trauen zu setzen, allein es ist doch sehr gedenkbar, daß viele die nämliche Gabe, die sie für das erste dieser Institute nach ihren Kräften würden bestimmt haben, nun auf beide vertheilen, und jenes den Theil des Beytrages würden entbehren müssen, der dem andern zuflöße, wodurch das Gedeihen von beiden verkümmert werden könnte.

Die Collecte ist zuerst für das Taubstummeninstitut vorgeschlagen worden, und die Regierung scheint dieselbe genehmigen zu wollen.

Ich schlage daher vor, sie ganz auf dieses zu beschränken, und im Vertrauen auf die Vorsehung einstweilen die Blindenanstalt im Kleinen zu begründen. Es wird sich von den 3000 fl., wenn sie verwilligt werden, so viel erübrigen lassen, daß noch einige, wenn auch nur sehr wenige, Freyplätze für Arme könnten gestiftet werden.

Es ist zu hoffen, daß mehrere Bemittelte auf eigene Kosten eintreten, und freywillige Beyträge oder Stiftungen unaufgefordert nachfolgen werden, und es ist ein schönes und wahres Wort in die Rede zur Begründung der Motion eingeflossen, daß dergleichen Stiftungen der Menschlichkeit dem Senfkorne gleichen, das unvermerkt zum schattenden Baum erwächst.

Frhr. v. Wessenberg: Auf die Aeußerung des Herrn Prälaten Hebel erkläre ich mich dahin einverstanden, daß zuerst die Collecte für die Taubstummenanstalt vorgenommen werde, und die für die Blinden erst dann folgen möge, wenn die Anstalt wirklich begründet besteht, damit nicht beide Collecten einander Abbruch thun mögen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein,

und die Frhrn. v. Berstett und v. Baden erklären sich hiemit für einverstanden.

Zachariä: Ob sich wohl gegen die vorliegende Motion einige Bedenklichkeiten von Seiten des Rechts erheben lassen, da man wohl kaum an den Staat eine Rechtsforderung zu machen befugt ist, welche nicht auch von dem einzelnen Menschen an den einzelnen gemacht werden kann, ob ich wohl die Weisheit unserer Vorfahren bewundere, welche Anstalten dieser Art, die wir jetzt von dem Staate erwarten, durch den kirchlichen Verein ins Werk setzten, so ist doch der Antrag so allgemein gefaßt, daß ich um so mehr wünschte, zur Beförderung seines menschenfreundlichen Zweckes durch folgende Gedanken etwas beytragen zu können.

Durch die Vereinigung der beiden protestantischen Landeskirchen zu einer einzigen, sind manche Gebäude zu einer andern und weitern Verfügung gestellt worden. So gibt es z. B. in Heidelberg ein lutherisches und ein reformirtes Hospital. Vielleicht könnte ein solches Gebäude für die neue Anstalt benutzt werden.

Der Eifer, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zu machen, scheint in neueren Zeiten nicht wenig erkaltet zu seyn; vielleicht deswegen, weil in unsern Tagen so manche fromme Stiftung, z. B. so viele geistliche Güter, zu andern Zwecken verwendet worden sind.

Es würde allerdings bedenklich seyn, die Vorschrift einiger deutschen Stadtrechte, daß kein letzter Wille ohne ein Vermächtniß ad pias causas gültig seyn solle, durch ein Landesgesetz zu wiederholen, oder auch nur die Staatsschreiber gesetzlich anzuweisen, daß sie die, welche einen letzten Willen vor ihnen errichten,

auf die Verdienstlichkeit solcher Vermächtnisse aufmerksam machen sollten. Wohl aber darf ich mir den Privatwunsch erlauben, daß die Staatsschreiber dieser Erinnerung eingedenk seyn möchten, wenn der Erblasser weder Kinder, noch Eltern, noch einen Ehegatten am Leben hat.

Frhr. v. Wessenberg: Mein ganzer Antrag gründet sich wesentlich auf das Vertrauen zu dem verbreiteten herrschenden Sinn für Wohlthätigkeit, und zu der christlichen Milde, indem die erste Begründung der Anstalt durch Theilnahme der Gesamtheit zu Stande kommt, und ihr Wachsthum und Gedeihen, sodann durch milde Beyträge der Einzelnen gefördert werden soll.

Oertliche Stiftungsmittel würden für dergleichen allgemeine Anstalten nicht angesprochen werden können, indem sie von Rechtswegen den örtlichen Bedürfnissen angehören.

Hebel: Allerdings sind durch die Vereinigung der evangelischen Kirchen einige Krankenhäuser disponibel geworden. Jedoch will ich erinnern, daß diese Gebäude wahrscheinlich Eigenthum der Kirchengemeinden seyn werden, denen man sie also abkaufen müßte, wenn sie zu allgemeinen Zwecken bestimmt werden sollten.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer einstimmig dem in dem Commissionsberichte enthaltenen Antrage bey.

Reg. Commissär Staatsrath v. Gulat: Ich muß mir die Erlaubniß erbitten, auf einen Gegenstand zurückkommen zu dürfen, welcher in der Sitzung vom 22. des v. M. zur Sprache gebracht worden ist. Er betrifft die Frage: ob der §. 31. der Verfassungsur-

kunde, nach welchem die beiden Landesuniversitäten ihre Abgeordneten auf vier Jahre zu wählen haben, dahin zu verstehen sey, daß unbedingt, und auch in dem Fall, wenn in dieser Zwischenzeit ein neuer Abgeordneter an die Stelle eines Austretenden getreten ist, alle vier Jahre eine neue Wahl Statt finden müsse, oder ob der in der Zwischenzeit gewählte Abgeordnete für seine Person vier Jahre hindurch Mitglied der Ersten Kammer bleibe?

Ich habe in der Sitzung vom 22. April in der Eigenschaft als Regierungscommissär mich hierüber dahin geäußert, daß meine Ansicht mit jener des Commissionsberichtes vollkommen übereinstimme, und eine überwiegende Mehrzahl der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer schien diese Ansicht mit mir zu theilen Da jedoch im Lauf der Discussion eine Stimme sich bestimmt für die gegentheilige Meinung ausgesprochen hat, und hievon Veranlassung genommen wurde, die Sache wenigstens als zweifelhaft darzustellen, so habe ich meiner ersten Aeußerung die Erklärung beygefügt, daß in diesem Fall eine von der Regierung im Wege der Gesetzgebung ausgehende Auslegung der als zweifelhaft anerkannten Bestimmung der Verfassungsurkunde nothwendig würde.

Ich bin auch bereit, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen, wenn diese Nothwendigkeit von der hohen Kammer unbedingt anerkannt wird.

Mir scheinen jedoch die in dem Commissionsbericht aufgeführten Gründe so entscheidend, und überhaupt der Gegenstand in das Wesen unserer Verfassung so wenig eingreifend, daß ich mich veranlaßt finde, der hohen Kammer noch vorher einen einfachern, und zu dem nämlichen Ziel führenden Vorschlag zur näher-

Würdigung in Antrag zu bringen, welcher darin besteht, daß die hohe Kammer in ihr Protokoll die mit dem Commissionsbericht übereinstimmende Ueberzeugung über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde dahin niederlege:

1) die Wahl der Universitätsabgeordneten seye für zwey Landtagsperioden gültig, und habe jedesmal vor Eröffnung des auf die frühere Wahl folgenden dritten ordentlichen Landtages einzutreten.

2) Ein in der Zwischenzeit in der Person des Abgeordneten eingetretener Wechsel habe keine Aenderung in dieser Bestimmung zur Folge, und der in dieser Zwischenzeit gewählte Abgeordnete habe nur an die Stelle des Abgehenden einzutreten.

Wenn dieser Vorschlag sich des Beyfalls der hohen Kammer zu erfreuen haben sollte, so würde durch die hinzukommende Beystimmung der Regierungscommission eine, wie mir scheint, vollkommen genügende Lösung des erhobenen Zweifels erfolgen, und das Ansinnen an die Regierung um Vorlage eines eigenen erläuternden Gesetzentwurfs über einen Gegenstand, der hierdurch als keinem weitern Zweifel unterliegend anerkannt ist, überflüssig gemacht seyn.

Ich ersuche die hohe Kammer, diesen Vorschlag in Berathung zu ziehen.

Auf Antrag des Vicepräsidenten wurde

beschlossen:

diesen Gegenstand zuvörderst in einer Vorberathung in Betracht zu nehmen.

Endlich wurde über den die Besteuerung der Sustentationssumme der katholischen Geistlichen betreffenden Gesetzentwurf abgestimmt, und derselbe einstimmig angenommen.

Das Loos bestimmte den Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck und den Prälaten Hebel, als Deputirte, gemeinschaftlich mit dem zweyten Vicepräsidenten und den beiden Secretären, diesen Gesetzentwurf Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen.

Am Schlusse der Sitzung benachrichtigte der Vicepräsident die Kammer, daß er und mehrere Mitglieder der Kammer zufolge der an die sämtlichen Mitglieder ergangenen freundlichen Einladung, der Gedächtnißfeyer der den 7. May 1622 für den Markgrafen Georg Friedrich bey Wimpfen gefallenen vierhundert Bürger der Stadt Pforzheim, diesem bedeutungsvollen Bürger- und Vaterlandsfeste, beygewohnt hätten. Er rühmte zugleich die Andacht und Würde der Feyer, die zuvorkommende Aufnahme, welche den zu Pforzheim gegenwärtigen Mitgliedern beider Kammern von dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt zu Theil geworden sey.

Die Kammer

beschloß:

diese Benachrichtigung in das Protokoll mit dem Wunsche aufzunehmen, daß es nie dem badischen Lande an Männern fehlen möge, welche, nach dem Vorbilde jener Bürger der Stadt Pforzheim, bereit seyen, in der Stunde der Entscheidung für ihren Fürsten zu sterben.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Beylage Ziffer 47.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der öffentlichen Sitzung vom 4. d. M. wurde auf die über den Ständehausbau Statt gehabten Verhandlungen von der zweyten Kammer beschlossen:

1) daß der Bau des Hauses nach seiner wirklichen Ausführung

2) der von der Baucommission geschehene Verkauf eines Stücks des Bauplatzes an den Baumeister Fischer um den zur Rechnung gebrachten Ankaufpreis, sowie

3) die vollzogene Vermiethung der Keller auf 10 Jahre zu 216 fl. per Jahr zu genehmigen seye.

Endlich wurde

4) der Beschluß gefaßt, daß anstatt der von der Baucommission zur Vollendung des Ständehausbaues angetragenen weitern Summe von 20,000 fl. einschließlich des Ameublements vor der Hand nur 15,000 fl. zu verwilligen, gleichzeitig aber die Bau-Commission zu veranlassen wäre, schleunigst eine möglichst genaue und specifike Nachweisung des Ameublements, sowie der erforderlichen Oefen einzureichen, Accorde mit dem Stukkator und Vergolder, sowie mit dem Anstreicher und Pflästerer abzuschließen, und alle sonst noch wahrscheinlichen Ausgaben zu verzeichnen, damit die Kammern dadurch in den Stand gesetzt werden, die noch nöthige Summe definitiv zu bewilligen.

In Bezug auf die von dem Abgeordneten Messing für die von ihm besorgten Baugeschäfte geforderten Diäten hat die Kammer einen definitiven Beschluß noch nicht gefaßt, sondern für nöthig erachtet, vordersamst durch die Baucommission bey dem Abgeordneten Messing eine bestimmte Angabe bezüglich auf Anfang und Zeit der von demselben besorgten Geschäfte, und der gemachten nothwendigen Reisen zu erheben, um alsdann über die Diätenforderungen desselben, und über die in seinen Händen beruhenden 217 fl. 8 kr. verfügen zu können.

Unter Anschluß sämtlicher diesseitiger Akten und Plane, sowie eines Auszugs des Protokolls vom 4. d. fügt die zweyte Kammer das Ansinnen bey, die gefällige Rückäußerung wegen der bey der Amortisationskasse anzuweisenden weiter nöthigen Fonds bald möglichst anher gelangen zu lassen, weil bereits rückständige Zahlungen zu leisten sind.

Karlsruhe den 6. May 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Föhrenbach.

Der erste Secretär

Itzstein.

Beylage Ziffer 50.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der Besteuerung der Sustentationssumme betreffend.

Erstattet
von dem
Prälaten Hebel.

Der von der hohen Regierung den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, vermöge dessen die freye Sustentationssumme der katholischen Pfarrer derjenigen, welche für die evangelischen festgesetzt ist, gleich, folglich auf 800 fl. gestellt wird, erschöpft mit entgegenkommender Bereitwilligkeit ganz den Wunsch, welcher nach Beschluß der sechs und zwanzigsten Sitzung vom J. 1820 in das Protokoll dieser hohen Kammer niedergelegt worden, ist.

Es ist der Commission, in deren Namen ich die Ehre habe, Bericht zu erstatten, nicht bekannt, daß sich seit jener Zeit irgend etwas in den Verhältnissen geändert habe, aus deren Erwägung jener Wunsch hervorgegangen ist, daher glaubt sie, des ihr gewordenen Auftrages sich kurz und einfach in dem Gutachten entledigen zu können und zu müssen, daß der besagte Gesetzentwurf unverändert anzunehmen seyn dürfte.

Vierzehnte (geheime) Sitzung.

Karlsruhe, den 18. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herr Staatsraths Baumgärtner,

der Frhrn. v. Falkenstein und v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit der Ankündigung eines von dem Herrn Regierungs Commissär, Staatsrath Böckh, zu haltenden Vortrags;

Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh:

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Verschiedene Motionen, welche in der zweyten Kammer der Ständeversammlung wegen der gegenwärtigen Handelsverhältnisse gemacht und lebhaft unterstützt wurden, sind nicht ohne momentanen Einfluß auf den Gang des Handels geblieben.

Die Regierung ist in Kenntniß gesetzt worden, daß eine ganz ungewöhnlich starke Wein-Einfuhr an der westlichen Gränze Statt findet.

Da hierdurch die Wirkung definitiv zu ergreifender Maaßregeln in hohem Grade geschwächt, oder für geraume Zeit vereitelt werden könnte: so hielt sich dieselbe verpflichtet, diesem Nachtheil durch eine provisorische Verordnung zu begegnen, die ich Ihnen vorzulegen den ehrenvollen Auftrag erhalten habe.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Da die in der zweyten Kammer Unserer Landstände in Anregung gebrachten Maaßregeln des Verbots oder Erschwerung der fremden Weineinfuhr, während der Dauer der Verhandlungen, und bis zur Erledigung dieses Gegenstandes, Veranlassung zu übereilten Spekulationen, und einer alle gewöhnlichen Bedürfnisse überschreitenden plötzlichen Einfuhr und Anhäufung fremder

Weinvorräthe im Lande zu geben droht, so verordnen wir, und haben verordnet:

1) Die Weineinfuhr auf der Strecke von unterhalb Basel, bis an die Rheinbaierische Gränze, ist bey Strafe der Confiskation vorläufig verboten.

2) An der Rheingränze gegen Rheinbaiern wird vorläufig von eingehenden Weinen vier Gulden vom Centner, oder nach der Wahl des Importanten einhundert zwanzig Gulden vom Fuder neuen Maaßes an Eingangszoll erhoben.

3) An den übrigen Gränzen des Landes werden die bisherigen Zölle entrichtet.

4) Der Transit der fremden Weine findet gegen die bisherigen Abgaben fernerhin noch Statt; jedoch sollen die Weine, welche dem Einfuhr-Verbot oder der Auflage von 120 fl. pr. Fuder bey der Einfuhr unterliegen, einer, durch unser Finanz-Ministerium anzuordnenden Controlle mittelst Versiegelung der Fässer und Rücklieferung der Transitscheine, wofür von unbekannten Versendern oder Fuhrleuten Caution oder Bürgschaft zu erheben ist, unterworfen seyn.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft, doch sollen diejenigen disseitigen Fuhren, welche erweislich vor der Bekanntmachung über den Rhein giengen, um für Inländer erkaufte Weine abzuholen, noch gegen Erlegung der bisherigen Zölle, eingehen dürfen, und haben die Gränzzoller alle solche Fälle sogleich zur Anzeige zu bringen, auch in zweifelhaften Fällen den Eingang gegen die alten Abgaben unter schriftlicher Aufnahme der Angaben der Importanten, und gegen Revers derselben: „daß sie zur Wiederausfuhr oder wo der Fall dazu geeignet ist, zur Nachzahlung des höhern Zolles nach erfolgter höherer Ent-

scheidung sich verpflichten" — ohne Aufenthalt zu gestatten.

Karlsruhe, den 15ten May 1822.

Ludwig.

vt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Diese Eröffnung und Mittheilung des Herrn Regierungs-Commissärs wurde von der Kammer mit der lebhaftesten Theilnahme und dem entschiedensten Beyfalle aufgenommen.

Auf einige Fragen, welche Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein, von Kettner, von Schäffer, der Frhr. von Baden, der Frhr. v. Türkheim und der Prälat Hebel an den Herrn Regierungs-Commissär wegen der Gefahr richteten, daß die vorgelegte heilsame Verordnung vielleicht oberhalb der Stadt Basel, und unterhalb der Gränze von Rheinbaiern umgangen werden könne, erwiederte der Herr Regierungs-Commissär, daß die Regierung diese Gefahr keineswegs außer Acht gelassen habe, und zur Beseitigung derselben, theils unmittelbar zweckdienliche Maaßregeln ergriffen, theils mit den freundnachbarlichen Regierungen Unterhandlungen eingeleitet haben.

Weiter warf der Frhr. v. Wessenberg die Frage auf, ob nicht zu besorgen sey, daß der Verschluß der inländischen geringen Weine, z. B. am Kaiserstuhl, die bisher, um verkauft zu werden, der Aufbesserung vielleicht überrheinischer Weine bedürften, einen verderblichen Stoß erhalten werde? worauf entgegnet wurde, theils, (von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh) daß durch die vorliegende Maaßregel, wenn sie definitiv angenommen würde, für die Kaufleute aller-

dings ein Schade entstehen dürfte, daß jedoch die Regierung einen Nebenzweck dem Hauptzwecke unterordnen müße, daß übrigens die zweite Kammer, welche auch Weinhändler unter ihre Mitglieder zähle, der Maaßregel einstimmig beygetreten sey, (theils von dem Frhrn. v. Baden) daß die Maaßregel unter andern einen wohlthätigen Einfluß auf den Weinbau in so fern zu haben versprache, als man sich nun auf den Anbau besserer Weinsorten, z. B. am Kaiserstuhle, wo sie sehr gut gedeihen würden, fleißiger legen werde, daß ohnehin die Weinhändler zu Lahr von der auf dem vorigen Landtage geschehenen Herabsetzung des auf die Elsässer Weine gelegten Eingangszolles keinen sonderlichen Vortheil gezogen hätten, da ihre Kunden durch die verlautbarte Mischung der inländischen Weine mit den Elsässern keineswegs gereitzt worden wären, theils, (von dem Frhrn. v. Türkheim) daß eine jede Neuerung nicht ohne einige Geburtswehen zur Welt komme, und daß die vor zwey Jahren geäußerten Besorgnisse einer Erschwerung des Absatzes der inländischen geringern Weine nicht von den Producenten, sondern nur von den in ihrem Namen sprechenden Weinhändlern ausgegangen seyen.

Es wurde sodann einstimmig

beschlossen:

in dem Protokolle die geziemende Danksagung für die geschehene Eröffnung und Mittheilung förmlich niederzulegen.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob es nicht der besondern Beschaffenheit des vorliegenden Gegenstandes und den Gesinnungen der Kammer entsprechen dürfte, diesen Dank mittelst einer Addresse an Se. Königliche Hoheit gelangen zu lassen?

Zachariä äußerte hierbey den Zweifel, ob eine blos provisorische Verordnung geeignet sey, eine Dankaddresse zu veranlassen; wobey er ferner bemerkte, daß über den Gegenstand der Verordnung noch überall keine Berathung in der Kammer Statt gefunden habe.

Der Frhr. v. Wessenberg unterstützt diese Aeusserung in folgenden Worten: Auch ich finde noch nicht hinreichende Veranlassung zu einer feyerlichen Dankaddresse dieser hohen Kammer, indem es sich dermalen nur von einer provisorischen Regierungs-Maaßregel handelt, die nicht von dieser Kammer veranlaßt worden, von deren Veranlassungsgründen bisher in dieser Kammer noch nichts vorgekommen, und in Hinsicht deren Folgen und Zusammenhang mit andern verwandten Gegenständen erst noch der Aufschluß abgewartet werden dürfte, bevor die Kammer sich bestimmt ausspricht.

Nachdem jedoch hierauf erwiedert worden war, (von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, den Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Türkheim und von andern) daß, wie auch immer die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit ausfalle, dennoch die vorliegende Verordnung dem dringenden Bedürfnisse, den Erfolg der zu ergreifenden Maaßregeln zu sichern, oder auch nur möglich zu machen, auf das Zweckmäßigste entspreche, daß ohnehin die erste Kammer bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich über den vorliegenden hochwichtigen Gegenstand auf irgend eine Art öffentlich auszusprechen;

(von dem Frhr. v. Türkheim) daß der Moment eines selbstständigen und kräftigen Entschlusses schon an und für sich von einem hohen Werthe sey; daß man übrigens Gleiches mit Gleichem erwiedern könne, ohne hiemit der Regierung, gegen welche man das Recht der Wiedervergeltung gebrauche, den Vorwurf einer feindseligen Gesinnung zu machen; endlich

(von dem Hofrath v. Rotteck) daß die Art, wie die Sache in Baden angesehen und behandelt werde, auch in andern deutschen Staaten nicht ohne Beachtung und Nachfolge bleiben könne; erklärte sich die Kammer (mit 13 Stimmen gegen 2)

mit dem Antrag des Vicepräsidenten für einverstanden.

Die Wahl einer Commission für die Entwerfung der beschlossenen Dankaddresse fiel auf

Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten v. Löwenstein,
den Staatsrath Frhr. v. Türkheim und
den Hofrath v. Rotteck.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Fünfzehnte (geheime) Sitzung.

Karlsruhe, den 20. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

der Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert verlas der Frhr. v. Türkheim im Namen der in der letzten Sitzung ernannten Commission den Entwurf einer Dankaddresse an Se. königliche Hoheit.

Nachdem der Zweifel: Ob nicht der Entwurf zu tief in die Hauptsache eingehe? von dem Frhrn. v. Wessenberg aufgeworfen, und von dem Verfasser der Addresse beantwortet worden war, wurde die entworfene Addresse mit einer, die Wortfassung treffenden Veränderung angenommen.

Die Addresse lautet:

Durchlauchtigster Großherzog!

So allgemein auch das Bedürfniß durchgreifender Maaßregeln gegen die nachtheiligen Folgen der neuesten französischen Douanengesetze für den noch übrigen Handelsverkehr des südwestlichen Deutschlands gefühlt wird, so durfte man doch in Baden mit Vertrauen dem Resultat reiflicher Abwägung aller dabey in Betrachtung kommenden verwickelten Verhältnisse von Seiten einer Regierung entgegensehen, welche in den Bemühungen zur Hinwegräumung der vielfachen Hindernisse eines freyen Verkehrs im Innern des Deutschen Bundes, und zur Vereinigung der Bundesstaaten gegen Benachtheilung von Außen her, mit so edlem, durch keine Schwierigkeiten ermüdeten, Eifer vorangegangen ist.

Dennoch blieb die Besorgniß, daß der bey unserer politischen und mercantilischen Lage vorauszusehende Aufenthalt sowohl in der Wahl, als in der Ausführung der Gegenmittel das Uebergewicht eines von weniger Rücksichten abhängigen mächtigern und reichern Nachbars auf eine nicht ermuthigende Weise beurkunden, und insbesondere einer bereits sehr thätig gewordenen Speculation zu vielen Spielraum lassen dürfte, um die beabsichtigte Wirkung jener Mittel wenigstens auf sehr lange Zeit zu vereiteln.

Durch die weise provisorische Maaßregel, welche Eure Königliche Hoheit unterm 15ten d. M. zu beschließen, und uns durch Höchstdero Regierungscommissär mitzutheilen geruht haben, wird auch diese Besorgniß gehoben, und unsere Hoffnung um so mehr belebt, als sich darin überhaupt jene Kraft und Entschlossenheit ausspricht, welche hier allein zu einem gedeihlichen Erfolg führen kann.

Wenn wir den Ausdruck unseres innigen Dankes für diese väterliche Vorsorge an den Stufen des Thrones niederlegen, so geruhen Eure Königliche Hoheit darin zugleich eine vorläufige Aeusserung des Geistes zu erblicken, in welchem wir den weitern Vorschlägen der Regierung in dieser wichtigen Angelegenheit entgegen kommen werden.

Noch belebt uns die Hoffuung, daß es möglich seyn werde, im Einverständniß mit benachbarten Bundesstaaten, die Gefahren, welche dem kümmerlichen Rest unseres Productenabsatzes drohen, durch wirksamere und doch minder strenge Vorkehrungen, abzuwenden, aber auch in dem Fall, wenn Baden sich hierin selbst überlassen bleiben sollte, kann das getreue Volk in vollem Vertrauen von seiner aufgeklärten Regierung, welche bey jeder Veranlassung ihre deutsch patriotische Gesinnung bewährt hat, erwarten, daß sie, wenn auch isolirt, dennoch in solchem ächt rationalen Geist handeln werde.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß, wo es sich von dem Wohl, — in gewisser Beziehung von der Existenz des Ganzen handelt, weder partielle Rücksichten, noch das Opfer bisheriger Gewohnheiten und die nur vorübergehende Wehen einer durch veränderte Verhältnisse ohnehin gebotenen neuen Richtung der producirenden und handelnden Industrie, der energischen Ausführung dessen, was Noth thut, lähmend entgegen treten können, bitten wir Eure Königliche Hoheit auf diese un-

sere Gesinnungen bey den fernern Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu rechnen."

Karlsruhe den 20. May 1822.

Hierauf wurde das Protokoll der letzten geheimen Sitzung verlesen und genehmigt, auch die Bekanntmachung desselben durch den Druck beschlossen.

Frhr. v. Zollnhardt.
Zachariä.

Sechzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

der Freyherren v. Gemmingen-Treschklingen und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Eine Unpäßlichkeit des zweyten Vicepräsidenten, Frhrn. v. Baden gibt mir die Ehre, in der heutigen Sitzung den Vorsitz zu führen; ich bitte daher die hohe Kammer mir bey meiner ersten Amtsführung das nämliche Zutrauen zu schenken, mit welchem sie mich zu dieser Ehrenstelle gewählt hat.

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Von Seiten der Deputation für die Ueberreichung der an Se. Königliche Hoheit wegen der Verordnung vom 15. May des l. J. gerichteten Dankaddresse (des zweyten Vicepräsidenten Frhrn. v. Baden, des Generallieutenants v. Schäffer, des Landoberjägermeisters v. Kettner und der beiden Secretäre der Kammer) wurde der Kammer über die Vollziehung des ihr ertheilten Auftrags die Anzeige gemacht, daß Se. Königliche Hoheit geruht hätten, ihr am 20. d. M. Vormittags um 10 1/2 Uhr, Audienz zu ertheilen, und nachdem die Addresse durch den zweyten Vicepräsidenten überreicht worden war, folgende Antwort gnädigst zu ertheilen:

„Es freut mich diesen neuen Beweis von der ersten Kammer zu erhalten, daß sie immer alle kräftige Maaßregeln, die meine Regierung zum allgemeinen Wohl ergreift, unterstützt. Diese Worte kommen gerade aus meinem Herzen."

Der Vicepräsident legte der Kammer folgende Eingaben vor:

1) eine Vorstellung der Gemeinden Mößbach, Stadelhofen, und Erlach ihre Trennung von der Pfarrey Ulm, und Errichtung eigener Pastorationen betreffend

Beylage Ziffer 51. (ungedruckt.)

Beschluß:

diese Vorstellung an die Petitionscommission abzugeben.

2) Die von dem Herrn Staatsrathe Böckh vorgelegten Rechnungen von den Jahren 1820/21

Beschluß:

diese Rechnungen an die Budget-Commission abzugeben.

Der Vicepräsident bemerkte, daß der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat gegen ihn den Wunsch geäussert habe, daß man mit der Berathung über die Wahl neuer Universitäts-Abgeordneter den Anfang mache, obwohl auf der Tagesordnung zuerst die Berathung über den § 64. der Verfassungsurkunde angesetzt sey, indem er, der Herr Regierungscommissär, durch anderweite dringende Geschäfte genöthigt werde, die Sitzung späterhin zu verlassen. Da niemand gegen diese Abänderung in der Reihenfolge der Berathungen etwas einzuwenden hatte, so erklärte der Vicepräsident die Discussion über die Auslegung des 31. §. der Verfassungsurkunde für eröffnet.

Regierungscommissär Staatsrath v. Gulat: die Regierung sieht den §. 31 der Verfassungsurkunde nicht als zweifelhaft an. Sie findet, daß der darin verordnete vierjährige Wechsel der Universitäts-Abgeordneten nicht auf die Person, sondern auf die Sache sich beziehe; daß hiernach eine regelmäßig von 4 zu 4 Jahren sich erneuernde Wahl Statt finden müsse, und daher der Abgeordnete, welcher in dieser Zwischenzeit gewählt wird, nur an die Stelle des Abgehenden trete. Diese mit meinen frühern Aeusserungen übereinstimmende Ansicht der Regierung setzt mich außer Stand, dem in der Sitzung vom 22. April ausgesprochenen Wunsche der hohen Kammer zu genügen, und die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, welcher die gegen den Sinn des 31. §. erhobenen Zweifel lösen solle; weil die Regierung aus eigenem Antrieb über eine Bestimmung, die ihr nicht zweifelhaft scheint, sich zur Vorlage einer Auslegung nicht

entschließen wird. Wenn mein Vorschlag, welcher der Gegenstand gegenwärtiger Discussion ist, sich des Beyfalls der hohen Kammer nicht zu erfreuen hat, so dürfte nichts anderes übrig bleiben, als die ohnehin nur gelegenheitlich zur Sprache gebrachte Frage einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bis sie etwa von einem Mitgliede dieser hohen Kammer auf die im §. 49. der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise in Anregung gebracht wird. Es könnte der Regierung nicht anders als sehr angenehm seyn, wenn sie sich eine andere Ueberzeugung abgewinnen könnte, um dadurch die fortgesetzte Gegenwart eines allgemein geehrten, anerkannt würdigen Mitglieds dieser hohen Kammer auch für die nächste Periode der Ständeversammlung zu sichern.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube ebenfalls, daß durch diese Erklärung des Herrn Regierungscommissärs die Discussion abgeschnitten wird, da sich die Regierung in Uebereinstimmung mit der Mehrheit in der Kammer dahin ausgesprochen hat, daß der Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde ihr nicht zweifelhaft sey; wenn nun ein einzelnes Mitglied der entgegengesetzten Ansicht ist, so muß von demselben eine förmliche Motion deßhalb gemacht werden.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein treten dieser Ansicht bey.

Frhr. v. Wessenberg: der von mir vorgetragene Zweifel gegen die im Commissionsberichte enthaltene Auslegung eines Artikels der Verfassung ist in dem Wortlaut der Verfassungsurkunde begründet. So war meine Ansicht, und so besteht sie noch. Ob jedoch der Zweifel nach meiner, oder der entgegengesetzten Ansicht gehoben werde, scheint mir ziemlich gleichgültig.

Nicht so gleichgültig ist, ob er unentschieden bliebe, am wenigsten gleichgültig, in welcher Form die Entscheidung erfolge. Von mehreren verehrten Mitgliedern

ist mein Zweifel für nicht unerheblich angesehen worden, und dadurch sah sich, mit Beystimmung der Kammer, der Herr Regierungscommissär selbst veranlaßt, zu erklären, er wolle die Regierung auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Entscheidung aufmerksam machen.

Regierungscommissär Staatsrath v. Gulat: Die Erklärung, welche den Gegenstand der heutigen Discussion ausmacht, enthält meine persönliche Ansicht, und einen Vorschlag, wie auf einem kürzern Wege, den die hohe Kammer bey der in der Sitzung vom 22. April an mich gemachten Aufforderung gleichfalls im Auge hatte, die Sache erledigt werden könnte. Jetzt läßt die Regierung durch mich erklären, daß sie das Gesetz für unzweifelhaft halte.

Der in der Sitzung vom 22. April eingeschlagene Weg kann daher zu keinem Ziele führen, und wenn auch der in dieser Erklärung gemachte Vorschlag nicht angemessen erachtet wird; so bleibt nur noch der in der Geschäftsordnung liegende Weg einer eigenen Motion offen. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß der Vorschlag, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer Gesetzerläuterung aufmerksam zu machen, nicht von mir ausgieng, sondern daß ich mich nur bereit erklärte, diesen Wunsch der Kammer zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

v. Rotteck: Durch die Erklärung des Herrn Regierungscommißärs ändert sich allerdings die Lage der Sache gänzlich. Die Kammer beschloß früher die Discussion über den aufgeworfenen Zweifel einstweilen ruhen zu lassen, weil der Herr Regierungscommissär versprach, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung aufmerksam zu machen. Jetzt hat die Kammer die Discussion fortzusetzen und zu beschließen, ob sie den Ansichten ihrer Commission beytreten, oder das Eintreten eines concreten Falls zum Aussprechen ihrer eigenen Ansicht abwarten, oder eine authentische Erklärung des

§. 31. der Verfassungsurkunde durch eine förmliche Bitte veranlassen wolle. Nun halte ich zwar die Commissions-Ansicht von dem Sinne des genannten §n der Verfassungsurkunde für übereinstimmend mit dem Geiste der Constitution. Dennoch bestimmen mich wichtige Gründe auf Veranlassung einer authentischen Auslegung desselben anzutragen. Nämlich erstens die Nothwendigkeit der Lösung eines weitern und viel wichtigern, aber mit dem aufgeworfenen in Verbindung stehenden Zweifels, und zweytens die Gefährlichkeit vervielfältigter Beyspiele von blos factischer, zumal logischer Auslegung.

Ich habe schon früher bemerkt, daß die Frage: wie lange dauert die Sendung eines Universitätsabgeordneten, welcher an die Stelle eines vor der Zeit ausgetretenen Vorgängers gewählt worden? zur umfassendern Frage führe; wie lange dauert überhaupt nach einer genauen Bestimmung, die Sendung aller gewählten Deputirten in beiden Kammern? Wie sind die vier, zwey oder acht Jahre zu verstehen, welche dafür die §§. 29. 31. 38. und 79. festsetzen? Sind es Kalenderjahre oder bedeuten zwey Jahre jeweils eine Landtagsperiode? Wornach, wie wirklich der Commissionsbericht will, unter den vier Jahren im §. 31. nichts anderes als zwey Landtagsperioden verstanden würden? Wie lange dauert aber im letztern Falle eine Landtagsperiode? Der Commissionsbericht versteht unter einer Landtagsperiode einen Landtag, auf welchem ein Budget zu Stande kommt, und das darauf folgende Jahr. Diese Erklärung, obschon sie die Beseitigung einiger bey der Rechnung nach Kalenderjahren aufstoßender Schwierigkeiten beabsichtigt (welchen jedoch auch auf andere Weise z. B. durch Bestimmung einer gewissen Jahreszeit für die jeweilige Zusammenberufung, könnte gesteuert werden) läßt aber gar manche Zweifel übrig, und um so mehr,

da die Commission zugleich einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen macht. Diese Unterscheidung kommt zwar in der Constitution vor, jedoch nur gelegentlich, und ohne daß eine staatsrechtliche Grenzlinie zwischen beiden gezogen wäre. Sollte nun dieser Unterschied wirklich aufgestellt werden, so würde dadurch der Regierung die Macht gegeben, zu einem Landtag nach ihrem Gefallen entweder die Mitglieder, deren vier oder acht Jahre schon verflossen wären, oder die neu eintretenden zu berufen; sie dürfte nämlich bloß im ersten Fall den Landtag einen außerordentlichen, im zweyten einen ordentlichen nennen. Ja es möchte geschehen, daß wenn ein so genannter außerordentlicher Landtag bis gegen die für den ordentlichen, oder für die Erneuerung des Budgets bestimmte Zeit sich verlängerte, man demselben dieses Budget für die zwey folgende Jahre auch noch vorlegte, wornach eine volle Landtagsperiode gewissermaßen herausfiele, d. h. die Sendung der neu Gewählten erst zwey Jahre später ihre Wirksamkeit erhielte. Aber ist denn das Budget so sehr die Hauptsache der Landtagsverhandlungen, daß außer demselben alles andere gar nicht dürfte gezählt werden? — Das Jahr 1819 z. B. warum sollte man es nicht unter die zu zählenden Jahre aufnehmen? Auf solche Weise würde sich nothwendig die Dauer der repräsentativen Eigenschaft aller Deputirten über die Absicht unserer Constitution verlängern, die Erneuerung des Landtags durch neugewählte träte spärlicher ein, und er wäre also minder geeignet, ein jeweils treues, lauteres Abbild oder Organ von den Gesinnungen, Wünschen und Interessen des Volks zu seyn. Auch der Wortlaut der §§. 29. 38. und 79. stimmt mit meiner Ansicht überein, und so auch der Zusammenhang mit mehreren andern Artikeln (der Redende führte dieses aus.) Auf jeden Fall aber, weil eine Ungewißheit oder Unbe-

stimmtheit in einem so wichtigen und tiefgreifenden Punct der Verfassung die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müßten, erhellt die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung der hier besprochenen Paragraphen.

Wenn ich hier für die Veranlassuug solcher authentischen Erklärung stimme, so geschieht solches weiter aus dem Grunde, weil ich die blos einseitigen oder factischen Auslegungen — wofern nicht die Dringlichkeit des Handelns sie nothwendig, oder die Evidenz des Sinnes sie unbedenklich macht, immer für gefährlich, und da solche Auslegungen von verschiedenen Seiten in verschiedenem Geiste geschehen können — für eine Quelle leicht eintretender Zerwürfnisse halte. Gleichwie nämlich die erste Kammer, also kann auch die zweyte, und also kann auch die Regierung factische Auslegungen machen. Zwar bleibt im Fall einer unrichtigen Auslegung noch immer eine Heilung möglich durch Verwahrung der Beschwerde der Betheiligten, und durch nachfolgende Einleitung in den Weg der authentischen Erklärung. Aber alsdann ist res nicht mehr integra, und die Uebereinstimmung der drey Factoren der Gesetzgebung weit schwerer zu erzielen. Die große Bedenklichkeit solcher factischen Auslegungen erlaube ich mir durch folgendes Beyspiel zu bestätigen. Den §. 27. der Verfassungsurkunde Nro. 6. hat die Regierung factisch d. h. in einzelnen Fällen auf drey verschiedene Arten ausgelegt.

Im Regierungsblatt vom 17. April 1819 wurden sechs Mitglieder dieser Kammer für 2 ordentliche Landtage, im Jahr 1820 zwey Mitglieder ohne Zeitbestimmung, und im Jahr 1822 acht Mitglieder blos für den gegenwärtigen Landtag von dem Fürsten ernannt. Nach demselben Principe könnten auch diese Mitglieder während der Dauer eines Landtages von einem Sitzungstag zum andern entfernt werden. Wäre es nun nicht möglich, daß gegen

solche factische Auslegung mißbilligende Stimmen im Publicum, oder in den Kammern sich erhöben? Ist diese precäre Art der Ernennung von Landtagsgliedern, so möchte man sagen, nicht ein isolirtes Beyspiel in der Verfassungsgeschichte? Werden nicht in Frankreich, England und in den Niederlanden, so wie in Baiern, Wirtemberg und Nassau, die vom König ernannten Mitglieder der ersten Kammer es wenigstens auf lebenslang? Muß nicht die Selbstständigkeit einer Kammer — die schon durch das Vorhandenseyn von zehn Mitgliedern für vollzählig gilt — und ihre repräsentativ-Würde in den Augen des Volks als höchst verkümmert erscheinen, wenn acht jener Mitglieder durch einen Wink zu entfernen sind? — Solche Betrachtungen würden allerdings durch den persönlichen Charakter der jetzigen Mitglieder, so wie durch den Geist unserer wirklichen Regierung beschwichtigt werden; aber sie bleiben bedeutungsvoll im Allgemeinen. Mein Antrag geht nun dahin: die hohe Kammer möge um eine authentische Auslegung sämmtlicher, von mir zur Sprache gebrachten §§. der Verfassungsurkunde bitten, auch eine eigene Commission ernennen, welche diejenigen Punkte festzustellen habe, über welche man etwa noch weiter um gesetzliche Auslegung nachsuchen wolle.

Se. Durchlaucht der Hr. Fürst v. Löwenstein, so wie der geh. Hofrath Zachariä unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Türkheim: Mir scheint, daß der verehrte Redner schon zu frühe in das Materielle eingegangen sey. Auf dieses behalte ich mir vor, seiner Zeit beym Verfolg der Discussion zurückzukommen. Gegenwärtig aber ist die Frage blos die: Ist der Fall vorhanden, daß sich die Kammer weiter mit dem vorliegenden Gegenstand zu beschäftigen hat, oder ist dessen Erörterung durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beseitigt?

Nur am Schlusse seines Vortrags hat der Redner einiges gesagt, was sich auf diese Frage bezieht, da, wo er von der Gefährlichkeit einer factischen Auslegung sprach. Allein, was wird unter einer factischen Auslegung verstanden? Nicht eine eigenmächtige, überhaupt keine Auslegung im strengen Sinn, welche die Anerkennung einer möglichen Ungewißheit über die Absicht eines Gesetzes voraussetzt, und welche daher als Verbesserung dieses Mangels, als etwas Neuhinzugefügtes erscheint, sondern eine bloße Gesetzanwendung, bey welcher die Majorität nach ihrer Ueberzeugung ausspricht, daß dieser oder jener ihr nicht zweifelhafter Sinn mit einer Stelle des Gesetzes zu verbinden sey. Wenn nun in dem vorliegenden Falle die Majorität keinen Zweifel in dem Gesetze findet, so kann ich es unmöglich für bedenklich halten, daß sie dabey stehen bleibt, da es einem jeden Mitgliede frey steht, einen Zweifel mittelst einer eigenen Motion zu erheben, auch eine jede solche Auslegung des einen Factors der gesetzgebenden Gewalt von jedem der beiden andern bestritten, und dadurch weitere Erörterung herbeygeführt werden kann. Uebrigens ist, um einstweilen nur Eines beyspielsweise über die in das Materielle des Commissionsberichts eingehenden Bemerkungen des geehrten Redners vor mir anzuführen, die Eintheilung der Landtage in ordentliche und außerordentliche, keine Erfindung der Commission. Ich finde sie klar im §. 57. der Verfassungsurkunde.

v. Rotteck: Was ich Materielles angeführt habe, ist blos zur Begründung des Formellen vorgebracht worden. Die behauptete Unbedenklichkeit einer factischen Auslegung scheint mir deshalb nicht so klar zu seyn, als sie dargestellt werden will, weil sich jeder der drey Factoren der gesetzgebenden Gewalt schwer dazu verstehen würde, von einer einmal angenommenen Auslegung we-

gen einer davon abweichenden Ansicht der andern wieder abzugehen. Deßhalb schiene mir der Weg der authentischen Interpretation der schicklichste.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Um schnell zum Ziele zu gelangen, dürften zwey Wege offen seyn: die Wahl einer Commission nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck, oder der Weg einer besondern Motion.

Zachariä: Auch meiner Meinung nach hat sich der Stand der Sache durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs wesentlich verändert. Ich erlaube mir über diese Erklärung nur die Bemerkung, daß man geneigt seyn könnte, den Herren Regierungscommissären die Frage vorzulegen, ob sie die Meinung der Regierung, oder nur die eigene aussprächen?

Zwey Dinge bedaure ich: erstens, daß der Gegenstand der vorliegenden Berathung mittelbar mich betrifft; zweytens, daß die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung abgeändert worden ist, da doch die vorliegende Berathung eine Anwendung der Grundsätze ist, welche bey der folgenden zu erörtern sind. Die erste Bedenklichkeit hat mich bisher abgehalten, an der öffentlichen Berathung über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde Antheil zu nehmen. Da jedoch im Staate ein Jeder die Vermuthung für sich hat, daß er gut sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird, so darf ich hoffen, Glauben für die Versicherung zu erhalten, daß ich, was die vorliegende Berathung betrifft, nur die Gefahr scheue, in einer Art individueller Abhängigkeit von der Regierung zu bleiben, welche nach meiner Ueberzeugung mit der Eigenschaft eines Abgeordneten unvereinbar ist.

Die Hauptsache anlangend ist es mir nicht zweifelhaft, daß die Kammer durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden könne, daß sie einstweilen den und den Sinn mit einer Stelle der Verfassungsurkunde verbinde,

oder daß sie eine authentische Auslegung der Stelle nicht für nothwendig erachte. Der §. 64. spricht nur von auslegenden und ergänzenden Gesetzen; auch ist schon bemerkt worden, daß in dem entgegengesetzten Falle die Thätigkeit der Kammer in jedem Augenblick gehemmt werden könnte. Nur ist ein solcher Beschluß nicht unmittelbar eine Auslegung des Gesetzes, sondern nur (und es ist von Wichtigkeit, in diesen und in andern Fällen die zu beantwortende Frage genau zu stellen) die Entscheidung, daß es keiner Auslegung bedürfe.

In zwey Fällen jedoch würde ich einen Beschluß dieser Art nicht für zuläßig halten:

Fürs Erste, wenn der aufgeworfene Zweifel die Rechte eines einzelnen Mitgliedes der Kammer, ein ius singuli betrifft, und fürs zweyte, wenn durch einen Beschluß dieser Art die Selbstständigkeit der Kammer gefährdet werden könnte. Beide Ausnahmen scheinen mir in dem vorliegenden Falle einzutreten.

Uebrigens scheint mir die Deutung, welche der Commissionsbericht dem §. 31. der Verfassungsurkunde giebt, gegen den Wortlaut dieses Paragraphen zu seyn; hingegen durch die Absicht des Gesetzgebers vollkommen gerechtfertigt zu werden; und da muß ich wohl mit der, einem Mitgliede der Kammer geziemenden, Offenheit bekennen, daß es mich befremde, wenn die Regierung die Verfassungsurkunde in dem vorliegenden Falle nach der Absicht des Gesetzgebers, oder nach dem Grunde des Gesetzes deutet, da sie doch in einem andern nicht unähnlichen Falle, welcher den Sinn des 29sten Hen betraf, die wörtliche Auslegung nachdrücklich vertheidigt hat. In der That erhält der vorliegende Fall dadurch ein eigenes Interesse, daß er mit der allgemeinen Frage: welche Auslegungsart bey der Verfassungsurkunde den Vorzug verdiene? auf das genaueste zusammenhängt.

Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat: Die Regierungs-Commissarien können nie anders, als in dieser Eigenschaft sprechen. Sie können daher in jenem Sinn, in welchem die Mitglieder der Kammer ihre Meinungen äussern, keine eigene Meinung haben.

Indessen bestehet dennoch ein Unterschied zwischen solchen Aeußerungen, die sie vermöge der diesen ihren Charakter begleitenden General-Vollmacht, und denjenigen, die sie in Gemäßheit eines besondern Auftrags der Regierung in der Kammer abgeben. Die ersteren, oder wie ich mich ausdrücke, ihre persönlichen Ansichten, müssen sie bey der Regierung zu vertreten wissen, und bey den Letztern sind sie blos das Organ derselben.

In die Classe der Erstern gehören meine frühern Aeusserungen, und in die Kathegorie der Letztern meine heutige Erklärung.

Indem ich dieses auf den Eingang der Rede des Herrn Geh. Hofraths Zachariä bemerke, glaube ich auf den Antrag zur Ernennung einer Commission nur noch erwiedern zu müssen: daß nach der Geschäftsordnung §. 48. und 49. es nur zwey Wege gebe, einen Gesetzvorschlag in der Kammer zur Berathung zu bringen, entweder mittelst eines Gesetzentwurfes, den die Regierung vorlegt, oder durch eine Motion.

Ein Gesetzentwurf liegt nicht vor, und eben so wenig ist bis jetzt eine Motion gemacht worden. Ich wiederhole daher, daß eine Commission schon dermalen nicht wird ernannt werden können.

Zachariä: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Geschäftsordnung spricht nur deswegen blos von Gesetzentwürfen, welche die Regierung vorlegt, und von Motionen, welche die Bitte um einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, weil das die beiden Hauptfälle sind, wie die Erlassung eines Gesetzes zur Sprache kommen

kann. Hingegen schließt sie nirgends alle andern Fälle aus; z. B. den Fall, da die Kammer die Nothwendigkeit einer solchen Bitte durch einen Beschluß anerkennt, oder wenn ein Commissionsbericht einen Antrag dieser Art enthält. Man würde sonst die Geschäftsthätigkeit der Kammer in viel zu enge Grenzen einschränken.

Nachdem hierauf der Landoberjägermeister v. Kettner bemerkt hatte, daß der leichteste Weg, die Sache zu erledigen, der seyn würde, daß ein Mitglied der Kammer die Einreichung einer Motion wegen des vorliegenden Gegenstandes übernehme, und der Hofrath v. Rotteck sich hiezu bereit erklärte, stellte der Vicepräsident die Frage:

> Ob die Sache wegen der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs einstweilen auf sich zu beruhen habe?

Die Kammer erklärte sich (mit Ausnahme zweyer Stimmen) hiemit für einverstanden.

Hier entfernte sich der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Discussion über die Stelle des von dem Frhr. v. Türkheim erstatteten Commissionsberichts, welche den §. 64. der Verfassungsurkunde betrifft. Es wurde übrigens von Mehreren mit Bedauern bemerkt, daß kein Regierungs-Commissär dieser Sitzung mehr beywohne.

Der Frhr. v. Zyllnhardt verliest diese Stelle, in welcher die Frage aufgeworfen wird: ob die Kammer schon durch einfache Mehrheit der Stimmen entscheiden könne, daß eine Stelle der Verfassungsurkunde nicht erst einer Auslegung bedürfe, sondern den und den bestimmten Sinn habe.

v. Rotteck: Ich trete der Ansicht des Commissions-Berichtes, nach welcher die einfache Majorität in dem

angegebenen Falle zu Fassung eines Beschlusses hinreicht, vollkommen bey. Auch würde ich den Grundsatz, daß ein solcher Beschluß zuläßig sey, unbedingt festhalten, ohne die beiden Fälle auszunehmen, deren der Herr geh. Hofrath Zachariä gedacht hat. Von einem jure singuli, welches einem solchen Beschluß der Kammer nicht unterworfen wäre, kann wohl hier nicht die Rede seyn, da die fraglichen Rechte immer nur dem öffentlichen, und nicht dem Privatrecht angehören, also wie jede andere constitutionelle Bestimmung das Eigenthum Aller und nicht der Einzelnen sind.

Auch kann die Nothwendigkeit einer vorläufigen oder factischen Auslegung so dringend seyn, daß ein jeder Aufschub, wäre der Gegenstand auch noch so wichtig, bedenklich seyn würde.

Zachariä: Meine Meinung über die aufgestellte Frage habe ich schon bey der vorigen Berathung geäußert.

In den Grundsätzen mit meinem verehrten Freunde einig, kann ich desto eher in Einzelheiten von ihm abweichen. Ich bemerke also, daß von einem jure singuli zwar nicht in Beziehung auf ein Gesetz, wohl aber in Beziehung auf einen Beschluß der Kammer die Rede seyn kann. Ich bemerke ferner, daß die Dringlichkeit eines Falles, von welcher die Rede gewesen ist, eher bey einer Verwaltungsbehörde, als in dem vorliegenden Fall eintreten kann, daß übrigens diese Bedenklichkeit nicht den Rechtsgrund der von mir gemachten Ausnahme entkräftet.

Es giebt jedoch der §. 64. der Verfassungsurkunde noch zu einem weit bedenklichern Zweifel Veranlassung: Wie ist es zu halten, wenn ein Gesetzentwurf, welcher die Verfassung ergänzt, oder erläutert, (denn zwischen beiden Fällen dürfte sich kein ausreichender Unterschied festsetzen lassen) in der einen oder in der andern Kammer nur

mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird? Man kann nicht sagen, daß es alsdann bey dem, was besteht, sein Bewenden behalte. Denn es ist eben zweifelhaft, was bestehe, oder das Bestehende ist unzureichend. Man wird eben so wenig behaupten, daß die Regierung nun nach der Ansicht, die sie von der Sache hat, vorschreiten könne; sonst würde die Verfassung selbst gefährdet seyn. Auch der Ausweg ist nicht übrig, daß alsdann nur ein Beschluß für diesen einzelnen Fall zu fassen sey. Den der einzelne Fall kann gerade einer bleibenden Regel bedürfen. Endlich beseitigt man die Schwierigkeit auch nicht dadurch, daß man zwischen constitutionellen, und nicht constitutionellen Erläuterungs- oder Ergänzungsgesetzen unterscheidet. Mit dieser Unterscheidung hebt man vielmehr die Vorschrift des 64sten §en selbst auf. Und in der That möchte es schwer, ja unmöglich seyn, diese Vorschrift gegen die Einwendung zu retten, daß sie leicht den ganzen Gang der Verfassung und der Regierung hemmen könne.

Zur Unterstützung dieses Zweifels führe ich noch an, daß diese, oder eine ähnliche Vorschrift andern Verfassungen, z. B. der brittischen, fremd ist, daß die beste Gewährleistung für die Unveränderlichkeit der Verfassung in dem Eifer und der Anhänglichkeit ihrer Vertheidiger liegen dürfte, endlich, daß auf dem Landtage des Jahrs 1820, als das die Amortisations-Kasse betreffende Gesetz angenommen wurde, der §. 64. in der That unberücksichtigt geblieben ist.

In die Schicklichkeit des Augenblicks ein Mißtrauen setzend, schließe ich jedoch nur mit dem Wunsche, daß die Regierung diese Bedenklichkeit nicht unberücksichtigt lassen möze.

v. Rotteck: In der Hauptsache bin ich mit dem vorigen Redner vollkommen einverstanden. Aber das kann

ich nicht zugestehen, daß einem Beschlusse der Kammer ein jus singuli entgegengesetzt werden könne. Bey der Prüfung der Wahlen spricht ja die Kammer ebenfalls über jura singulorum und zwar unbestritten durch Mehrheit der Stimmen. Nur wird freylich die Kammer stets mit desto größerer Behutsamkeit verfahren, wenn bey einem Gegenstand auch eines ihrer Mitglieder persönlich betheiligt, oder die Sache von Wichtigkeit ist.

Frhr. v. Wessenberg: Damit bin ich ganz einverstanden, daß es der Kammer zustehe, durch die bloße Stimmenmehrheit von ⅔tel der Stimmen in vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden: ob ein Zweifel über einen Verfassungs-Artikel Statt finde. Denn sobald die Kammer keinen Zweifel hat, so bedarf es überhaupt keiner Erläuterung. Erkennt sie aber: es walte ein Zweifel vor, so kann eine Erläuterung, die für die Zukunft maaßgebend und verbindlich seyn soll, nur nach Anweisung des §. 64. zu Stande kommen.

Frhr. v. Türkheim: Die Commission hatte nicht die Absicht, jetzt schon auf eine Abänderung des 64sten §en anzutragen, sondern nur darauf aufmerksam zu machen, daß Fälle eintreten können, wo ein Zweifel, welcher eine Auslegung erfordert, nicht nach dem buchstäblichen Inhalt jenes §en gelöst werden kann. Es wird aber am besten seyn, wenn man für jetzt die Sache auf sich beruhen läßt, und erst dann eine Abänderung zur Sprache bringt, wenn man einmal in den Fall kommen sollte, daß ⅔tel der Stimmen zur Fassung eines Beschlusses über eine Verfassungs-Erläuterung nothwendig und nicht vorhanden wären.

Der Frhr. v. Zyllnhardt, Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, und der Frhr. v. Wessenberg machen darauf aufmerksam, daß die zur Bera-

thung ausgestellte Frage nur die sey, ob durch einfache Mehrheit der Stimmen, der Beschluß gefaßt werden könne, daß der Sinn einer Stelle der Verfassungsurkunde nicht als zweifelhaft zu betrachten sey.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer,

wegen dieses Zweifels dem Antrage des Commissionsberichts beyzutreten.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck den Commissionsbericht über den Erlaß der zweyten Kammer, den Bau des Ständehauses betreffend

Beylage Ziffer 52.

Die Kammer

beschloß

die Berathung darüber in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Weiter wurde die Begründung der an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu erlassenden Bitte wegen Errichtung einer Anstalt für Blindgebohrne von dem Frhrn. v. Wessenberg verlesen, und einstimmig angenommen.

Beylage Ziffer 53.

Die Kammer

beschloß:

dieselbe der zweyten Kammer zur Berathung mitzutheilen.

Die öffentliche Sitzung verwandelte sich nunmehr in eine geheime, in welcher das Protokoll der letzten geheimen Sitzung verlesen und genehmigt, auch

beschlossen

wurde,

das verlesene Protokoll durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 52.

Commissionsbericht

die Erbauung des Ständehauses betreffend.

Erstattet

von dem

Frhr. v. Gemmingen Presteneck.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung beschloß in der Sitzung vom 4ten May die über den Bau des Ständehauses Statt gefundenen Verhandlungen mit Beyschluß sämmtlicher Akten und dem Protokollauszug an die erste Kammer gelangen zu lassen, worüber ich die Ehre habe, als Mitglied der Bau-Commission den Bericht zu erstatten.

Dieser durch die Commissionsberichte der Abgeordneten Griesbach vom 2ten April und v. Itzstein vom 21ten April verhandelte Gegenstand zerfällt, nebst den hierauf gefaßten Anträgen, in folgende Theile:

I. Den Bau des Ständehauses nach seiner jetzigen Ausführung betreffend.

Die Commissions-Berichte sowohl, als die hierauf erfolgten Debatten der zweyten Kammer erörtern hier

umständlich die Frage, so wie die Beweggründe, warum die gemeinschaftliche Baukommission den anfänglich vorgezeichneten Plan des Herrn Oberbaudirektors Weinbrenner in der Folge verlassen, und das Gebäude um ein Stockwerk höher gebaut habe?

Die Entdeckung verschiedener Mißverhältnisse in der innern Eintheilung, vorzüglich die unverhältnißmäßige Höhe der Gemächer von 19 Schuh hätten die Bau-Commission anfänglich bewogen, auf eine passende Abänderung des Planes zu denken, welche zugleich mit einer Kosten-Ersparniß verbunden sey, worauf sich überzeugend ergeben habe, daß in den beiden Etagen des Gebäudes nur der nothdürftigste Raum für die Unterkunft der Stände gefunden werden dürfte.

Der Herr Hauptmann Arnold, welchem die Direction des Baues mit Verfolgung des Weinbrenner'schen Plans aufgetragen worden, habe hierauf vorgeschlagen, den Bau durch einen dritten Stock zu erhöhen, indem man die allzugroße Höhe der 19 Schuh hohen Zimmer ökonomischer auf 13 reducirte, wodurch nur ein Mehrbetrag der Kosten von 6000 fl. verursacht würde.

Sowohl diese Gründe, als die eben so wichtige Betrachtung, daß der Plan des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner für das zweystöckigte Gebäude ohne Bauplatz, ohne Erd- und Sandfuhrlohn, und andere unvorhergesehene Ausgaben nicht zu gedenken, schon auf 89,727 fl. berechnet war, und dagegen dieser abgeänderte Plan mit Einschluß des Bauplatzes sich nur auf 93,515 fl. beliefe. Diese Gründe bewogen die Bau-Commission laut ihres Protokolls vom 16ten März 1820 „in der zu„versichtlichen Erwartung, daß dereinst die versammelten „Stände der Commission ihren Beyfall nicht versagen „würden, wenn sie mit wenig Kosten-Aufwand für alle in „Zukunft eintretende Fälle durch Hinzufügung eines dritten

„Stocks gesorgt hätte" die Ausführung des Gebäudes mit dieser Abänderung zu beschliessen.

Die hierauf an die zweyte Kammer gestellte Frage: ob die von der Bau-Commission geschehene Ausführung des Ständehauses, wie es dermalen angelegt ist, und noch weiter ausgeführt werden soll, genehmigt werde? wurde beynahe einstimmig bejaht.

Die Commission ist der Meinung, daß eine hohe Kammer diesen Beschluß der zweyten Kammer gleichfalls genehmigen möchte.

Ihre Ansicht bey diesem Antrage kann keine andere seyn, als daß die Bau-Commission im Kampfe mit den widrigsten Verhältnissen, einer ungünstigen Localität, und beschränkten Mitteln, mit einer dankwürdigen Intention gehandelt habe, indem sie einen kostbaren Plan, als sich dessen Fehler zeigten, verließ, um mit minderen Kosten ein geräumigeres und zweckmäßigeres Gebäude durch Einrichtung eines dritten Stocks herzustellen.

Diese erlangten Vortheile sind wohl so sehr zur Evidenz erwiesen, daß die Bau-Commission zuversichtlich voraussetzen durfte, daß die versammelten Stände dereinst ihr ihren Beyfall nicht versagen würden, um so mehr, als in der Zwischenzeit der Ständeausschuß nach dem Beschlusse der ersten Kammer vom 1sten September 1820 nicht damit beauftragt worden war, in wichtigen oder zweifelhaften Dingen seine Entscheidung zu geben, indem keine Entschließung der zweyten Kammer hierauf erfolgte. Folglich blieb der Bau-Commission kein Verbindungsmittel mit den Ständen, um eine Anfrage an sie gelangen zu lassen, und sie befand sich in der Nothwendigkeit, entweder auf eine schädliche Weise die Bauarbeiten einzustellen, oder aber nach ihrer eigenen besten Ueberzeugung zu handeln.

II. Den Verkauf eines Stücks des Bauplatzes an den Baumeister Fischer um den zur Rechnung gebrachten Ankaufspreis betreffend.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer führt die Beweggründe der Bau-Commission an; daß man das Landschafts-Gebäude nicht an den rohen Giebel des Fischerschen Hauses habe anreihen können, ohne demselben eine üble Lage hinter der Kirche zu geben. Man habe daher um so mehr das Auskunftsmittel erwählt, den Baumeister Fischer durch Ueberlassung eines geeigneten Bauplatzes zu vermögen, diesen Mißstand zu heben, so wie man sich habe überzeugen müssen, wie schwierig es sey, mit der vorgeschriebenen Summe auszureichen.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer bemerkt zum Schlusse, daß der ausgesprochene einzige Zweck, wegen welchem die Bau-Commission den fraglichen Platz an Fischer überlassen, noch nicht erreicht sey, indem er darauf anträgt, daß Baumeister Fischer baldigst der vorgezeichneten Bedingung nachkomme, unter welcher er den Platz erhalten habe, um einen Rückgriff desselben überflüßig zu machen.

Aus der hierüber eröffneten Debatte ergiebt sich die Erläuterung, daß der Baumeister Fischer nach dem Kaufaccord über den Kreglinger'schen Garten vom 7ten Octbr. 1820 erklärt habe: als Mitkäufer dergestalt einzutreten, daß der Bauplatz zwischen der ständischen Bau-Commission und ihm nach Bedürfniß getheilt werde, welches in einer spätern Uebereinkunft vom 29ten Dezember 1820 übereinstimmend mit jener Convention geäussert, und nur von Theilung und Uebernahme nach dem Kaufpreise gesprochen wurde.

Einige mit dem Preise der hiesigen Bauplätze bekannten Mitglieder bestätigen das Vortheilhafte dieser contractmäßigen Ueberlassung, wodurch die Bau-Commission

sich eines überflüssigen Platzes entledigt, und eine nothwendige Ersparniß dadurch bezweckt habe.

Die an die zweyte Kammer hierüber gestellte Frage: ob dieselbe den geschehenen Verkauf eines Theils des Bauplatzes an den Baumeister Fischer genehmige? — wurde mit Stimmenmehrheit bejaht; dagegen der Commissions-Antrag; daß die Kammer dahin wirken solle, daß der Baumeister Fischer den Giebel seines Hauses verbaue, unter welcher Bedingung der Platz an ihn überlassen worden, verworfen.

Da sich nun hieraus ergiebt, daß die Bau-Commission einen notorisch ganz überflüssigen Platz ohne irgend einen Nachtheil für das Ständehaus auf eine sehr vortheilhafte Weise veräusserte, und dadurch eine für die Bau-Kasse sehr nothwendige Ersparung von 3273 fl. 27 kr. erzielte, so glaubte die Commission, daß dieser Beschluß der zweyten Kammer gleichfalls von Einer hohen Kammer anzunehmen sey, so wie man der Verschönerungs-Polizey der Residenz überlassen dürfte, welche Vorkehrungen diese wegen des Giebels des Fischerschen Hauses zu ergreifen gedenkt.

III. Die vollzogene Vermiethung der Keller auf 10 Jahre zu 216 fl. jährlich betreffend.

Der Commissions-Bericht der zweyten Kammer erkennt zwar, daß die Vermiethung nicht zu gering sey, glaubt aber, daß es mit diesem Geschäfte nicht so sehr geeilt hätte, um die Bau-Commission, welche nicht hiezu bevollmächtigt gewesen, zu bestimmen, vor dem Eintritt der Ständeversammlung diesen Mieth-Contract abzuschließen.

In der hierauf erfolgten Debatte wird aber von einigen hiesigen sachkundigen Mitgliedern gezeigt, daß der Miethzins in Vergleichung mit andern sehr vortheilhaft sey, und derselbe $\frac{1}{4}$ Jahr später wohl schwerlich hätte erreicht werden können.

Es seye daher keine Zeit zu verlieren gewesen, den Contract mit den Liebhabern abzuschliessen, die darauf gedrungen hätten.

Die Kammer bestätigte hierauf einstimmig die Vermiethung der Keller.

Die Commission glaubt, daß die Bau-Commission in der Absicht durch eine vortheilhafte Vermeithung, die jährlichen Erhaltungskosten des Gebäudes zu gewinnen, sehr zum Vortheil gehandelt habe, wenn sie eine dargebotene Gelegenheit ohne Aufschub benutzte. Sie trägt daher darauf an: daß eine hohe Kammer diese Keller-Vermiethung gleichfalls bestätigen möchte.

IV. Den Antrag der Bau-Commission zur Verwilligung von weitern 20,000 fl. betreffend. Dieser ist auf die Berechnung der sämmtlichen Baukosten gegründet, welche Berechnung dem Berichte des Abgeordneten Griesbach beygefügt sind. Sie enthält eine detallirte Specification der im Accord bereits schon vollendeten, theils noch zu verfertigenden Arbeiten inclusive des Platzes

—— zu 85,130 fl.

Außer dem Akkord für Stukkator, Vergolder, Oefen, Bleche und dergleichen, das Ameublement mit 5500 fl. Wegführung des Sandes, Kosten wegen Grundsteinlegung und 1439 fl. für noch möglichen Aufwand, belaufen sich diese nicht veraccordirten Ausgaben, welche sich auf die Summe von 18143 fl. 27 kr. belaufen, folglich

zusammen 103,273 fl. 27 kr.

Es bleiben daher nach Abzug der von dem Baumeister Fischer erhaltenen Summe von — 3273 fl. 27 kr. für Platzvergütung, und die Arbeiten an der Landveste — 100,000 fl. als Summe für den ganzen Kostenbedarf übrig.

Obgleich die Commission der zweyten Kammer diese weitern unvermeidlichen Kosten nicht übersetzt findet, und daher jetzt schon auf die Anweisung von 20,000 fl. an-

tragen würde, so glaubt dieselbe um jede weitere Nachforderung abgeschnitten zu sehen, für jetzt nur auf 15,000 fl. antragen zu müssen, mit dem Beyfügen, daß die Bau-Commission schleunigst eine möglichst genau und specificirte Nachweisung des Ameublements, so wie der erforderlichen Oefen einreiche, ferner, daß sie Accorde mit dem Stukkator und Vergolder, so wie mit dem Anstreicher und Pflästerer schließe, und alle noch sonstige wahrscheinliche Ausgaben verzeichne, damit die Kammer in den Stand gesetzt werde, die noch nöthigen Summen definitiv zu bewilligen.

Die zweyte Kammer genehmigte hierauf durch die geschehene Abstimmung die Anweisung von 15,000 fl., so wie den desfalls in dem Berichte gestellten Auftrag an die Bau-Commission seinem ganzen Inhalte nach.

Die Commission findet die schon specificirten weitern Ausgaben von 17,143 fl. 27 kr. gleichfalls nicht übersetzt, und dabey unvermeidlich zur Beendiguug eines Gebäudes, zu dessen Aufführung man glaubte sich entschließen zu dürfen, und trägt daher darauf an, daß die hohe Kammer dem Beschluß der zweyten Kammer beytrete, für jetzt 15,000 fl. zu verwilligen, so wie dem weitern Inhalte desselben beyzutreten, die Anweisung an die Bau-Commission ergehen zu lassen, wegen möglichst genauer Nachweisungen aller noch möglichen Ausgaben, um erforderlichen Falls die noch nöthige Summe definitiv bewilligen zu können.

Da es sich hier keineswegs von eitler Ostentation und einem Luxus handeln kann, der der Zeiten spottet, so glaubt die Kommission noch die bedingte Voraussetzung hinzufügen zu dürfen, daß diese bewilligte Summe von 15,000 fl. hinreichend sey, um das nothwendig Erforderliche und Schickliche davon zu bestreiten, und daß man nicht jetzt erst einen allzu sichtbaren Mangel hieran

eintreten lasse, nachdem das Werk einmal so weit gediehen ist.

Die Commission der zweyten Kammer geht zuletzt auf die von dem Archivar Hauer gestellte Baurechnung über, welche von dem Abgeordneten Bassermann geprüft worden, wodurch sich ergeben, daß die Accordsummen nicht überschritten, und die Rechnung in calculo richtig seye, nachdem ein aus Irrthum doppelt verrechneter Posten zu 64 fl. 30 kr. wieder in Einnahme gesetzt wurde.

Der Commissions-Bericht der zweyten Kammer handelt hierauf von der Zahlung des Diätenzettels des Abgeordneten Messing.

Derselbe habe nämlich für 79 Tage, welche er vom 7ten Sept. 1820 bis 10ten März 1821 mit Besorgung der landständischen Hausbau-Geschäfte zugebracht haben wolle, 5 fl. pr. Tag angerechnet, also im Ganzen — 395 fl.

ferner 9 Tags-Diäten auf die mit Hin- und Herreisen verwendete Zeit	— 45 fl.
für 12 Chaisenfuhren	— 68 fl. 24 kr.
und 6 Pferdritte mit	— 12 fl.
	— 520 fl. 24 kr.

Ferner für besorgte Zahlungen für das Abführen von Sand und Erde zusammen eine Auslage von beyläufig — 300 fl. woran derselbe den 22sten Oct. und 2ten Nov. 1820 einen Vorschuß von 600 fl. empfieng. Derselbe fordere nun noch zur gänzlichen Berichtigung seiner Auslagen und Diäten einen Rest von einigen hundert Gulden. Die Bau-Commission habe demselben bemerkt, daß es ausser ihren Befugnissen liege, sich selbst Diäten zu decretiren, weswegen die Sache den Kammern überlassen bleiben müsse.

Die Commission der zweyten Kammer hält dafür, daß dem Abgeordneten Messing, insofern er wirklich die Geschäfte eines Bauaufsehers eine Zeit lang versehen

habe, zwar nicht die Diäten eines Abgeordneten, sondern jene eines Bau-Aufsehers, bewilligt werden müssen, wobey für die angesetzten Hin- und Herreisen aber niemals Diäten passiren könnten. Der Abgeordnete Messing und die Bau-Commission möchten daher vordersamst zu einer bestimmten Angabe in Rücksicht des Umfangs der besorgten Geschäfte, der darauf verwendeten Zeit, so wie der nothwendigen Reisen aufzufordern seyn, um über seine Forderungen, so wie über die in seinen Händen noch beruhenden 217 fl. 8 kr. verfügen zu können.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die Berathung der zweyten Kammer über diesen Gegenstand für jetzt suspendirt, bis die von der Bau-Commission zu erhebenden Erläuterungen eingekommen seyn würden, indem die Kammer einstimmig beschloß, die alte Bau-Commission über diese Diätenforderung näher zu hören.

Die Commission theilt diese Meinung der zweyten Kammer mit dem Antrage, daß eine hohe Kammer diesem Beschlusse nach seinem ganzen Inhalte beytrete.

Nachdem sich hiemit die Verhandlungen über den Bau des Ständehauses in der zweyten Kammer beendigten, wurden die erwähnten Beschlüsse einer hohen Kammer mit dem Ansinnen mitgetheilt: daß die gefällige Rückäusserung wegen der bey der Amortisations-Kasse anzuweisenden weiter nöthigen Fonds bald möglichst wieder an dieselbe zurückgelange, weil bereits rückständige Zahlungen zu leisten seyen.

Gewiß bedarf es keines Antrags der Commission an eine hohe Kammer, daß sämmtlichen Mitgliedern der Bau-Commission ebenfalls der Ausdruck des achtungsvollsten Dankes für ihre gelungenen Bemühungen bezeugt werde, indem sie unter vielen, auch den unangenehmsten Hindernissen sich unablässig bestrebten, die Wünsche ihrer Mitstände durch ein gedeihliches Resultat zu erreichen, und dadurch den Werth des Opfers vermehrten, das sie ihnen durch diese große, unverkennbare Gefälligkeit brachten.

Beylage Ziffer 53.

Durchlauchtigster Großherzog!

In unserer letzten Versammlung haben wir unsere Wünsche für Errichtung einer allgemeinen Anstalt zur Bildung der Taubstummen im Lande in ehrerbietigstem Vertrauen vor dem Throne niedergelegt. Eure Königliche Hoheit haben uns bey Eröffnung des gegenwärtigen Landtags die erfreuliche Versicherung ertheilen lassen, daß diese Wünsche bald werden in Erfüllung gesetzt werden. In der landesväterlichen Geneigtheit Euer Königlichen Hoheit, für die Milderung des Elendes hülfsbedürftiger Klassen zweckmäßige Fürsorge zu treffen, fanden wir eine besondere Aufmunterung, uns in unserer dermaligen Sitzung mit den Mitteln zu beschäftigen, wodurch das Loos der Blindgebohrnen, und der in der Kindheit Erblindeten, die der Hülfe und Unterstützung gleichfalls in hohem Grade bedürfen, gemildert und verbessert werden könnte. Wir haben uns überzeugt, daß dem Bedürfniß einer zweckmäßigen Bildung dieser Unglücklichen nur eine eigene allgemeine Landesanstalt auf eine solche Art abzuhelfen vermöchte, die die Anforderungen der Menschlichkeit einigermaßen befriedigt.

Was die Auswahl des Orts für ein solches Institut, und die innere Einrichtung desselben betrifft; so glauben wir vertrauensvoll von der Einsicht und Weisheit der Regierung, das in jeder Beziehung Zweckgemäßeste erwarten zu dürfen.

Wir beschränken uns dermalen auf die unterthänigste Bitte an Eure Königliche Hoheit, daß Höchstdieselben die Errichtung einer eigenen Landesanstalt für die angemessene Bildung der Blindgebohrnen, und der in der Kindheit Erblindeten huldreichst anzuordnen, und zu diesem milden Zweck eine jährliche Unterstützung von drey tausend Gulden aus der Staats-Kasse anzuweisen geruhen möchten.

Nach unserer Ueberzeugung wird die Begründung und Sicherung der Fortdauer einer Anstalt, deren Wohlthätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt, diesen Aufwand von Staatsmitteln vielfach vergüten, und wir überlassen uns zugleich der gerechten Hoffnung, daß der menschenfreundliche Gemeinsinn in allen Klassen des Badischen Volks ein solches Werk, das seine Empfehlung in allen Gemüthern findet, zu einer immer höhern Stufe von Vollendung fördern werde.

Möge auch diese von uns erbetene Anstalt dazu beytragen, den Glanz der Regierung Eurer Königlichen Hoheit, erhöht von der Liebe und Achtung eines dankbaren Volkes, noch auf die entferntesten Geschlechter zu übertragen.

Karlsruhe den 22. May 1822.

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 25. May 1822.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Prälaten Hebel,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und
des Frhrn. v. Falkenstein,
Weiter anwesend
die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gulat, und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitze des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein trugen hierauf der Kammer vor, daß Sie schon am 14. May eine Motion auf Ergreifung von Repressalien gegen Frankreich, um die unter dem 16. Jänner und 23. April l. J. gegen den Handel des südwestlichen Deutschlands gerichteten, so verderblichen Beschlüsse möglichst unschädlich zu machen, aufgesetzt hätten, Sich jedoch, nachdem bereits in der zweyten Kammer eine ähnliche Motion gemacht worden, auch die Sache in der Ersten Kammer zur Sprache gekommen sey, darauf beschränkten, die Motion zum Protokolle zu geben.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründete nunmehr der Hofrath v. Rotteck seine in der vorigen Sitzung angezeigte Motion wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde auf folgende Weise:

Auf Verlangen Einer hohen Kammer habe ich einen Antrag, welchen ich jüngst bey der Discussion der über den §. 31. der Verfassungsurkunde in Anregung gekommenen Zweifel zu machen mir erlaubte, in die Form einer eigentlichen Motion gebracht, deren Begründung durch einen besondern Vortrag mir nun obliegt, obschon ich gewünscht und auch für zweckfördernd gehalten hätte, daß Einer hohen Kammer gefällig gewesen wäre, die, wie mir schien, durch eine bereits Statt gehabte Folge von Berichtserstattungen und Discussionen hinreichend vorbereitete Sache durch unmittelbare Schlußfassung zu erledigen.

Es hat nämlich, wie Einer hohen Kammer erinnerlich ist, gleich in der ersten dießjährigen Sitzung ein verehrtes Mitglied den Antrag auf Ernennung einer ständigen Commission zur Begutachtung

der über Verfassungsartikel, oder über Punkte der Geschäftsordnung sich ergebenden Fragen und Zweifel gestellt, und als Beyspiel solcher zweifelhafter Artikel zumal den §. 31. der Verfassung angeführt, aus welchem nämlich nicht klar ersichtlich seye, wie lange die Sendung eines Universitäts-Abgeordneten daure, wenn seine Wahl nach dem außer der Ordnung geschehenen Austritt eines Vorgängers geschehen.

Die zur Berichtserstattung über diese Motion ernannte Commission hat auf Verwerfung der in Vorschlag gebrachten „ständigen" Commission angetragen, und zugleich beyläufig ihre Ansichten über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde, so wie über einige von dem Urheber der Motion gleichzeitig aufgeworfene Fragen, die Geschäftsordnung, insbesondere die Wiederaufnahme der an einem frühern Landtag unerledigt gebliebenen Geschäfte betreffend, der hohen Kammer vorgelegt. Dieselbe verehrliche Commission hat sodann in einer ihr weiter aufgetragenen zweyten Berichtserstattung ihre von der Kammer im allgemeinen gebilligten Ansichten noch näher erläutert, und deren specielle Anwendung auf die verschiedenen davon umfaßten Fälle gezeigt.

Bey Gelegenheit dieser zweyten Berichtserstattung hat die Commission sich selbst noch die allgemeine Frage aufgeworfen: Von welcher Natur sind die in der Kammer gepflogenen Erörterungen über den Sinn der Verfassung, und wie müssen sie daher behandelt werden? — und ihre Meinung darüber lichtvoll und gründlich entwickelt. Billig hielt jedoch die Kammer dafür, daß eine so vielseitig wichtige Frage eine reifliche Erwägung ansprache; und es ward demnach beschlossen, dieselbe ge-

trennt von dem übrigen — sofort durch Gutheißung erledigten — Inhalt des Berichts, erst in einer folgenden Sitzung der Discussion zu unterwerfen.

Auf der Tagesordnung derselben Sitzung — es war die jüngste — stund zugleich auch die erneuerte Discussion über die Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde, deren Anregung durch meinen verehrten Freund, den Abgeordneten der Universität Heidelberg, zu der ganzen Folge dieser Verhandlungen den ersten Anstoß gegeben.

Obschon nämlich die Commission, schon in ihrer ersten Berichtserstattung den zur Sprache gebrachten Zweifel über den Sinn jenes Paragraphen als unbegründet dargestellt, oder durch eine auf Analogie gestützte Auslegung heben zu können geglaubt hatte, so trug die hohe Kammer gleichwohl Bedenken, solche Auslegung durch förmliche Schlußfassung sich anzueignen, sondern sie sprach vielmehr ihren Wunsch dahin aus, daß die hohe Regierung durch diese Verhandlung sich zur Vorlage eines authentischen Erklärungsentwurfs möchte veranlaßt finden. Die hohe Regierungscommission, welche sich Anfangs zum Vortrage dieses Wunsches an die Regierung bereit erklärt hatte, nahm in der Folge solche Erklärung zurück, und äußerte sich dahin, daß, da die Regierung selbst keinen zweifelhaften Sinn in dem fraglichen Paragraphen anerkenne, sondern vielmehr die von unserer Commission darüber aufgestellten Ansichten theile, eine weitere authentische Erklärung nicht mehr nothwendig scheine. Die Kammer hält diese Eröffnung für wichtig genug, um darüber zuerst eine eigene Vorberathung, und sohin eine weitere förmliche Discussion anzuordnen.

Bey Gelegenheit dieser letzten mit der früher erwähnten, jedoch in enger wechselseitiger Verbindung stehenden, Discussion nun war es, daß ich den Antrag darauf stellte, Eine hohe Kammer möchte nunmehr durch eine förmliche, an Se. Königl. Hoheit zu erlassende, und auch der zweyten Kammer zur Beytrittserklärung mitzutheilende Bitte die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur authentischen Auslegung des oft erwähnten Verfassungsartikels zu bewirken suchen, dabey aber auch den weitern — von mir selbst aus Anlaß des jüngsten Commissionsberichts angeregten, und wie mir schien, noch viel wichtigern, und der Hebung noch dringender bedürfenden — auch mit dem früher erhobenen in naher Verbindung stehenden Zweifel über die allgemeine Zeitbestimmung aller periodischen Wahlen für beide Kammern, d. h. über die Dauer der Bevollmächtigung, oder des repräsentativen Charakters bey den Gewählten aller Classen (demnach über den Sinn der §§. 29. 31. u. 38. etwa auch der §§. 46. u. 79.) mit in die Bitte um authentische Erklärung aufzunehmen. Der Faden der Betrachtung, die ich zur Motivirung dieses gedoppelten Antrags aufstellte, führte mich endlich dahin, Einer hohen Kammer vorzuschlagen, sie möchte bey diesem natürlich sich darbietenden Anlaß überhaupt alle diejenigen Artikel der Constitution, deren Unbestimmtheit nach Maaßgabe der bereits gemachten Erfahrungen eine Erläuterung wünschenswerth mache, der hohen Regierung als mitbegriffen in derselben Bitte um einen authentischen Auslegungs- oder Ergänzungsentwurf, vorlegen. Unter diese Artikel rühmte ich vorläufig den nach seinem Gegenstand ohnehin der eben besprochenen §§. 29. 31. u. 38. verwandten §. 27. Nr. 6., als welcher über die Dauer

der Bevollmächtigung der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer die gleichwohl höchst nothwendige Bestimmung nicht gibt. Es müssen auch darunter gerechnet werden die §§. 60. u. 73. (den Begriff von „Finanzgesetzen" und die Mitwirkung der Ersten Kammer zu denselben betreffend) um deren Erläuterung — zum Theil Modificirung — jedoch schon in einer gesonderten Vorstellung gebeten werden. Aus verschiedenen, in der zweyten Kammer vorgefallenen, Discussionen scheint ferner die Räthlichkeit einer Erläuterung der §§. 37. u. 41., und aus einer in dieser ersten gemachten Anregung jene der nähern Bestimmung des ersten Satzes im §. 45. hervorzugehen.

Zum Behuf der Ausmittelung solcher, der Erläuterung oder Ergänzung bedürfender Verfassungsartikel, und zur Ausarbeitung eines hiernach der hohen Kammer zu erstattenden umfassenden Gutachtens über den Inhalt und die Tendenz der zu jenem Zwecke an Se. Königl. Hoheit zu erlassende Bitte war es, daß ich die Ernennung einer Commission in Vorschlag brachte, worauf ungeachtet einer vielstimmigen Billigung des Antrags im Ganzen mir gleichwohl die Weisung zuging, die Sache im Wege einer förmlichen Motion zur Verhandlung zu bringen.

Indem ich hiemit solcher Weisung gehorche, wird es wohl hinreichend seyn, mich zur Rechtfertigung meines Antrags auf dasjenige zu berufen, was ich bereits in der vorigen Sitzung darüber umständlich gesprochen. Nur würde es jetzt zweckwidrig, weil den Verhandlungsweg verlängernd, seyn, die Ernennung einer Commission als den Gegenstand der Motion zu bezeichnen, da ohnehin eine Commission ernannt werden muß, sobald eine, auf einen Gesetzvorschlag gehende

Motion in Erwägung gezogen wird. Ich stelle daher meinen Antrag nunmehr bestimmt auf Beschließung einer an Se. Königl. Hoheit zu erlassenden Bitte um einen Gesetzentwurf zur authentischen Erläuterung oder Ergänzung der durch die bisherigen Verhandlungen beider Kammern, und insbesondere durch diesen gegenwärtigen Vortrag als solcher Erläuterung oder Ergänzung bedürftig dargestellten, und auch der etwa nach den weitern Vorschlägen der zur Prüfung dieses Antrags niederzusetzenden Commission von der hohen Kammer noch ferner in die Bitte aufzunehmenden Verfassungsartikel.

Die Motion wurde von dem Frhrn. v. Türkheim, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein und dem geh. Hofrath Zachariä unterstützt. Es wurde

beschlossen:

dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete ferner der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener,

Beylage Ziffer 54.

und über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen dieselben.

Beylage Ziffer 55.

Ueber denselben Gegenstand erstattete der Hofrath v. Rotteck, als Mitglied der Commission, folgenden Beybericht.

Beylage Ziffer 56.

Ein anderes Commissionsmitglied, der Frhr. v. Wessenberg, behielt sich vor, dasjenige, worin er

von dem Commissionsbericht abweiche, bey der Discussion weiter auseinander zu setzen.

Nach einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit, die Sitzung für die Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe so anzusetzen, daß der Herr Regierungscommissär, geh. Referendär v. Liebenstein, nicht durch die, in der zweyten Kammer demnächst bevorstehende, Discussion über die Gemeindeordnung verhindert werde, der Berathung über jene Gesetzentwürfe beyzuwohnen, wurde

beschlossen:

die so eben verlesenen Commissionsberichte schleunigst drucken, und unter die Mitglieder vertheilen zu lassen, hierauf aber wegen der Berathungszeit, den Umständen nach, das Weitere zu bestimmen.

Endlich eröffnete der Vicepräsident die Discussion über den Erlaß der zweyten Kammer den Bau des Ständehauses und den deshalb erstatteten Commissionsbericht betreffend.

Die Kammer genehmigte

den Antrag des Commissionsberichts, den wegen dieses Gegenstandes von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen beyzutreten,

jedoch mit der von dem Frhrn. v. Türkheim vorgeschlagenen Ausnahme,

daß der dem Baumeister Fischer zugesicherte Eintritt in den Kauf des Bauplatzes nur unter der Bedingung genehm zu halten sey, daß Fischer der bereits übernommenen Verbindlichkeit, den Giebel seines Hauses zu verbauen, und zwar (auf eine Bemerkung des geh. Hofraths Zachariä) binnen hier und Weihnachten 1823 nachkomme.

Uebrigens bezeugte die Kammer der Baucommission ihren Dank für die übernommene, und bestens besorgte Mühewaltung, welchen Dank der Vicepräsident im Namen der Baucommission der Kammer für die gerechte Anerkennung ihres Bestrebens, auch im Kampfe mit den größten Hindernissen, den Zweck und das ihr vorgesteckte Ziel, so viel es in ihren Kräften lag, zu erreichen, erwiedern zu müssen, sich verpflichtet hielt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 54.

Commissionsbericht

über den neuen Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend.

Erstattet von dem Staatsrathe
Freyherrn v. Zyllnhardt.

Der §. 8. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, oder eigentlicher über die Anklage gegen dieselben, welches im Jahre 1820 auf dem ersten Landtage zu Stande kam, behält die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in den Fällen dieser Anklage besondern gesetzlichen Vorschriften vor. Durch diesen Vorbehalt fand sich die Regierung veranlaßt, nicht allein das zugesagte Procedurgesetz vorzule-

gen, sondern auch in einem eigenen Entwurfe Abänderungen des Gesetzes von 1820 vorzuschlagen. Da jedes Gesetz im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden kann, so läßt sich, so wünschenswerth es auch ist, daß dieß nicht ohne Noth, nicht ohne neue Gründe, und so selten und so spät als möglich geschehe, dagegen im Allgemeinen nichts einwenden.

Was in und außer Teutschland, was auch schon in unserer Ständeversammlung über den Gegenstand, welcher uns jetzt wieder beschäftigt, geschrieben und gesprochen wurde, überhebt mich, da es als bekannt vorausgesetzt werden darf, der allgemeinen Betrachtungen sowohl über diesen Gegenstand überhaupt, als über die einzelnen Fragen, worauf es dabey ankommt. Diese Betrachtungen haben in den frühern Vorträgen und Discussionen der beiden Kammern ihre Stelle gefunden; jetzt handelt es sich von der Abänderung eines bestehenden Gesetzes. Die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, glaubt ihren Standpunkt nicht zu verfehlen, wenn sie sich sogleich und zuerst mit den von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen beschäftigt, und auf den Fall, wenn diese wenigstens zum Theile angenommen werden, weiter erörtert, ob und welche Gründe zu noch andern Abweichungen von dem bisherigen Gesetze vielleicht in den frühern Discussionen, oder in ihren eigenen Ansichten liegen. Nur unter dieser Voraussetzung hält sie sich zu eigenen Verbesserungsvorschlägen für befugt, nicht aber im entgegengesetzten Falle, wenn der neue Gesetzentwurf durchaus verworfen werden sollte, weil alsdann jeder, von den Kammern ausgehende, Antrag zu Abänderung des bestehenden Gesetzes im Wege einer Motion zur Sprache gebracht werden müßte.

Ich komme daher zur Prüfung des jetzt vorgelegten neuen Entwurfes des Hauptgesetzes nach seinen einzelnen §§en. Der Eingang blieb unverändert, mit Ausnahme des Schlußsatzes, welcher ohne Zweifel bey der wirklichen Publikation wieder eingerückt werden wird. Dagegen erscheint, übrigens ohne Veränderung des Inhalts, als §. 1. was früher §. 3. war. Der Grund dieser neuen Stellung ist ohne Zweifel der, daß man es für zweckmäßig hielt, zuerst den Fall zu bezeichnen, auf welchen dies Gesetz keine Anwendung findet, und alsdann alle Bestimmungen für die Fälle, wo es zur Anwendung kommt, ununterbrochen folgen zu lassen. Die Commission läßt sich dies gerne gefallen, hält jedoch diese Aenderung nicht für wichtig genug, um darum, wenn nicht andere wesentlichere als zweckmäßig erscheinen sollten, für eine neue Redaction des bestehenden Gesetzes zu stimmen.

§. 2. spricht, gleichlautend mit §. 1. des frühern Gesetzes, den Gegenstand der förmlichen Anklage im Allgemeinen aus. Nur ist ausdrücklich hinzugefügt, daß die Anklage nicht allein wegen einer von einem, sondern auch wegen einer von mehreren obersten Staatsbeamten begangenen verfassungswidrigen That Statt findet. Dieser Zusatz scheint zwar sich von selbst zu verstehen, ist jedoch unbedenklich, da hierdurch der Frage nicht präjudicirt wird, ob in dem letzten Fall die Anklage nothwendig gegen die mehreren Thäter gerichtet werden muß.

Die §§en 3. u. 5. enthalten dagegen eine wesentliche Aenderung des bisherigen §en 4. in der nähern Bestimmung, wer der förmlichen Anklage unterworfen ist. Doch soll nach §. 6. die Bestimmung fortbestehen,

daß alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse durch einen oder mehrere der nach §. 3. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet werden. Früher war, nach dem vorausgeschickten Grundsatze, daß sie gegen alle keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamte Statt habe, gesagt, daß sie insbesondere gegen diejenigen obersten Beamten angestellt werden könne, welche einen verfassungswidrigen Beschluß unterschrieben haben. Jetzt wird diese letzte Bestimmung übergangen, und die Anklage nur gestattet,

a) gegen einzelne oberste Staatsbeamte, wenn diese selbst ständig etwas Verfassungswidriges verfügt haben;

b) gegen die sämmtlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die Verfassungsverletzung von dieser herrührt; dabey wird jedem dieser Mitglieder vorbehalten, sich von der Anklage durch den Beweis der Abwesenheit oder Nichttheilnahme an der angefochtenen Verfügung zu befreyen.

Allerdings ist hierdurch die Anklage gegen den Unterschreibenden nicht ausgeschlossen, indessen scheint es doch die Absicht zu seyn, daß, wenn die Verfassungsverletzung von der obersten Staatsbehörde ausging, die Klage niemals gegen den Unterschreibenden allein angestellt werden könne, sondern immer gegen die sämmtlichen Mitglieder dieser Behörde angestellt werden müsse, und daß in jedem Falle auch der Unterschreibende sich durch die §. 3. erwähnten Einreden schützen könne.

Es wäre ein schon durch den Wortlaut des bisherigen §. 4., und des ersten Commissionsberichts, (Verhandlungen der ersten Kammer 1820. 1. Abth. 38 Hft.

S. 501.) widerlegtes Mißverständniß, wenn man annehmen wollte, die Anklage solle nach jenem §en ausschließend auf den oder die Unterschreibenden beschränkt werden; allein immer bleibt die Frage übrig, ob denn wirklich die bloße Unterschrift zur Anklage berechtigen kann?

Es läßt sich kaum läugnen, daß nach den bey uns bestehenden Einrichtungen die Gerechtigkeit für die verneinende Beantwortung dieser Frage zu sprechen scheint, indem nicht nur jedes einzelne Ministerium, sondern auch unsere oberste Staatsbehörde eine collegialische Verfassung hat, auch die letzte eigentlich nur ein berathendes Collegium ist, und daher die Unterschrift nur als eine Beurkundung des gefaßten Beschlusses, nicht als eigener Ausspruch des Unterschreibenden angesehen werden kann. Eine entgegengesetzte Bestimmung aber würde eben darum wahrscheinlich zu einer veränderten Organisirung der höchsten Behörden führen.

Die Verhandlungen vom Jahr 1820 beweisen, daß diese Betrachtungen sowohl von den Commissionen und ihren Berichterstattern, als von den beiden Kammern und dem damaligen Hrn. Regierungscommissär vollständig gewürdigt wurden, und wenn dennoch die Bestimmung, so wie sie in dem bisherigen Gesetze steht, damals in dasselbe aufgenommen wurde, so muß ohne Zweifel vorausgesetzt werden, daß auch die Regierung dieselbe zuvor hinlänglich prüfte. Gegen jene Einwendung wurde damals bemerkt: Die Möglichkeit der Realisirung des verfassungsmäßigen Anklagerechts hänge davon ab, daß man wisse, gegen wen dasselbe in einzelnen Fällen geltend gemacht werden könne, und nirgendwo habe man bis jetzt ein anderes, auch

nur einigermaßen befriedigendes Mittel gefunden, dieß leicht zu erkennen, als die Unterschrift; die von den Geschäftsformen und von so vielen andern zufälligen Umständen abhängende Einsicht der Akten und Protokolle sey durchaus kein genügendes Surrogat dafür; eine Anklage gegen ein ganzes Collegium als solches, sey nach bekannten Rechtsgrundsätzen unstatthaft; die Bestimmung, daß dieselbe in jedem Falle gegen alle einzelne Mitglieder der obersten Behörde gerichtet werden müsse, würde das Anklagerecht in der That beynahe zernichten, um so mehr, da man, ohne die größte Ungerechtigkeit, keine Einreden, welche sich auf das Daseyn, die Art und die Stufen der Theilnahme beziehen, abscheiden könne; die Rücksicht auf die mögliche Verwirklichung und auf die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte müsse jeder andern, und insbesondere jener auf den jetzt bestehenden wandelbaren Geschäftsorganismus und auf die denkbaren Folgen für denselben vorgehen; endlich falle die Beschwerde des Unterschreibenden über eine ungerechte Bestimmung hinweg, vielmehr werde es selbst ein Schutz des Ministers, wenn die Folgen des Unterschreibens verfassungsmäßig vorausgesetzt seyen. Es läßt sich wohl noch hinzusetzen: eine auf das Gerathewohl hin angestellte Anklage gegen alle Mitglieder, in Fällen, wo doch vielleicht nur Einzelne schuldig sind, würde gegen die Unschuldigen immer eine große Ungerechtigkeit seyn, da, wenn auch eine Freysprechung erfolge, doch schon das Angeklagtwerden den obersten Staatsbeamten äußerst nachtheilig seyn würde; noch wichtiger scheint die Rücksicht auf die Gefahr, welche der Würde und dem Ansehen der Behörde selbst, dem Vertrauen und der öffentlichen Achtung, welche die

unerläßliche Bedingung ihrer Wirksamkeit, und selbst des Staatswohls sind, drohen, wenn alle ihre Mitglieder, mithin im Grunde die Behörde selbst, wegen der Schuld Einzelner in Anklagestand versetzt werden müssen. Ja, es träte dann, aber auch nur dann ein, was bey den Discussionen vom Jahre 1820 in dieser Kammer bemerkt wurde, daß wenn der Anklagbare nicht bekannt ist, die Anklage indirect gegen die (durch ihre höchste Behörde vertretene) Regierung gehe. — Dieß scheint so einleuchtend, daß man sich nicht wundern dürfte, wenn, um diese Uebel zu vermeiden, niemals vom constitutionellen Anklagerecht Gebrauch gemacht würde, und es wäre in der That die Frage, ob dies unter jenen Voraussetzungen nicht vorzuziehen wäre.

Zu eben diesem Ziele — daß die Fälle der Anklage niemals, oder doch selten Statt finden werden — gleich erwünscht für diejenigen, welche der Anklage unterworfen, und für diejenigen, welche dazu berechtigt sind, wird ohne Zweifel die verfassungsmäßige Bestimmung über die Bedeutung der Unterschrift führen, ohne daß dadurch die mögliche Realisirung eines durch die Constitution garantirten Rechtes gefährdet, oder doch erschwert würde. Die Einwendung, welche von der Eigenschaft unserer höchsten Behörde als einer nur berathenden, hergenommen ist, stößt gegen das erste monarchische Princip, die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Fürsten an, und würde die constitutionelle Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten geradezu aufheben.

Die Regierung sowohl als beide Kammern fanden im Jahr 1820 die Gründe für die Bestimmung, wie sie damals in das Gesetz aufgenommen wurde, überwiegend; entgegenstehende für die jetzt vorgeschlagene Veränderung, sind in dem Vortrage des Herrn Regierungscom-

missärs nicht enthalten, und auch die Commission vermag deren keine neue, welche die Aenderung eines so wesentlichen Theils des bestehenden Gesetzes motiviren könnten, zu entdecken. Nur das muß noch bemerkt werden, daß das Stehenbleiben des jetzigen § 6 mit der Ansicht des neuen Gesetzentwurfes kaum vereinbar zu seyn scheint, denn wenn die Unterschrift nicht zur Anklage berechtigen, sondern nur als Beurkundung der richtigen Ausfertigung und als Bürgschaft dafür gelten soll, so läßt sich schwer einsehen, wie diese Bestimmung in einem Gesetze ihre Stelle finde, welches sich — seiner Ueberschrift ungeachtet — ausschließend mit dem verfassungsmäßigen Anklagerecht der Stände, nicht mit der Kanzleyordnung und nicht mit der Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt, auch nicht mit jener der obersten Beamten, beschäftigt.

Gegen den §. 5 scheint sich, mit der Beschränkung jedoch, daß nach dem, was vorgetragen wurde, dieser Vorbehalt dem Unterschreibenden nicht zu Statten kommen könnte, mit Gerechtigkeit nichts einwenden zu lassen, doch verstehen sich diese Schutzmittel, wenn sie — wie es auch früher nicht geschah — nicht ausdrücklich entzogen sind, wohl von selbst.

Nach diesen Voraussetzungen kann die Commission nur darauf antragen, entweder den §. 4 des bisherigen Gesetzes unverändert beizubehalten, oder, wenn einmal Abänderungen zweckmäßig gefunden werden, die hieher gehörigen §§en des neuen Entwurfes so zu modificiren, daß im §. 3 unter b) das Wort „sämmtlich" ausgelassen, und am Schluß des §en 6 beygesetzt werde: „der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse und Verfügungen zwar nicht ausschließlich, jedoch in jedem Falle verantlich, und kann die im vorhergehenden §en erwähnte Ein-

reden nicht für sich anführen." Sie wiederholt übrigens, was schon in dem Vortrage vom Jahr 1820 gesagt war, daß eine Verordnung, wer unterschreiben solle, nicht hierher gehöre, so wie sie auch nicht dazu berufen ist, ihre Ansichten über die collegialischen und bureaukratischen Formen hier auszusprechen.

§. 4 des neuen Entwurfes unterscheidet sich von dem bisherigen §en 2 dadurch, daß die außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums nicht mehr unter den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde genannt sind. Dieß mag in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Staatsministeriums seinen Grund haben; da es sich indessen von selbst versteht, daß wenn es keine außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums giebt, diese auch nicht als Mitglieder der obersten Behörde angesehen werden können, im entgegengesetzten Falle aber eine Anklage gegen sie immer denkbar ist, so hält die Commission diese Aenderung nicht für nöthig; doch hat sie nichts dagegen zu erinnern, daß wenn überhaupt das bestehende Gesetz modificirt wird, und nicht etwa der ganze §. 4 als unnöthig hinwegbleibt, ausdrücklich weder der ordentlichen noch der außerordentlichen, sondern ohne diese Unterscheidung nur der Mitglieder des Staatsministeriums erwähnt werde.

Der §. 8 des neuen Entwurfs (denn der § 7 ist der unverändert gebliebene bisherige §. 5) enthält zwar eigentlich keine ausdrückliche Abänderung des Inhalts des bisherigen §en 6, jedoch am Schlusse als Zusatz eine Verweisung auf die in dem zugleich vorgelegten Procedurgesetze enthaltenen Vorschriften über das Verfahren der Kammern vor der gerichtlichen Anklage. Dieß ist eine wirkliche Veränderung, indem nach dem Gesetze von 1820 der Antrag auf eine Anklage, wie jede andere Mo-

tion und nach den für diese geltenden Vorschriften der Constitution und Geschäftsordnung behandelt werden soll, nur mit der Beschränkung, daß dabey niemals ein abgekürztes Verfahren Statt findet.

Zwar scheint die Constitutionsurkunde §. 67, unter der Procedur, worüber sie auf ein besonderes Gesetz verweist, nur die gerichtliche zu verstehen, und also besondere Vorschriften über das Verfahren in den Kammern nicht für nöthig zu erklären; indessen sind diese Vorschriften hierdurch doch wohl nicht geradezu ausgeschlossen, so wenig als die Geschäftsordnung dadurch ausgeschlossen war, daß ihrer in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt wurde. Die eigenthümliche Natur des Gegenstandes fordert mit gleich gebietender Nothwendigkeit die Rücksicht, daß die Realisirung eines wichtigen verfassungsmäßigen Rechts nicht zu sehr erschwert, und die, daß dies Recht nicht von der Leidenschaft und dem Leichtsinne mißbraucht, und daß daher schon vor der gerichtlichen Verhandlung mit der höchsten Unbefangenheit und Gründlichkeit verfahren werde. Die Commission konnte daher nicht verkennen, daß wenigstens einige nähere Bestimmungen hier zweckmäßig sind. Kaum bedarf es der Bemerkung, daß — dies vorausgesetzt — eine Ergänzung der Geschäftsordnung in diesem Punkte unbedenklich geschehen kann; wie denn schon das Gesetz von 1820 durch die Erklärung, daß das abgekürzte Verfahren in diesen Fällen nicht Statt finde, eine Modification derselben enthielt.

Eine andere Frage ist es, ob diese Bestimmungen am besten in dem Hauptgesetze über die Anklage, oder in dem nun zugleich vorgelegten besondern Gesetze über das Verfahren ihren Platz finden. Für das Erste scheint die natürliche Verbindung der Gegenstände, der Wortlaut

des §. 67 der Constitution, welcher alle nähere Bestimmungen über die Anklage der obersten Staatsbeamten in ein nachfolgendes Gesetz verweiset, und schon der Umstand zu sprechen, daß in den vorgelegten Entwürfen die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern theils (nämlich die bisherigen) im Hauptgesetze, theils (nämlich die neuvorgeschlagenen) in dem besondern stehen. Die Ansicht der Commission stimmt daher zwar nicht mit der am Schlusse des §en 8 geschehenen Verweisung auf das Letzte, wohl aber mit der Anerkennung der Zweckmäßigkeit näherer Bestimmungen überein. Da indessen einmal diese Bestimmungen in dem Entwurfe des Procedurgesetzes stehen, so muß sie die Prüfung des Einzelnen derselben auf ihren Vortrag über diesen letzten Entwurf hinaussetzen.

§. 9 behält von den §§en 7 und 8 des bestehenden Gesetzes nur die Bestimmung bey, daß der Anklageproceß eintreten soll.

Dem Oberhofgerichte, welches in den Fällen der Anklage für competent erklärt war, wird nun ein besonderer Staatsgerichtshof substituirt. Der eigentliche Vorschlag hierüber und andere damit in Verbindung stehende Bestimmungen finden sich ebenfalls in dem Gesetzentwurfe über das Verfahren. Da man wohl nicht behaupten kann, daß die Verfügung des Gesetzes von 1820 die absolut beste sey, und darum jede andere ausschließe, so läßt sich hier nicht darüber absprechen, sondern die Untersuchung über diesen Punct kann wohl wieder nur in dem Vortrage über diesen besondern Entwurf ihre Stelle erhalten.

Am Ende dieses §en wird jedes, mithin auch das bisher zugelassene Rechtsmittel der Restitution für unstatthaft erklärt.

So vieles sich mit Grund auch dafür anführen läßt, und angeführt worden ist, daß ein so außerordentlicher Proceß, wie die Anklage eines Ministers, ohne durch Rechtsmittel und Rekurse verzögert werden zu können, schnell und definitiv ein für allemal entschieden werden müsse, so vermochte doch die Commission es nicht mit der Gerechtigkeit zu vereinigen, daß dies auch auf den zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch immer möglichen Fall ausgedehnt werde, wenn ein Angeklagter neue erhebliche Beweismittel zu seiner Vertheidigung auffindet, welche er ohne sein Verschulden früher nicht besaß, deren frühere Benutzung ihm also unmöglich war. Ueberzeugt, daß den Forderungen der Gerechtigkeit jede andere Rücksicht weichen müsse, kann sie nicht für diese Veränderung stimmen.

§. 12. (denn §§en 10 und 11. sind die unveränderten bisherigen §§en 9 und 10.) ist ein ganz neuer Zusatz, wodurch den Beschuldigten ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen die Ständemitglieder vorbehalten wird, welche die Motion auf Erhebung einer Anklage angebracht haben,

1) wenn die Kammer, in welcher die Motion gemacht wurde, dieselbe verwirft, und die Motion auf falsch befundene Thatsachen gebaut, oder mit ehrenrührigen Ausdrücken begleitet,

2) wenn eine Motion auf Anklage zwar von beiden Kammern angenommen wurde, es sich aber bey der gerichtlichen Verhandlung ergeben hat, daß sie auf erdichtete oder falsche Thatsachen gebaut war.

Im ersten Falle soll die Kammer selbst, und im zweyten der Gerichtshof über die Genugthuung erkennen, welche nach Umständen in Mißbilligung, Verweis oder Ausschließung aus der Kammer bestehen kann.

Diese Bestimmungen scheinen schwer zu vereinigen mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Ständemitglieder, ihre eigene Ueberzeugung auszusprechen, ohne dafür verantwortlich zu seyn; auch wäre im ersten Falle die Kammer, welche doch keine richterliche Attributionen hat, Richter über den Anspruch des Angeschuldigten auf Genugthuung, und sogar über peinliche Verbrechen, Falsum und Verläumdung; im zweyten wäre der besondere Gerichtshof zugleich Richter beider Kammern, welche in diesem Falle den Antrag zu ihrer Sache gemacht hätten. Beides scheint nicht Statt finden zu können; da jedoch die Mauern des Ständehauses keine Schutzwehr für Verläumder und Injurianten, oder auch nur für leidenschaftliche und leichtsinnige Ankläger seyn dürfen, und ein Vergehen darum, weil es dort begangen wurde, nicht straflos bleiben, noch dem ordentlichen Richter und den allgemeinen Gesetzen entzogen werden darf — da endlich die Ehre der Kammern selbst in diesen Fällen die Strafe eines unwürdigen Mitglieds so laut fordert, daß eine Partheylichkeit für dasselbe von ihnen nicht zu besorgen ist, so glaubt die Commission, das, was sie der Gerechtigkeit, der freyen Aeußerung, der Ueberzeugung und der Würde der Kammern schuldig ist, anzuerkennen, wenn sie auf die Bestimmung anträgt: „der Angeschuldigte kann seinen Anspruch auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter verfolgen, wenn die Kammer, worin der Antrag auf Anklage geschah, ihm dies Recht zugesteht; dem ordentlichen Richter bleibt auch die Bestrafung der etwa damit verbundenen gemeinen Vergehen vorbehalten."

Damit schließen sich die in dem neuen Entwurfe enthaltenen Abänderungen.

Die Commission erlaubt sich nun noch einige andere Bemerkungen hier anzureihen, wozu sie in den frühern Verhandlungen, vorzüglich in jenen der zweyten Kammer, weil diese in der ersten noch nicht berücksichtigt werden konnten, und in ihren eigenen Ansichten Veranlassung fand. Auch dabey wird sie sich kein Verweilen bey den längst bekannten, und so oft wiederholten allgemeinen Betrachtungen gestatten, sondern sogleich zum Einzelnen, worauf es hier ankommt, übergehen.

Die Ueberschrift des Gesetzes von 1820 bezeichnet dasselbe als ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener. Nicht von dieser Verantwortlichkeit überhaupt, welche sich viel weiter erstreckt, und welche in der Constitution und in andern schon bestehenden Gesetzen gegründet ist, sondern nur von der förmlichen Anklage durch die Stände wegen Verletzung der Verfassung ist indessen hier die Rede; nur auf diese beziehen sich alle Bestimmungen des Gesetzes, daher sollte sie schon in der Ueberschrift als sein Gegenstand bezeichnet werden. Auch scheint es angemessen, daß wenn eine neue Redaction des Gesetzes von 1820 erfolgt, der nächsten Veranlassung, — nämlich des Vorbehalts im §. 8. dieses Gesetzes, im Eingange des neuen erwähnt werde.

Dem §en 1. (nun §. 2) wurde vorgeworfen, daß er theils die Fälle der Anklage nicht genau genug bestimme, theils in Verbindung mit §. 3. (nun 1) die Verantwortlichkeit der untergeordneten Staatsbeamten zu sehr beschränke. Diesen Vorwürfen scheint schon in den Verhandlungen von 1820 zur Genüge begegnet worden zu seyn, ohne daß es einer neuen Ausführung bedürfte.

Noch wurden zwey andere Einwendungen gegen diesen §en erhoben, wovon die eine ihn für zu hart, die andere für zu mild erklärte; die erste war, daß die Anklage nicht auf die Fälle der vorsätzlichen Verfassungsverletzung beschränkt worden sey — die zweyte, daß der Versuch von der Anklage ausgeschlossen werde. Der Commissionsbericht und die Discussionen der ersten Kammer von 1820 enthalten die Widerlegung der ersten Einwendung; was die zweyte betrifft, so erklärte der damalige Herr Regierungscommissär ausdrücklich, daß nicht von der vollbrachten That allein die Rede sey. (Verhandlungen der IIten Kammer 1820. Heft 9. Seite 109.) Indessen läßt sich nicht läugnen, daß die Worte des §. 1. „That" und „wirklich verletzt worden" nicht nur jene Zweifel, sondern auch einen andern darüber veranlassen könnten, ob die Anklage wegen eines Raths ausgeschlossen sey — obgleich der von dieser Kammer genehmigte Bericht sich hierüber deutlich ausspricht. Die Commission hält es daher für zweckmäßig, wenn, fast ganz nach dem Wortlaute des §en 67 der Constitution, gesagt wird: „Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem, oder mehrern keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte."

Gegen den §en 2. (nun §. 4.) wurde in der zweyten Kammer bemerkt, er sey unnöthig und selbst bedenklich, da man möglicherweise eine Beschränkung der §. 1. enthaltenen allgemeinen Bezeichnung darin finden könnte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist, obgleich dieser §. nur eine unverfängliche Erläuterung des §. 67. der Constitution seyn sollte, nicht zu verken-

nen, und es scheint wirklich kein hinreichender Grund für seine Beybehaltung vorhanden zu seyn.

Bey §. 3. (nun 1.) wurde erinnert: Mit Unrecht werde darin alternativ einer Ahndung gegen die untergeordneten Staatsbeamten „entweder im Wege der Dienstordnung oder durch die competente Justizstelle" erwähnt, indem jede Verletzung der Verfassung eine Rechtssache sey. Indessen ist kaum einzusehen, warum das §. 24. der Verfassungsurkunde garantirte neueste Dieneredikt in diesen Fällen durchaus unanwendbar, und warum unter der §. 7. der Constitution ausgesprochenen allgemeinen Verantwortlichkeit aller Staatsdiener immer nur eine gerichtliche verstanden seyn sollte. Daß diese übrigens durch das Dieneredikt keineswegs ausgeschlossen werde, versteht sich von selbst.

In Beziehung auf §. 4. (nun 3. 5. und 6.) wurde außer den allgemeinen Bemerkungen über die Folgen des Unterschreibens, weßhalb ich mich auf das oben Gesagte berufe, bald eine Bedenklichkeit gegen die für zulässig erklärte Unterschrift Mehrerer, bald der Wunsch, daß immer der Referent unterschreibe, bald endlich die Nothwendigkeit der Büreaukratie und einer constitutionellen Bestimmung darüber, ob diese oder das collegialische System gelten solle, vorgetragen. Die Commission kann nur wiederholen, daß sie sich nicht berufen glaubt, über diese Fragen sich hier zu erklären, da ihre Aufgabe bey den Bestimmungen dieses §en nur war, ohne Rücksicht auf die gerade bestehenden Einrichtungen und ihre denkbare Veränderungen, auszusprechen, was ihr als wesentliche Bedingung zur möglichen Realisirung des constitutionellen Anklagerechts erschien. Sie that dieß durch ihren Antrag, entweder den §. 4.

unverändert beyzubehalten, oder doch nur die oben bezeichneten Modificationen anzunehmen. Nur das fügt sie noch hinzu, daß sie auch die Bestimmung, daß immer nur einer unterschreibe, für keine dieser schlechthin unerläßlichen Bedingungen hält, und daß sie noch weniger sich davon überzeugen kann, daß — wie von einem Redner der zweyten Kammer (Verhandlungen von 1820. Heft 9. Seite 81.) behauptet wurde — „die Unterzeichnung von Einem nach unserer Verfassung notwendig sey, wenn der Befehl oder die Verfügung je von gültiger Wirksamkeit seyn sollen."

Den §en 5. (nun 7.) fand dasselbe Mitglied dunkel, ohne übrigens gegen den — von ihm selbst richtig verstandenen — Sinn desselben Etwas einzuwenden. So wenig Zweifel hierüber die Berathung in der ersten Kammer übrig läßt (Verhandlungen der ersten Kammer von 1820. Heft 4. S. 669.), so wird es doch keinem Anstande unterworfen seyn, wenn statt „vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften" gesagt wird; „es wäre denn, daß eine Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften früher schon eingetreten wäre." —

Die §. 6, 7 und 8. (nun 8 und 9.) betreffen theils das dem gerichtlichen vorausgehende Verfahren in den Kammern, theils den Gerichtshof, vor welchem die Anklage verhandelt werden soll. Die Commission hat oben schon geäußert, daß sie nähere Bestimmungen über den ersten Gegenstand für zweckmäßig, und andere über den zweyten wenigstens nicht für an sich unzulässig hält. Da nun die Vorschläge zu diesen neuen Bestimmungen in dem besondern Gesetzentwurf über das Verfahren

enthalten sind, so müssen wohl des Zusammenhangs wegen, auch alle Bemerkungen über diese Punkte in den Vortrag über diesen letzten Entwurf verwiesen werden.

Nur in Beziehung auf die Frage von der Zuläßigkeit der Rechtsmittel glaubt die Commission hier anführen zu dürfen, daß ihr die in den frühern Verhandlungen für die Ausschließung der übrigen Rechtsmittel und Beschränkung der Restitution vorkommenden Gründe überwiegend scheinen. Um jedoch diese Beschränkung bestimmter auszusprechen, trägt sie darauf an, daß die Stelle so gefaßt werde: „außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener erheblicher Beweismittel, welche jedoch nur dem Angeklagten zu Statten kommt, ist kein Rechtsmittel zuläßig." Im §en 9 (nun 10) fand ein Mitglied der zweyten Kammer den „Verweis" in diesen Fällen nicht passend; mit Recht wurde indessen früher schon bemerkt, daß gerade hier ein Verweis schon eine harte Strafe sey, und daß der oberste Staatsbeamte, welcher ihn erhielt, sich kaum werde auf seinem Posten behaupten wollen oder können. Dagegen wurde, wie aus dem in der ersten Kammer erstatteten Commissions-Bericht (Verhandlungen von 1820. Heft 3. S. 511) hervorgeht, die Dienstentsetzung — eine peinliche Strafe — nur mit der Voraussetzung unter die hier anwendbaren Strafen aufgenommen, daß die Behörde, welche sie ausspricht, entweder ein ordentlicher stehender Gerichtshof, oder doch größtentheils aus Mitgliedern der ordentlichen Gerichte zusammengesetzt sey. Wenigstens kann der Berichterstatter nur in diesem Falle sich für die Beybehaltung jener Bestimmung erklären. Sehr erheblichen Bedenklichkeiten ist die — mit der Wirtembergisch. Constitution übereinstimmende — Verfü-

gung am Schlusse dieses §en unterworfen, daß, wenn die Verletzung der Verfassung in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, das gewöhnliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen vorbehalten bleiben sollen. Zwar scheint das Wort: „vorbehalten" der im Jahr 1820. in der zweyten Kammer gemachten Auslegung zu widersprechen, daß in diesen Fällen die Anklage durch die Stände ausgeschlossen, und hierdurch ein verfassungsmäßiges Recht beschränkt werde; — vielmehr war es ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes, daß zuerst über die Verfassungsverletzung als solche ein besonderes Verfahren und eine besondere Entscheidung Statt finde, und alsdann über das damit verbundene sogenannte gemeine Verbrechen vor dem ordentlichen Richter nach den bestehenden Formen und Strafgesetzen verfahren und geurtheilt werde; auch läßt sich für diese Bestimmung der §. 15. der Constitution anführen, welcher verbietet, Jemanden in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter zu entziehen; ferner das Dieneredict vom 30. Jenner 1819. §. 16. und endlich die Ansicht, daß die Verletzung der Verfassung ein politisches Vergehen sey, worauf die gemeinen Strafgesetze keine Anwendung finden, welches daher als ein für sich bestehendes nach dem vorliegenden Gesetze und vor einem eigenen Staatsgerichtshofe behandelt werden, und wobey, wenn ein anderes gemeines Verbrechen damit verbunden ist, die Bestrafung dieses letzten dem ordentlichen Richter überlassen werden müsse. Dagegen wurde theils in den frühern Discussionen, theils in der Commission bemerkt: wenn der hier vorausgesetzte Fall eintrete, daß ein sogenanntes gemeines Verbrechen mit der Verfassungsverletzung in einer und derselben Handlung zusammentreffe (wie es denn

beynahe immer der Fall seyn werde, z. B. Hochverrath, Dienstuntreue, Meineid u. s. w.) ließen sich beide der Natur der Sache nicht trennen, ohne daß die seltsamsten Erscheinungen wenigstens die möglichen Folgen davon wären; — es würden z. B. wegen einer und derselben Handlung in einer Rücksicht (welche zudem vielleicht als die minder wichtige erschiene) ein imponirendes Verfahren mit besondern Feyerlichkeiten — in der andern (vielleicht wichtigeren) die gewöhnlichen Proceßformen Statt finden; das außerordentliche Verfahren könnte am Ende zu einer geringen, das gewöhnliche zu einer hohen Strafe, oder umgekehrt dieselbe Handlung, von ihrer minder strafbaren Seite betrachtet, zu einer größern, von der strafbarern — zu einer kleinern Strafe führen; wegen eines und desselben Vergehens könnte der eine Gerichtshof verurtheilen, der andere lossprechen u. s. w.; in jedem Falle stehe ein doppeltes Verfahren und eine doppelte Strafe mit bekannten rechtlichen Grundsätzen im Widerspruch; der §. 67. der Verfassung mache einmal zwischen Verfassungsverletzungen, womit ein anderes Verbrechen verbunden, und jenen, wobey dieß nicht der Fall ist, nicht nur hinsichtlich des Anklagerechts, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens und der Competenz keinen Unterschied, und setze eben hierdurch für diese Fälle verfassungsmäßig selbst eine Ausnahme vom §. 15. fest, wenn man diesen überhaupt als widersprechend einer Bestimmung ansehen könne, welche für eine ganze Klasse von Verbrechen, und von Verbrechern, und für alle künftige Fälle gelte; alle Verletzungen der Verfassung, wenn deshalb eine förmliche Anklage Statt finde, seyen einmal durch die Constitution und durch dieß Gesetz zu einem gerichtlichen Ver-

fahren und an einen Gerichtshof, nicht zu einer polizeylichen Procedur, und nicht an eine Dienstpolizeybehörde, verwiesen, und dieser Gerichtshof, welcher daher immer nach dieser Rücksicht gebildet werden müsse, und zu verfahren habe, könne auch über die damit verbundenen peinlichen Vergehen erkennen; das Dieneredict könne in jedem Falle im constitutionellen Wege modificirt werden; dieß sey jedoch nicht nöthig, da dasselbe §. 16. von bloßen Dienstverbrechen mithin nicht von diesem Falle spreche; endlich scheine die im Gesetze von 1820 ausgesprochene Zuläßigkeit der Dienstentsetzung ein mit der Verfassungsverletzung verbundenes peinliches Verbrechen vorauszusetzen. Dabey verstehe sich jedoch von selbst, daß immer nur der Fall angenommen werde, wo das sogenannte gemeine Verbrechen nicht für sich besteht, sondern als eine und dieselbe Handlung mit der Verletzung der Verfassung zusammentrifft, so wie daß in diesem Falle der Gerichtshof die allgemeinen Strafgesetze anwende, endlich daß es ihm, wie jedem Richter, immer zustehe, über seine eigene Competenz zu erkennen.

Die Meinungen über diesen Gegenstand waren und blieben in der Commission, aller Bemühungen, sich zu vereinigen, ungeachtet, getheilt, und zwar so, daß nicht einmal eine entschiedene Majorität sich herausstellte. Zwey Mitglieder erklärten sich für die letzte Ansicht, und trugen daher auf die Bestimmung an: wenn mit der Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte ein anderes in den Gesetzen bestimmt bezeichnetes Vergehen oder Verbrechen, als eine und dieselbe Handlung verbunden ist, so urtheilt der Staatsgerichtshof, vorbehaltlich des ihm zustehenden Rechts, über seine eigene Competenz zu erkennen, auch hierüber;

alsdann treten die in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein. — Die beiden übrigen erklärten sich im Wesentlichen für die Beybehaltung der bisherigen Bestimmungen, waren jedoch unter sich nicht ganz einig, indem das eine es lediglich bey dem Gesetze von 1820 lassen wollte, das andere dagegen vorschlug, der Staatsgerichtshof solle über die Verfassungsverletzung in jedem Fall erkennen, das damit verbundene gemeine Verbrechen aber zur Beurtheilung und Bestrafung, so wie zum Erkenntnisse über den Schadenersatz, an den ordentlichen peinlichen Richter ausdrücklich verweisen. Der Commission blieb daher nichts übrig, als diese verschiedenen Ansichten vorzutragen, und, ohne einen gemeinschaftlichen Antrag, die Entscheidung über diesen Punkt der hohen Kammer zu überlassen.

Karlsruhe, den 21. May 1822.

Beylage Ziffer 55.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte betreffend.

Erstattet von dem Staatsrath

Freyherrn v. Zyllnhardt.

Durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfs wurde nicht nur die §. 8. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit

der obersten Staatsdiener vom Jahre 1820 enthaltene Zusage erfüllt, sondern es geschah selbst mehr, denn er enthält Bestimmungen, welche weit über jenen Vorbehalt hinausgehen.

Ich beziehe mich deshalb auf den Vortrag über den neuern Entwurf des Hauptgesetzes, und gehe sogleich zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden über.

Erster Titel.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den landständischen Kammern.

Die Zweckmäßigkeit näherer Vorschriften über diesen Gegenstand wurde in dem so eben erwähnten Vortrage im Allgemeinen anerkannt; ohne Zweifel kommt es daher nur auf die Prüfung der deshalb gemachten Vorschläge an.

§. 1. stimmt ganz mit §. 67. der Verfassungsurkunde und §. 6. des Gesetzes von 1820 überein, und ist daher, wenn auch nicht gerade nöthig, doch unbedenklich.

§. 2. dürfte als theils überflüssig, theils in möglichen Fällen bedenklich, hinwegfallen. — Durch

§. 3. soll leichtsinnigen und leidenschaftlichen Anklagen vorgebeugt werden. Gegen diesen Grund läßt sich, obgleich die Constitution und die Geschäftsordnung keine darauf berechnete besondere Bestimmung enthalten, nichts einwenden; nur darf er nicht zur Vereitlung oder zur großen Erschwerung der Ausübung eines einmal durch die Verfassung gegebenen Rechts führen. Nach diesen Voraussetzungen scheint — so wenig ein Unterschied im Princip in Anspruch genommen wer-

den soll — die Forderung, daß wenigstens fünf Mitglieder die Motion auf Anklage unterschreiben sollen, der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, und der Art ihrer Zusammensetzung nicht angemessen zu seyn, und es dürfte an drey genügen.

§. 4. versteht sich in Beziehung auf die Bestimmung, daß die Kammer zu entscheiden habe, ob die Motion auf sich beruhen soll, ganz von selbst. Insofern er aber, wenn diese Entscheidung nicht erfolgt, nothwendig das Einholen einer Auskunft von der obersten Staatsbehörde vorschreibt, scheint kein hinreichender Grund dazu vorhanden zu seyn.

Diese Bestimmung wäre nicht vereinbar mit dem im §. 3. des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes enthaltenen Vorschlage, daß, wenn eine Entschließung der obersten Staatsbehörde Gegenstand der Anklage ist, die Anklage gegen alle Mitglieder dieser Behörde gerichtet werden soll. Die Auskunft wäre alsdann zugleich eine anticipirte Verantwortung des Anzuklagenden, und dieß soll sie nach §§. 9. u. 10. des vorliegenden Entwurfs doch wohl nicht seyn. — Wegen der Frage übrigens, ob eine solche vorläufige Auskunft darum nöthig sey, weil dadurch vielleicht die Anklage sogleich beseitigt werden könne, darf ich mich auf den im Jahr 1820 in dieser Kammer erstatteten Vortrag, auf die ausdrückliche Erklärung des damaligen Herrn Regierungscommissärs (Verhdl. der Ersten Kammer von 1820 Heft 4. S. 672. Verhdl. der zweyten Kammer von 1820, Heft 9. Seite 119.) und auf die von der Regierung genehmigte Abänderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs beziehen. Die Commission trägt daher auf die Auslassung dieses §en an.

§. 5. setzt voraus, daß eine vorläufige Auskunft bey der obersten Staatsbehörde eingeholt werden müsse; — diese Voraussetzung steht und fällt mit dem §. 4. — Die fernere allgemein ausgedrückte Anordnung, daß entschieden werden soll, ob die Motion an die Abtheilungen zu verweisen, oder ohne diese Verweisung die Berathung fortzusetzen sey, paßt nicht zur Einrichtung der Ersten Kammer, welche bekanntlich keine Abtheilungen hat, und wohl auch nicht ganz zu §. 6. des Gesetzes von 1820, und §. 8. des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes, wo das abgekürzte Verfahren schlechthin, mithin mit allen seinen Modificationen, untersagt ist. Die Commission muß sich daher auch gegen diesen §en erklären.

§. 6. indem er in jedem Falle die Ernennung einer Commission verordnet, bestätigt die Ausschließung des abgekürzten Verfahrens. Gegen diese schon in dem bisherigen Gesetze enthaltene Bestimmung wurde in der zweyten Kammer bemerkt: es seyen Fälle denkbar, wo jede Verzögerung der Anklage gefährlich werden könne. — Die Commission hält indessen die Gründe für die Beobachtung aller als Regel vorgeschriebenen Formen, und für die Vermeidung jeder möglichen Uebereilung in diesen Fällen für zu überwiegend, um hierin eine Abänderung vorzuschlagen. Sie erwähnte übrigens dieses Punktes, welcher nicht hier, sondern wieder im neuen Entwurf des Hauptgesetzes ausdrücklich vorkommt, nur darum hier, weil er offenbar mit den übrigen Vorschriften über das Verfahren in den Kammern zusammenhängt.

Wenn ferner dieser §. eine jedesmalige Verstärkung der Commission verlangt, und zugleich festgesetzt wird, daß die Mitglieder, welche die Motion unter-

schrieben haben, (deren Zahl sich jedoch bey der Ersten Kammer nach der obigen Bemerkung zu §. 3. ändern wird,) nicht in dieselbe gewählt werden können, so beruht dieß ohne Zweifel auf Gründen, welche sich aus der Natur der Sache von selbst rechtfertigen; übrigens liegt in dieser letzten Bestimmung ein Beweggrund mehr, für die Erste Kammer die Zahl derjenigen, welche die Motion unterschreiben müssen, etwas zu beschränken. Dagegen scheint es den Verhältnissen der Ersten Kammer nicht ganz angemessen, daß diese Commission wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehen müsse; das für die Budget-Commission in der Geschäfts Ordnung bestimmte Minimum von 5 dürfte genügen.

§. 7. entzieht denjenigen, welche die Motion auf Anklage unterschrieben haben, auch das Stimmrecht in den Kammern. Dieß scheint mit dem Geiste, und selbst mit dem Wortlaute der Verfassung, welche bey keiner Motion eine Ausnahme macht, und mit den Rechten dieser Mitglieder, insbesondere mit ihrem Anspruche darauf, daß man sie nicht als persönlich befangen betrachte, sich nicht vereinigen zu lassen.

Im Jahre 1820 wurde dagegen die Frage über das Stimmrecht der Collegen des Angeklagten, welche zugleich Mitglieder der Ständeversammlung sind, zur Sprache, jedoch zu keinem förmlichen Beschlusse gebracht; die Commission enthält sich hier eines Antrags, da sich voraussetzen läßt, daß der Fall eines Mitstimmens dieser Mitglieder ohnehin nicht eintreten werde.

§. 8. erscheint zwar, da, wenn keine Ausnahme verordnet ist, immer die Regeln der Geschäftsordnung beobachtet werden müssen, nicht als nöthig, jedoch als unbedenklich.

§. 9. entspricht den Ansichten der Commission. Unter „den Verhandlungen in beiden Kammern" sind wohl mit Recht jene in den Commissionen nicht mitverstanden, und in diesen werden nach der darauf folgenden Bestimmung die Angeschuldigten nur gehört, wenn sie es verlangen; daher dürfte, um jeden Zweifel zu beseitigen, statt „allen Verhandlungen in beiden Kammern" zu sagen seyn: „in den Sitzungen beider Kammern." Dagegen trägt die Commission aus den in dem Wesen des ganzen Verfahrens liegenden Gründen auf den Zusatz an: „die Sitzung, worin über die Anklage abgestimmt wird, ist immer öffentlich."

§. 10. Diese Bestimmung, so allgemein ausgedrückt, schien bedenklich, da sie zur Vereitelung einer vielleicht gegründeten Anklage führen könnte; und insbesondere Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche weder angeschuldigt, noch Mitglieder der Kammern sind, darauf keinen Anspruch haben; vielmehr dürfte die hier gestattete Akteneinsicht auf die Einsicht der Sitzungs-Protokolle mit ihren gedruckten und ungedruckten Beylagen (hierdurch erhält sie Bedeutung genug) und darauf zu beschränken seyn, daß die Commission verpflichtet sey, die Angeschuldigten immer von den bey ihr etwa vorkommenden neuen Thatumständen und Aktenstücken, wovon sie in ihrem Vortrage Gebrauch zu machen denkt, in Kenntniß zu setzen, und sie darüber zu hören.

Da später von einer Anklageakte die Rede ist, deshalb jedoch nirgendwo eine Bestimmung sich findet, so scheint auch der Zusatz gerechtfertigt: „die Kammer, in welcher der Antrag auf die Anklage zuerst verhandelt worden ist, entwirft eine förmliche Anklageakte, und

theilt sie der andern Kammer mit, von welcher sie dieselbe nach erfolgter Genehmigung zurückempfängt."

§. 11. Durch diesen §en, welchen die Commission für sehr zweckmäßig erkennt, werden die früher in der zweyten Kammer geäußerten Besorgnisse beseitigt, daß das Anklagerecht ein bloßes Petitionsrecht sey, und die Kammern von aller Theilnahme am Processe entfernt würden. Nur scheint, um möglichen Zweifeln im Laufe des Processes zu begegnen, die Bestimmung geeignet: jede Kammer wählt einen ersten und zweyten Anklagecommissär; der erste Commissär der Kammer, von welcher die Anklage ausgieng, leitet das Geschäft, und hat bey Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Im Verhinderungsfalle ersetzt ihn der zweyte Commissär eben dieser Kammer. Auch wird von jeder Kammer ein erster und ein zweyter Stellvertreter ausdrücklich gewählt.

Diesen neuen Bestimmungen muß nun nothwendig der bisherige §. 6 des Gesetzes von 1820 oder §. 8 des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes angepaßt werden. Die Commission glaubt in dieser Beziehung bemerken zu müssen: es ist nicht ganz klar, was mit der im Anfange dieses §en vorgeschriebenen bestimmten Bezeichnung der Anklagepuncte eigentlich gemeint sey.

Die Anklageacte kann es wohl nicht seyn, weil diese erst das Ergebniß der Berathung ist, mithin nicht, wie hier angenommen wird, der Prüfung in den Commissionen vorausgehen kann. Vielmehr scheint die Absicht zu seyn, daß die bestimmte Bezeichnung schon in der Motivirung der Motion geschehen; alsdann aber ist es wohl nicht ganz richtig, zu sagen: „Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben" — denn die Stände-Versammlung hat sich zur Zeit der Motivirung noch nicht ausgesprochen. Darum, und da es sich

von selbst versteht, daß sowohl diese Motivirung, als die Anklageacte eine bestimmte Bezeichnung der Anklagepuncte enthalten müsse, dürfte diese Bestimmung hinwegzulassen seyn. Dagegen ist die in diesem §en ausgesprochene Ausschließung des abgekürzten Verfahrens durch das im Commissions Berichte von 1820 und oben zu §. 6 des Gesetzentwurfs über das Verfahren Gesagte wohl hinlänglich gerechtfertigt. Eben dieß gilt von der Bestimmung, daß die Klage (worunter ohne Zweifel die Anklageacte verstanden wird) durch eine Deputation dem Regenten überbracht, und der höchsten Staatsbehörde davon Nachricht gegeben werden soll. Nur dürfte auch der Belege der Anklageacte zu erwähnen seyn, welche mit dieser in beglaubter Abschrift zu überbringen sind.

Zugleich glaubt jedoch die Commission, daß es in der Natur des gerichtlichen Verfahrens liege, daß die Anklageacte und die Belege im Originale durch die Anklage-Commissarien dem Präsidenten des Gerichtshofs zugestellt werden. Sie findet um so weniger Anstand hierauf anzutragen, da durch die vorausgehende Ueberbringung an den Regenten, der von dem vorigen Herrn Regierungs-Commissär angegebene Zweck, daß nämlich das Staats-Oberhaupt von der Anklage vollständige Kenntniß erhalte (Verh. der II. Kammer v. 1820. 98 H. S. 92) vollkommen erreicht wird. Dieß wird darum hier schon erwähnt, weil dieser Vorschlag mit jener schon bestehenden Bestimmung in einiger Verbindung steht.

Ob die am Schlusse dieses §en befindliche Hinweisung auf das besondere Gesetz bleiben kann oder nicht, hängt von der Beantwortung der in dem Vortrage über den neuen Entwurf des Hauptgesetzes aufgeworfenen, und weiter unten wieder vorkommenden Frage ab: ob

die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern ihre Stellen finden sollen.

Zweyter Titel.

Von dem Gerichtshof.

Dieser Titel bestimmt, daß die Anklage gegen die obersten Staatsdiener vor einem eigenen Staats-Gerichtshofe (nicht mehr vor dem Oberhofgerichte) verhandelt, und von demselben darüber entschieden werden soll. Ohne Zweifel ist dieß die wichtigste Veränderung des bisherigen Gesetzes.

Der Vorschlag, das Oberhofgericht für competent zu erklären, kam im Jahre 1820 bekanntlich von der Regierung; die Meinungen darüber waren in beiden Kammern sehr getheilt.

Es wäre nicht an seinem Orte, die in unserer Versammlung und anderwärts bey den Fragen, worauf es hier ankommt, vorgetragenen Gründe und Gegengründe zu wiederholen, doch das darf als das Resultat unserer Verhandlungen bemerkt werden, daß nicht das geringe Gewicht der entgegenstehenden Gründe, sondern vorzüglich die Furcht vor einem Special-Gerichtshofe, und die Schwierigkeit, diesen ohne Gefahr für die Gerechtigkeit zusammenzusetzen, es war, was die Annahme jenes Vorschlags motivirte. Der jetzige Gesetzentwurf geht von einer veränderten Ansicht aus, begründet — nach dem Vortrage des mit der Vorlage desselben beauftragten Herrn Regierungscommissärs — durch die in der Natur der Sache, und selbst in den gerechten Ansprüchen der Angeklagten liegenden Aufforderung, ein von den gewöhnlichen gerichtlichen Formen abweichendes, imposantes und dennoch schleuniges, öffentliches, und mündliches Ver-

fahren vor einem besondern Staatsgerichtshof einzuführen. Die Commission konnte die Bedeutung dieser Betrachtungen um so weniger verkennen, da sie mit den schon im Jahre 1820 in den Kammern ausgesprochenen Ansichten durchaus übereinstimmen. Die Bildung eines eigenen Gerichtshofs wird ihre Folge seyn, so bald es gelingt, diesen auf eine Weise zusammenzusetzen, welche die früher geäußerten Besorgnisse entfernt; das Ob und das Wie stehen in diesem Falle in unzertrennlichem Zusammenhange.

Nach den neuern Vorschlägen (§. 12 und 14) soll ein besonderer Staats-Gerichtshof, bestehend aus 16 von dem Regenten und aus 16 von den beiden Kammern — wovon jede 8 wählt — bestimmten Mitgliedern, immer im Voraus auf 8 Jahre ernannt werden. Unter den vom Regenten ernannten Richtern können die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde so wenig als unter den, von den Kammern gewählten, Mitglieder dieser letzten, dagegen müssen unter den von jeder Kammer gewählten 8 Richtern immer wenigstens vier rechtsgelehrte Staatsdiener seyn. Der Regent ernennt jedesmal den Präsidenten nach freyer Wahl (§. 19.)

Aus der Gesammtzahl der 32 Mitglieder werden 6, wenn aber der Angeklagten mehr als vier sind, über die Zahl 16 hinaus, so viele weiter, als die Zahl der Angeschuldigten die Zahl vier übersteigt, durch das Loos bestimmt (§. 15) und zwar in Gegenwart der von den Kammern zu ernennenden Anklage-Commissarien und von Commissarien der Regierung, auch in Gegenwart der Angeschuldigten, wenn sie es verlangen (§. 16). Von diesen durch das Loos bezeichneten 16 Richtern können die Angeschuldigten vier verwerfen; sind der Angeschuldigten mehr als vier, und also auch mehr als 16 Richter

durch das Loos bezeichnet, so kann jeder der Angeschuldigten einen Richter verwerfen. Wenn durch das Loos mehr als 16 Richter bezeichnet sind, aber von den Angeschuldigten keiner verworfen wird, so muß die Zahl der Richter wieder auf 16 zurückgebracht werden (§. 5). Diese von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall der Anklage (§. 18) — der Präsident ernennt den Gerichtsschreiber (§. 23).

Bey der Prüfung dieser Vorschläge erscheint es offenbar als sehr wichtig, daß um das Gefährliche und Gehässige einer Specialcommission zu vermeiden, der Gerichtshof nicht für jeden einzelnen Fall, sondern im Voraus ernannt werden soll. In Wirtemberg gieng man bey der Constituirung des Staatsgerichtshofs noch weiter, indem derselbe dort als ständige Behörde besteht, und seine Mitglieder lebenslänglich ernannt sind, während dies bey uns immer nur auf 8 Jahre geschehen soll. Die Commission fand in diesem Vorschlage eine hinreichende Garantie gegen Willkühr und Empfänglichkeit für verderbliche äussere Einflüsse; auch schien es ihr, da die gewählten Richter die Eigenschaften, welche sie zu diesem Geschäfte tauglich machten, und das Vertrauen, welches sie dazu berief, verlieren können, passend, daß die Dauer ihrer Ernennung mit jener der Wahl zur Ständeversammlung einigermaßen in Uebereinstimmung gebracht wird, so daß es sich wenigstens treffen kann, daß ihr Auftrag zum Theil gerade so lange dauert, als der Auftrag derjenigen, von welchen sie gewählt wurden. Nur dürfte ausdrücklich hinzuzusetzen seyn, daß der Auftrag während dieser acht Jahre unwiderruflich ist. Da übrigens offenbar die Eigenschaft eines Ständemitgliedes mit der Theilnahme an den Geschäften des Staats-

gerichtshofs unvereinbar ist, so müßte ferner bestimmt werden, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofs, welche etwa zu Ständemitgliedern gewählt werden, während der Dauer dieser letzten Eigenschaft an den Geschäften des ersten nicht Theil nehmen können.

Ueber die Bildung dieses Gerichtshofes werden die Ansichten immer sehr verschieden bleiben. Diese Verschiedenheit beruht vorzüglich theils auf der Zusammensetzung, dem Verhältnisse und den Attributionen der ständischen Kammern, theils darauf, ob man bey den Anklagen die Regierung und die Stände sich als feindlich gegenüberstehend denkt, ob man besorgt, daß bei Anstellungen von Staatsbeamten schon im Voraus die Rücksicht auf den möglichen Fall, daß die Angestellten einmal Richter derjenigen werden können, welche auf die Besetzung der Stellen den meisten Einfluß haben, nachtheilig einwirken werde, endlich ob man bei der Anklage mehr die rechtliche, oder mehr die politische Natur der Sache in das Auge faßt. Daher die Verschiedenheit der Bestimmungen und Versuche, auf welche man allenthalben und auch in unsern Verhandlungen vom Jahr 1820 in dieser Beziehung stößt.

Die Commission erkennt es an, daß die besondere und gemischte Natur des Gegenstandes eine andere Zusammensetzung, als die eines gewöhnlichen Gerichts, ihre Wichtigkeit eine beträchtliche Zahl von Richtern wünschenswerth macht; sie verkennt ferner nicht, daß, wenn die Ernennung auf lange Zeit im Voraus geschieht, eine Concurrenz der Kammern zu dieser Ernennung unbedenklicher wird, alsdann aber auch dem Regenten eben dies Recht zustehen müsse. Dagegen glaubte ihre Majorität (denn ein Mitglied behielt sich einen besondern Vortrag hierüber vor) die Gründe, welche

die Regierung und die Kammern im Jahr 1820 bewogen hatten, einen stehenden Gerichtshof (unser Oberhofgericht) vorzuziehen, nicht aufgeben, wohl aber für eine Modification stimmen zu dürfen, welche auch dem Wesentlichen der entgegenstehenden Ansicht sein gebührendes Recht wiederfahren läßt, ohne das bisherige Gesetz umzustoßen.

Sie schlagt nämlich vor, den Staatsgerichtshof aus den 12. dem Dienstalter nach ältesten Mitgliedern des Oberhofgerichts, welche nöthigenfalls aus den Mitgliedern der Hofgerichte ergänzt werden, sodann aus vier andern von dem Regenten, vier von der ersten, und vier von der zweyten Kammer zu ernennenden, mithin im Ganzen aus 24 Richtern zu bilden. Dieser Antrag stimmt, wenigstens was die Verdopplung der Mitglieder des Oberhofgerichts betrifft, mit einem von dem jetzigen Herrn Regierungscommissär schon im Jahre 1820 gemachten Vorschlage überein (Verh. der II. Kammer von 1820. Heft 9. S. 120.). Wenn hiernach immer die Hälfte aus angestellten rechtsgelehrten Staatsdienern besteht, so scheint es weder nöthig, daß die Zahl der außer diesen vom Regenten zu ernennenden Mitglieder jener gleich sey, welche von den beiden Kammern ernannt werden, noch daß auch unter diesen Letzten nothwendig eine bestimmte Zahl Rechtsgelehrter, oder vollends rechtsgelehrter Staatsdiener sich befinden müsse.

Dagegen könnten in keinem Falle Mitglieder der obersten Staatsbehörden unter den vom Regenten, noch Mitglieder der Kammern unter den von diesen Letztern ernannten Richtern seyn.

Gegen die Ernennung des Präsidenten durch den Regenten hat die Commission nichts einzuwenden; nur

scheint es angemessen, daß diese Ernennung jedesmal für eben die Zeit geschehe, für welche der ganze Staatsgerichtshof zusammengesetzt wird, nämlich auf acht Jahre.

Den im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen über die Wahl, Vermehrung, Verminderung und Recusation der Mitglieder, welche im einzelnen Falle den Gerichtshof wirklich bilden, liegt eine dankenswerthe Sorgfalt für die Unpartheylichkeit des Gerichts und für die Rechte der Angeklagten zum Grunde; indessen ist es kaum zu verkennen, daß, da sie sehr speciell sind, bey der Ausführung manche Schwierigkeiten und Zweifel zu erwarten wären, welche (z. B. bey dem Recusationsrechte, vorzüglich in dem Falle, wenn der Angeschuldigten mehrere sind) noch genauere Bestimmungen und ein casuistisches Eingehen in das Einzelne, eben hierdurch aber immer wieder neue Bedenklichkeiten veranlassen würden. Dies Uebel, keines der kleinern in der Gesetzgebung scheint durch den Vorschlag der Commission vermieden zu werden; sie fügt zu diesem nur noch hinzu: da das Recht der Recusation (wie ebenfalls schon früher bemerkt wurde S. Verh. der II. Kammer von 1820. a. a. O.) keinem Theile verweigert werden kann, jedoch auch nicht so ausgedehnt werden darf, daß die Zahl der Richter zu sehr vermindert, oder dadurch, wenn noch andere Verhinderungen einzelner Mitglieder hinzukommen, die Nothwendigkeit einer Ergänzung leicht herbeygeführt werden könnte, so wäre zu bestimmen: jedem Theile (d. h. den Angeklagten sowohl als den ständischen Anklage-Commissarien) steht es frey, von den 24 Richtern zwey (also im Ganzen vier) ohne Angabe der Gründe zu verwerfen.

Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich über die zwey, welche sie verwerfen wollen, nicht verei-

nigen, so steht jedem Angeklagten frey, für sich ein besonderes Verfahren zu verlangen, und alsdann zwey zu verwerfen.

Noch scheint die Bestimmung sachgemäß, daß zur Vollzähligkeit des Gerichtshofs bey der Eröffnung seines Geschäfts wenigstens 16 Richter erfordert werden.

Die Commission muß vorzüglich in dem Falle auf der von ihr vorgeschlagenen Zusammensetzung bestehen, wenn, nach der schon früher vorgetragenen Meinung einiger ihrer Mitglieder — der §. 10. des Hauptgesetzes dahin abgeändert werden sollte, daß der Staatsgerichtshof auch dann, und zwar zur Anwendung der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen competent sey, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen als eine und dieselbe Handlung verbunden ist.

In diesem Falle scheint es ihr ganz unerläßlich, daß (wie es nach ihrem Vorschlage der Fall seyn würde) die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehe, welche das Richteramt nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten gewöhnt sind; im entgegengesetzten Falle, wenn es bey dem bisherigen §. 10. bleiben sollte, würde sie weniger gegen die in dem Entwurfe vorgeschlagene Zusammensetzung einzuwenden haben, da hiernach nicht nur die Strafen im äußersten Falle nicht so hoch ansteigen, sondern es sich auch hier nur von einem Verbrechen mehr politischer Natur handelt, auf welches die bestehenden allgemeinen Gesetze keine Anwendung finden.

Unter dieser Voraussetzung bemerkt sie eventuell zu den einzelnen §§. 13—18. (denn gegen §. 12. ist auch nach ihrem ersten Antrage nichts zu erinnern,) folgendes:

§. 13. würde in diesem Falle bleiben.

Eben so der erste Absatz des §. 14. Auch die Bestimmung, daß unter den von den Kammern zu ernennenden acht Richtern vier Rechtsgelehrte seyn sollen, wird als zweckmäßig anerkannt; doch möchten wohl die Kammern Vertrauen genug verdienen, um keiner andern Beschränkung ihrer Wahl — auch nicht der hier festgesetzten auf vier rechtsgelehrte Staatsdiener — zu bedürfen.

§. 15. Theils um die Fälle einer nothwendigen Ergänzung seltener zu machen, theils um dem Gesetze mehr Einfachheit zu geben, dürften in jedem Fall statt 16, 24 Richter durch das Loos zu bestimmen seyn. Dabey scheint aber derselbe Grund, welcher die Zusammensetzung des Gerichtshofs aus Mitgliedern, wovon die eine Hälfte vom Regenten — die andere von den Kammern ernannt ist, motivirte, folgerecht darauf zu führen, daß nicht unter der Gesammtzahl der 32, sondern unter den 16 vom Regenten, und den 16 von den Kammern ernannten Richtern besonders geloofet werde, so daß 12 der von jeder Seite Ernannten durch das Loos bestimmt werden.

Bey §. 16. fand die Commission nichts zu erinnern.

§. 17. würde sich in seinem ersten Abschnitte nach den obigen Bemerkungen nun dahin ändern: von den durch das Loos bezeichneten 24 Richtern können sowohl die Angeschuldigten, als die Anklagecommissarien jeder Theil vier, im Ganzen also acht ohne Angabe der Gründe verwerfen.

Von diesem Recusationsrechte machen die Anklage-Commissarien zuerst, die Angeklagten zuletzt Gebrauch; dies tritt auch dann ein, wenn die Anklage-Commissarien anfänglich nur eventuell für den Fall, wenn der

Angeschuldigte dasselbe thun würde, auf das Recusationsrecht verzichtete, der Angeschuldigte aber erklarte, von diesem Rechte Gebrauch machen zu wollen. Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich über die vier, welche sie verwerfen wollen, nicht vereinigen, so kann jeder ein besonderes Verfahren für sich verlangen, und alsdann vier Richter recusiren.

Es bedarf kaum erwähnt zu werden, daß diese Abänderungen den Angeschuldigten günstig sind, und insbesondere scheint die letzte den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen.

Der zweyte Absatz dieses §en würde nun heißen: „wenn von den durch das Loos bezeichneten 24 Richtern nicht acht recusirt werden, so wird die Zahl der Richter durch das Loos wieder auf 16 zurückgebracht."

§. 18. dürfte richtiger so lauten: „die nicht durch das Loos, und nicht durch Recusation ausgeschlossenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall."

Nach diesen unter der Voraussetzung, daß ihr erster Antrag nicht genehmigt würde, von der Commission eventuell gemachten Bemerkungen komme ich zu den übrigen §§. des vorliegenden Entwurfs.

Zu §. 19. beziehe ich mich auf das wegen der Ernennung des Präsidenten oben Gesagte.

Bey §. 20. u. 21. fand man nichts zu erinnern.

§. 22. im 2ten Abschnitt sollte es gleichlautend mit §. 18. heißen: „die Einberufung der nicht ausgeschlossenen Richter."

Auch wäre hier nach dem weiter oben gemachten Vorschlage die Bestimmung einzurücken:

1) daß dem Präsidenten, welcher nach diesem §en den Gerichtshof zusammenberufen soll, die Anklage-

Akte mit ihren Belegen im Originale von den Anklagecommissarien zuzustellen ist, so daß der Gerichtshof in der §. 21. bestimmten Frist zusammentreten kann,

2) daß zur Vollzähligkeit des Gerichtshofs bey der Eröffnung seines Geschäfts 16 Mitglieder erfordert werden.

Im §. 23. dürfte, falls der erste Antrag der Commission genehmigt wird, beyzusetzen seyn, daß das Kanzleypersonal aus dem des Oberhofgerichts genommen werde.

Dritter Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Die nun folgenden Vorschriften gehen vom Grundsatze der Oeffentlichkeit aus. Die Verhandlungen vom Jahre 1820 beweisen, daß man schon damals wünschte, diesen Grundsatz in den Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsbeamten anwenden zu können, und daß man es nur schwer fand, dies mit unsern bestehenden Einrichtungen zu vereinigen.

Die Aufgabe scheint in dem vorliegenden Entwurf im Ganzen glücklich gelöset zu seyn. — Doch glaubte die Commission, zu einzelnen Bemerkungen Veranlassung zu finden. Folgendes ist das Resultat ihrer Prüfung:

§. 24. würde bleiben.

§. 25. fällt hinweg, da nach dem obigen Vorschlage die Zustellung der Anklageakte an den Präsidenten durch die Anklagecommissarien geschieht.

§. 26. bleibt, nur mit dem Zusatze, daß es ebenfalls nach dem vorigen im Anfange heißen würde:

„Nachdem der Gerichtshof durch den Präsidenten die Anklageakte empfangen ꝛc.

Bey den §§. 27—36. fand man nichts zu erinnern.

§. 37. Die Commission glaubt, daß die Zahl der Richter, welche nothwendig gegenwärtig seyn müssen, auf 14 zu bestimmen, und, wenn der Fall der Ergänzung eintritt, zwey mehr als zur Ergänzung der Zahl 14 nöthig ist, durch das Loos zu bezeichnen wären, endlich, daß (in Uebereinstimmung mit den frühern Anträgen) nicht allein dem Angeschuldigten, sondern auch den Anklagecommissarien das Recht zustehen müsse, von den Neugewählten einen zu verwerfen.

Diese letzte Bestimmung ist der Grund der zweyten. Die erste hat den ihrigen darin, damit die Zahl der Richter nicht leicht während der Verhandlungen zu tief, d. h. unter die §. 53. festgesetzte Zahl von 10 herabsinken, und eine Ergänzung nöthig werden möge.

Uebrigens besteht kein Widerspruch zwischen diesem Sen und der frühern Bestimmung, daß zur Vollzähligkeit 16 Richter erfordert werden. An dem einen Orte ist von der Vollzähligkeit bey der Eröffnung, oder dem Anfange des ganzen Geschäfts, an dem andern von jener bey der Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen die Rede. Doch möchte eben darum diese letzte Bezeichnung hier mehr hervorzuheben seyn.

Zu §. 38. wird in Beziehung auf das, was so eben zu §. 36. bemerkt wurde, und um jedes Mißverständniß zu vermeiden, vorgeschlagen, statt: „Nachdem der Gerichtshof eröffnet ist" — zu sagen: „in dieser öffentlichen Sitzung."

§. 39. bleibt.

§. 40. dürfte durch die im Anfange einzurückende Be-

stimmung bevollständigt werden: „Der Gerichtshof erkennt über die Zuläßigkeit der Zeugen, und der ihnen nach dem Vorschlage der Partheyen vorzulegenden Fragen.

§. 41. u. 43. könnten auf folgende Weise zusammengezogen werden: „es steht beiden Partheyen, so wie dem Präsidenten und den Richtern frey, den Zeugen dabey Fragstücke vorzulegen, über welche diese ebenfalls zu vernehmen sind."

§. 42. würde einfacher so lauten: „über die Zuläßigkeit dieser Fragstücke entscheidet jedoch der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit."

§. 44. bleibt.

§. 45. Es scheint sehr wichtig, daß eine lange Unterbrechung des Verfahrens vermieden werde, und die Commission hielt diese Rücksicht für entscheidender, als jene auf eine lange Vorbereitung zur Deduction und Gegendeduction, da der Gerichtshof durch die Verhandlungen selbst hinlänglich unterrichtet, und der Angeklagte eben hierdurch, zum Theil auch schon durch das vorbereitende schriftliche Verfahren, zu seiner Vertheidigung in den Stand gesetzt ist. Sie schlägt daher vor, daß der Präsident für das weitere Verfahren in der Regel den nächsten Tag festsetze, dieser Termin jedoch aus erheblichen Gründen höchstens auf drey Tage verlängert werden könne.

§. 46. Durch die früher vorgeschlagene Bestimmung über die Aufstellung eines ersten Anklagecommissärs wird diesem das Geschäft in der Regel zu Theil werden. Hiernach ändert sich dieser §.

§. 47. bleibt.

§. 48. eben so. Nur sollte, da man gewöhnlich unter „Rechtsfreund" einen Sachwalter versteht, die

Wahl des Vertheidigers aber ganz frey seyn muß, dieser Ausdruck vermieden werden. Statt „wenn der Angeschuldigte sich durch einen Rechtsfreund vertheidigen läßt" könnte es daher heißen: „im letzten Falle".

§. 49. Der ganze vorliegende Entwurf enthält außer dieser Bestimmung nichts über das Contumacial-Verfahren. In sofern diesem Mangel nicht noch im Ganzen nachgeholfen werden sollte, würde es die Commission vorziehen, daß auch diese einzelne, aus dem Ganzen abgerissene Anordnung ausgelassen werde.

§. 50. bleibt, da aus einleuchtenden Gründen die Berathung niemals öffentlich seyn kann.

§. 51. In dem hier vorausgesetzten Falle darf wohl der Präsident nicht nur, sondern er muß die verlangte Bedenkzeit bewilligen.

Dagegen fand die Commission — jedoch nur durch Stimmenmehrheit — eine 10tägige Frist bedenklich, und glaubte sie auf 3 Tage beschränken zu müssen.

§. 52. erscheint als zweckmäßig.

§. 53. ebenfalls. Hiermit ist die zu §. 37. gemachte Bemerkung zu vergleichen.

Zu §. 54. glaubt die Commission, da sie die Abstimmung (wohl zu unterscheiden von der Berathung) für einen der Hauptmomente des öffentlichen Verfahrens hält, nach dem Worte „mündlich" auf den Zusatz antragen zu müssen: „und öffentlich mit Angabe der Gründe."

§. 55. bleibt.

§. 56. Hier scheint zwischen der Entscheidung über Schuld oder Unschuld, und jener über die Art und das Maaß der Strafe mit Recht unterschieden werden zu können; auch wäre wohl eine einfachere Fassung der in diesem §en enthaltenen Berechnung vorzuziehen. Die

Commission schlägt daher folgende Bestimmung vor: um das „schuldig" auszusprechen, wird eine Mehrheit von wenigstens drey Stimmen erfordert. Zur Entscheidung über die Art und das Maaß der Strafe genügt die einfache Mehrheit; bey Stimmengleichheit entscheidet die mildere Meinung.

§. 57. Die Kürze und selbst die Deutlichkeit möchte gewinnen, wenn die Worte: „und durch das von dem gewöhnlichen abweichenden öffentlichen Verfahren sich ergeben," hinwegbleiben, da die hierdurch bezeichnete Kosten, insofern sie der Staatskasse zur Last fallen sollen, schon unter den vorhergehenden mitbegriffen sind.

§. 58. Da es keinen Unterschied zwischen feyerlichen und nicht feyerlichen öffentlichen Sitzungen gibt, so wäre das Wort „feyerlich" auszulassen, dagegen hinzuzusetzen: „durch den Präsidenten."

§. 59. Der Nachsatz dürfte besser vorausgehen, da die Mittheilung der Abschrift wohl früher erfolgt, als der Druck; auch sollte gesagt seyn, daß der Druck auf Staatskosten geschehe.

§. 60. würde hinwegfallen, wenn nach dem Antrage von zwey Commissionsmitgliedern der Staatsgerichtshof auch über die mit der Verletzung der Verfassung verbundenen andern Verbrechen zu erkennen hat — und auch dann wenigstens eine Aenderung leiden, wenn dieser Gerichtshof in diesen Fällen nach dem Vorschlage eines Mitglieds, die Entscheidung ausdrücklich an den ordentlichen Richter verweiset, indem alsdann der obersten Staatsbehörde zwar hievon Nachricht zu geben, die Akten aber dem ordentlichen Gerichte mitzutheilen wären.

§. 61. wurde als nöthig und sehr zweckmäßig erkannt. Nur dürfte, ohne Zweifel nach der Absicht die-

ser Bestimmung, und um nicht der richterlichen Willkühr einen ungemessenen Spielraum zu lassen, zu sagen seyn: „in Hinsicht des durch diesen Titel bestimmten eigenthümlichen Verfahrens."

Die Commission glaubte, hier darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Vorschriften über das Contumacialverfahren, so wie über die Verhaftung der Angeklagten fehlen. Sie konnte sich nicht zu Anträgen in dieser Hinsicht für befugt halten, da dies über den Begriff von Verbesserungsvorschlägen hinausgehen würde. Es bleibt daher nichts übrig, als daß diese Lücke entweder im gesetzlichen Wege ausgefüllt, oder daß nach §. 61. auch die Beantwortung der in dieser Beziehung entstehenden Fragen im einzelnen Falle dem Gerichtshofe überlassen werde.

Vierter Titel.

Von dem Vollzug des Urtheils.

Zu den §§. 62. u. 63. schlagt die Commission den durch die Natur der Sache gerechtfertigten Zusatz am Schlusse des letzten vor: „ihre (der obersten Staatsbehörde) Mitglieder sind dafür verantwortlich."

Mit diesen Aenderungen, Modificationen und Zusätzen trägt die Commission auf die Annahme der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe an.

Es entsteht nun die Frage, ob die beiden Gesetze, so wie es diese Entwürfe sind, zu trennen, oder ob sie in eines zu vereinigen, oder ob nicht die Bestimmungen über das Verfahren in den Kammern, und die Bildung des Gerichtshofs in das Hauptgesetz aufzunehmen, und nur die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren zu trennen wären.

Für die erste Meinung sprach keine Stimme in der Commission, da in jedem Falle die Bestimmung über das Verfahren in den Kammern, und die Zusammensetzung des Gerichtshofs zu enge mit dem Wesen der Institution verbunden sind; für die zweyte erklärten sich zwey Mitglieder, weil das Gesetz durch eine Vereinigung zu einem Ganzen nur gewinnen könne, und dies auch dem Wortlaute des §. 67. der Verfassungs-Urkunde entspreche; für die Dritte entschieden sich die beiden übrigen, theils weil sie bey der Möglichkeit, daß Aenderungen in dem Verfahren durch die künftige Erfahrung herbeygeführt werden könnten, wünschten, daß diese alsdann erfolgen möchte, ohne die übrigen wesentlichen Bestimmungen auf irgend eine Weise zu berühren, theils weil einmal schon im Gesetze von 1820 durch den Vorbehalt im §. 8. diese Trennung ausgesprochen sey, und auch selbst nach den vorliegenden Entwürfen die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern nur größtentheils, nicht alle in dem Procedurgesetze enthalten seyn würden.

Von der Entscheidung der hohen Kammer über diese Frage hängt nicht nur die Vereinigung oder Abtheilung der Gesetze ab, sondern sie muß nothwendig auch auf die Redaction im Ganzen, und in allen ihren Theilen einen entscheidenden Einfluß haben.

Den 21. May 1822.

Beylage Ziffer 56.

Beybericht

über die Gesetzesentwürfe, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und das in Fällen ihrer Anklage eintretende gerichtliche Verfahren betreffend.

Erstattet
von dem
Hofrath v. Rotteck.

Einer hohen Kammer lege ich nach dem Willen Ihrer Commission meine, von dem Gutachten der Mehrheit abweichenden Ansichten über die uns zur Prüfung übergebenen, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetze, in Form eines gesonderten Beyberichts oder Berichts-Anhangs gehorsamst vor. Diese meine Ansichten beruhen auf zwey Hauptbetrachtungen, welche unter sich in innigem und gegenseitigem Zusammenhang stehen, und deren Resultate daher sich nemlichstens wechselseitig bedingen.

Eine derselben bezieht sich auf den Gewaltsumfang des aufzustellenden Gerichts, und die andere auf dessen Zusammensetzung.

In beiden Punkten weicht meine Meinung von dem Commissions-Antrage wesentlich ab, in einem auch von dem, uns zur Berathung vorgelegten Gesetzesentwurf.

Doch ist mein Festhalten an den ersten Punkt bedingt durch die Aufrechthaltung des zweyten, und entgegen dieser zweyte, wenn auch nicht eben so strenge bedingt

durch den ersten, doch wenigstens seines Anerkenntnisses bedürftig zur eigenen mehreren Befestigung.

I. Welches ist die Natur des hier besprocheren Gerichts? Welches ist oder soll hiernach seyn seine Gewaltsphäre?

Daß bey diesem Gericht eine ganz eigene, mit der keines andern zu vergleichende Natur obwalte, und daß seinen Functionen die höhere Politik mehr als die Jurisprudenz, zumal als die blos positive Jurisprudenz das Gesetz geben müsse, geht wohl klar aus nachstehenden Betrachtungen hervor. — Die Gerichte, in so fern sie eine wirkliche Gewalt ausüben, sind ein Zweig der vollstreckenden Macht. Ihre Aussprüche sind blos logische Functionen — Anwendungen des Gesetzes auf eine That — an und für sich nur der Urtheilskraft angehörig und äusserlich wirksam — wo nicht etwa freywillige Folgsamkeit einträte — einzig durch die vollstreckende Macht. Daher werden auch die Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Fällen im Namen des Königs vollstreckt, in den ersten auf Anrufen der Partey, in den letzten vermöge allgemeiner Bevollmächtigung, oder auch kraft specieller Willenserklärung der obersten Staatsgewalt.

Eine richterliche Gewalt, welche über der vollstreckenden wäre, d. h. welche auch gegen den Willen oder gegen die Persönlichkeit der vollstreckenden Macht ihre Urtheilssprüche vollzöge, wäre nicht weniger als eine solche, die über der gesetzgebenden stünde, eine Monstruosität oder vielmehr ein Unding.

Die vollstreckende Macht, so wie die gesetzgebende, ist in ihrer Sphäre entweder die höchste, oder gar keine, und man hat also die Regierung vernichtet, so bald man sie in der Sphäre der ihr angehörigen Gewalt dem Tribunal unterwirft. Die Richter sind sodann Fürsten.

Die gesetzgebende und die vollstreckende Gewalt nun sind nach unserer Constitution getheilt zwischen der Regierung und den Ständen; die Vollstreckung ist fast ausschliessend der ersten, die Gesetzgebung beden gemeinschaftlich eigen. Eine richterliche Macht, welche über der einen oder der andern dieser Autoritäten — in dem Felde ihrer Gewaltsübung — stünde, läßt sich nicht gedenken ohne Widerspruch mit ihrem Begriff. Wohl können beide Unrecht thun, wohl kann eine der andern, und beide der Gesammtheit des Volkes, oder einzelnen Unterthanen Grund der Beschwerde geben: aber einer richterlichen Gewalt, welche darüber mit Machtvollkommenheit entscheide, sind sie nicht unterworfen; denn sie stehen sich rein nach naturrechtlichem Verhältniß gegenüber; sie haben keinen gemeinschaftlichen Obern, von welchem die Machtvollkommenheit des Richters herrühren könnte. Wenn irgend etwas auf Erden über ihnen ist, so ists nur die ideale Gesammtpersönlichkeit des Staats-Vereins, von welcher es jedoch keine andere juridische Erscheinung giebt, als die vereinbarten zwey höchsten Autoritäten, welche aber im vorliegenden Fall als entzweyt gedacht werden, nämlich Regierung und Volksrepräsentation! Diese zwey im Verhältniß zu einander als getrennte Persönlichkeiten erscheinenden, wewohl in der Idee zur höhern Repräsentation der Staatsgesammtheit vereinigten Autoritäten müssen wir uns im Streit gedenken, wenn wir den Gegenstand unseres Gesetzes deutlich ins Auge fassen wollen.

Es würde thöricht und alle Gränzen einer vernünftigen Delicatesse überschreitend, weil den Standpunkt der Beurtheilung und Schlußfassung ganz verrückend seyn, wenn man diese Grund-Ansicht verläugnen wollte.

Es mag seyn, daß unter hundert Fällen, wo die Verfassung verletzt wird, 99 in alleiniger Schuld des Mini-

sters beruhen. Aber nicht diese 99, sondern der hundertste Fall — wo der Minister, ob auch mitschuldig, doch nicht der alleinige und nicht der Hauptuctor ist — macht ein Gesetz nöthig, welches ihn zur Verantwortung auch alsdann fordern, wenn der Fürst selbst ihn derselben zu entheben, oder zu entziehen geneigt wäre.

In den 99 andern Fällen würde die Verschweigeführung beym Fürsten, die blose Kundmachung des begangenen Fehltritts genügend seyn zur Abhülfe und zur Veranlassung gebührender Rüge.

Auf diesen hundertsten Fall also laßt uns unser Hauptaugenmerk richten: Er allein bedarf der besondern — zumal verhindernden — Fürkehr, und nur von ihm kann das leitende Prinzip für unser besonderes Gesetz entnommen werden; da für die übrigen 99 Fälle schon das allgemeine Gesetz und das naturgemäß wirksame Interesse des Fürsten gesorgt haben.

Damit also in dem nunmehr deutlich bestimmten Fall des Streites zwischen der Volksrepräsentation und der Regierung der Staat nicht in unheilbare Zerrütung gerathe, muß vorerst die Person des Regenten selbst als heilig und unantastbar dem Streite entrückt, und durch eine Rechtsfiction der geschehene Bruch der Verfassung als alleinige Schuld der Minister oder Mitglieder der höchsten Staatsbehörde, welchen ohnehin eine Mitschuld wegen Anrathens, oder nicht Widerrathens, oder wegen Vollziehung immer zur Last fällt — betrachtet werden. Es muß aber auch eine möglichst zuverläßige Erkenntniß-Quelle der Wahrheit einer angeblich geschehenen Verfassungs-Verletzung, ein höchstes und unbestechliches Gericht vorhanden seyn, damit alle Welt sich überzeugen könne, auf welcher Seite, der Klagenden oder der Beklagten, das Recht sey, und damit der Streit seinen geregelten, die Gerechtigkeit befriedigenden Ausgang nehme. Doch nur zum Ausspruch über das Factum

und dessen Strafwürdigkeit wird solches Gericht aufgestellt, ohne Machtvollkommenheit, ohne eigene Vollstreckungs-Gewalt. Sein Geschäft ist nicht das eines vom gemeinschaftlichen Oberen über die Partheyen constituirten Gerichtes; sondern blos das eines durch freyen Vertrag der Partheyen ernannten Schiedsrichters, dessen Spruch blos durch die Kraft des Vertrags Gültigkeit und Rechtswirkung, aber keine andere Sanction als die Heiligkeit des natürlichen Vertragsrechts hat. Denn die Vollstreckung des Urtheils kann bey fortbestehendem Staats-Verband doch nur von der exekutiven Staatsgewalt, d. h. also von derselben Regierung ausgehen, welche eben als streitende Parthey unterlegen. Sie ist zwar rechtlich schuldig, dem Urtheile sich zu fügen; aber es giebt keine positive Autorität, die sie durch Zwang dazu anhalte.

Was kann nun vernunftgemäß — nach rechtlichen und politischen Prinzipien, der Inhalt des Vertrags seyn, wodurch die Regierung (oder vielmehr der Fürst) gegen die Volksrepräsentation (oder vielmehr gegen das Volk) sich verpflichtet hat, bey einem etwa sich erhebenden Streit über eine ihr angeschuldigte Verfassungs-Verletzung, dem Ausspruch eines Schiedsrichters sich zu fügen?

Nicht mehr als geeignet ist, zu freywilliger Erfüllung, weil eine höhere Machtvollstreckung hier ermangelt. Man kann dem Regenten nicht zumuthen, denjenigen dem Henkerbeil — überhaupt einer eigentlichen Criminalstrafe — zu übergeben, dessen Verbrechen vielleicht nur in Erfüllung des königlichen Willens, vielleicht nur in Unterzeichnung eines von ihm selbst misrathenen Befehles bestund. Strafbar bleibt er zwar immer, wenn er auch nur seine Unterschrift her gab, zur Verwirklichung einer Verfassungs-Verletzung;

und diese Verletzung kann — man gedenke sich etwa das Vorhaben einer Veränderung der Thronfolge oder eines Provinzen-Verkaufs an Fremde — auch schon die Mitschuld bis zum höchsten Grad der Strafbarkeit steigern. Aber könnte der Rechtssinn, oder das humane Gefühl es billigen, daß der Regent in dem unterstellten Falle jene höchste Strafe vollziehen liesse, und kann man ihm zumuthen, was man nicht billigen kann?

Aber wenn man es auch billigen oder selbst fordern könnte, kann man vernünftig erwarten, daß es geschehe? und wird nicht psychologisch nothwendig die Vertheidigung gegen so hartes Ansinnen unbeugsam, heftig, unheilbringend, nach dem äußersten greifend seyn? Wird nicht schon die bloße Möglichkeit einer so weit gehenden Schärfe des Gerichts ein Grund zum angelegentlichsten und ängstlichen Widerstand gegen den Eintritt eines jeden Anklageprozesses hervorrufen? — Hat man also nicht durch Aufstellung eines solchen Prinzips die Schwierigkeiten vermehrt, erstens ein im übrigen gutes, d. h. zur praktischen Anwendung geeignetes Gesetz durch gemeinsames Einverständniß zu Stande zu bringen, und zweytens ein schon zu Stande gebrachtes in vorkommenden Fällen wirklich, ohne harten oder verderblichen, den ganzen Staat mit Zerrüttung bedrohenden Kampf, in Ausübung zu setzen?

Endlich, wozu sollte es nothwendig seyn, daß der außerordentliche Gerichtshof auch über die eigentlichen Criminalverbrechen spreche? — Wo von einem solchen Verbrechen die Spur erscheint, da wird in hundert und mehr Fällen gegen einen, nämlich in allen denjenigen, wo in Bezug auf dieses Criminelle jene öfters erwähnte Unterstellung nicht Platz greift, d. h. wo das Verbrechen den Angeklagten selbst zum Haupt oder alleinigen Urheber hat, dem Einschreiten der ordentlichen Gerichte nichts im Wege stehen, vielmehr die Einleitung von Seiten des Regenten

aus eigenem Antrieb geschehen, daher keine Anrufung eines außerordentlichen Gerichtshofs nöthig seyn. Die Erklärung des letztern, es seyen Inzichten eines Criminal-Verbrechens vorhanden, wird zur Veranlassung einer Criminal-Untersuchung in allen denjenigen Fällen genügen, wo nicht Abhaltungsgründe von so heikler und Unheil drohender Natur vorliegen, daß besser die strengere Verfolgung unterbleibt. In Fällen, wie der letzterwähnte, nämlich wo die beleidigte National-Repräsentation zu selbsteigener Verfolgung eines Ministers auf Leib und Leben schreiten zu müssen glaubt, ist immer schon ein unnatürlicher Zustand, eine feindselige Spannung zwischen Regierten und Regierung eingetreten, die Leidenschaften sind aufgeregt; kein außerordentlicher Gerichtshof, mag er zusammen gesetzt seyn, wie man wolle, wird hier zuverläßig, beiden Partheyen Vertrauen einflößend, unzugänglich den Einwirkungen politischer Exaltirung seyn.

Es ist da ein ruhiges, auf reine Rechtsansicht gebautes Urtheil fast unmöglich; wenigstens wird die Welt darin meist nur das Machtwort der siegenden Parthey zu erblicken glauben, und fürchterliche Reaktionen bey etwaigen Aenderungen der politischen Verhältnisse werden unvermeidlich seyn.

Dagegen ist es wohl immer eine billige Forderung, und welche von dem rechtliebenden Fürsten ohne alles Widerstreben mag gewährt werden, daß, welcher Minister durch den Ausspruch einer möglichst partheylosen Jury als Verletzer der Constitution erklärt worden, die in unserm Gesetzentwurf bestimmten Strafen — deren höchste die Dienstentsetzung ist — erdulde. Man sollte meinen, daß wer auch nur das Vertrauen der Nation verloren, ihr Mißvergnügen wie immer gegen sich erregt hat, zur fernern Bekleidung der Ministerstelle ungeeignet sey, und daß also ein Gesetz, welches die Entfernung des Mini-

sters an die Bedingung eines strenggerichtlichen Erkenntnisses über wirkliche Verfassungs-Verletzung bindet, in keinem gedenkbaren Falle anderst als gerecht und heilsam in seiner Anwendung seyn könne.

Eine Beschränkung der Competenz dieses Gerichtes aber auf die ebengenannten Strafen wird seine Anrufung minder bedenklich und leichter ausführbar, daher seine Wirksamkeit zur Abhaltung von Constitutions-Verletzung viel kräftiger machen.

Und es wird auch — da das Aeußerste, was der Gerichtshof erkennen darf, nicht mehr ist, als was selbst ohne erwiesenes Verbrechen blos aus dem Grund des eingebüßten Zutrauens könnte gefordert werden — die befriedigende Zusammensetzung solchen Gerichtshofs minder schwierig seyn.

Ich habe bey dieser Ausführung absichtlich von aller Autorität — von schriftstellerischen Lehren nicht minder als von den bereits bestehenden Einsetzungen anderer Staaten — weggeblickt, blos allein die Grundidee verfolgend und die vorkommenden Abweichungen von derselben, dort der so leicht eintretenden Befangenheit, hier der Einwirkung besonderer Umstände, oder des Zusammenhangs mit andern politischen und rechtlichen Institutionen zuschreibend. Ich habe mich auf das Feld einer möglichst reinen Theorie gestellt, und meine nach ernster Erwägung gewonnene Ueberzeugung gleich anspruchslos als freymüthig ausgesprochen. Doch wird nicht verkannt werden, daß auch gewichtige Autoritäten und imposante Erfahrungen mir zur Seite stehen. Den Vorwurf leerer Träumerey habe ich wohl nicht zu besorgen.

II. Ich gehe zum zweyten Hauptpunkt über, zur Bildung des Staatsgerichtshofs. Wie und aus welchen Elementen soll er gebildet werden? Ich muß mich hier gleichmäßig gegen den im Gesetzentwurf, wie gegen den im Commissionsbericht vorgeschlagenen Gerichtshof erklären.

Die Gründe, aus welchen ich dem im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen Gerichtshof nicht beystimmen kann, sind die folgenden.

1. Ich wünschte keinen ständigen (also auch keinen 8 Jahre dauernden) sondern einen jeweils für die einzelnen Fälle erst zu bildenden Gerichtshof, d. h. die Personen, welche das Richteramt in solchen Fällen auszuüben haben, sollen nicht schon vorhin bekannt seyn. Wenn sie es sind, so kann leicht — zumal in Zeiten politischer Partheyung — die Betrachtung ihrer Persönlichkeit entweder ermunternd zum Bösen oder abschreckend von Guten wirken; und auch zu Versuchen der Corruption einladen; es kann eine eventuelle Gewinnung derselben durch Gunst und Beförderung Statt finden. Da weiters die Richterstelle von der Deputirtenstelle ausschließen soll, so fällt die Unbilligkeit auf, Jemanden zuzumuthen, sein höchstes politisches Recht, die Wählbarkeit zum Landtags-Deputirten hinzugeben oder 8 Jahre ruhen zu lassen, wegen einer wills Gott in hundert Jahren nicht einmal eintretenden Amtsverrichtung.

Daher fordere ich ein Bildungs-Gesetz für den Gerichtshof, wornach — ob auch etwa nicht die Klasse oder die Klassen, woraus die Richter mögen genommen werden — doch die Personen unbekannt bleiben, bis zum Augenblick der Constituirung. Nur dann kann der Minister mit Wahrheit von sich sagen (was selbst jeder Privatmann sollte sagen können): Nur dem Gesetz, nicht aber bestimmten Menschen stehe die Macht zu, ihn zu verdammen.

2. Der Vorschlag, 16 Richter durch den Großherzog und 16 durch die Kammern ernennen zu lassen, entspringt offenbar aus der Idee, daß weder die vom Fürsten (vielleicht auf den Rath eines Freundes des Beklagten) noch die von der anklagenden Volksre-

präsentation zu ernennenden Richter zuverläßig, d. h. der Partheylichkeit unverdächtig seyen; daß also durch eine Mischung der beyden Elemente die befürchtete Partheylichkeit möchte neutralisirt, der ganze Gerichtshof also gleichwohl möchte unpartheyisch werden. Allein mag es angehen, daß in bürgerlichen Sachen die beyden Partheyen jede ein paar Schiedsrichter erwählen, deren Ausspruch per majora entscheiden solle, (hier kann der Wille keiner Parthey anders wohin als aufs Recht gehend seyn; sie wollen durch Sachverständige blos unterrichtet werden, über das, was ihnen zusteht, oder nicht,) bey Anklägern und Beklagten in peinlichen oder überhaupt Straffachen ist das Verhältniß anders. Kein Beklagter will blos wissen, ob und welche Strafe er verdient habe, sondern er wünscht sich der obwohl verdienten Strafe zu entziehen, und auch die Befangenheit des Anklägers ist durch die Anstrengung der Klage, und durch die für ihn nachtheilige Zurückwirkung von deren Verwerfung bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigert; er will siegen wie ein Streiter im Zweykampf.

So wenig nun solche Streiter sich selbst wechselsweise neutralisiren, d. h. harmonisch in der Tendenz werden, so wenig sind die von beyden Partheyen ernannten Richter geeignet, durch Zusammensitzen eine neutrale Autorität zu erzeugen.

Dieses Bedenken wird hier um so gewichtiger durch den Umstand, daß unter den 16 von den Kammern zu wählenden Richtern 8 von der ersten Kammer — worin die — zur Zeit unständigen — Regierungsglieder eine vorherrschende Stimme führen, Ernannte seyn sollen. Das dem Beklagten dazu noch eingeräumte Recht, vier Richter zu verwerfen, vervollständigt die Nothwendigkeit, daß die Mehrzahl seiner

Richter aus für Ihn günstig Gestimmten bestehe. (Den Fall ausgenommen, da die Regierung selbst wider Ihn aufstünde, in welchem Fall aber die Anklage durch die Kammern wohl überflüssig, ja oft sehr bedenklich, und die Stellung des Beklagten gegenüber dem vorgeschlagenen Gerichtshof allzu unsicher seyn würde.)

Es scheint also nothwendig, die Richter aus einer andern, durchaus zuverlässigen und unbetheiligten, oder wofern betheiligt, doch nur für das Recht betheiligten Quelle zu nehmen.

Ist nun wohl das von der Commission vorgeschlagene Gericht ein zuverläßiges, oder ein der hier maßgebenden Idee entsprechendes? —

Es besteht zum Theil aus denselben widerstreitenden Elementen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagen sind, muß also in so fern auch denselben Bedenken unterliegen, die ich so eben in Ansehung des letztern aufgeworfen. Es soll aber noch weiter und zwar als Grundlage und vorherrschende Potenz enthalten, die große Mehrzahl der Oberhofgerichtsräthe. Gegen die Mitglieder des Oberhofgerichts streitet jedoch gleichfalls das unter Nr. 1. angeregte Bedenken, und es gesellt sich dazu noch das weitere, von mir bereits 1820 zur Sprache gebrachte Bedenken eines möglichen mittelbaren Einflusses solcher neuen diesem Tribunal einzuräumenden Gewaltsphäre auf die Besetzung seiner Stellen, demnach auf den allgemeinen Geist der obersten, also der gesammten Justiz. Endlich würde die Beiziehung aller, oder der meisten Oberhofgerichtsräthe zum Staatsgerichtshof unmöglich machen, die Competenz des letzten auf geringere Strafarten zu beschränken, und daher die Ueberweisung schwererer, d. h. eigentlich criminneller Verbrechen an die gemeinen Gerichtshöfe zu verordnen. Denn jetzt wäre

das Oberhofgericht, als höchste ordentliche Instanz, um seine Unbefangenheit gebracht, und könnte, da es schon einmal im Staatsgerichtshof eine entscheidende Stimme führte, nicht abermals als ordentliches Tribunal erkennen. Wer also jene Ueberweisung will, der muß schon aus diesem Grunde, der Consequenz willen, die Beiziehung so vieler Oberhofgerichtsräthe zum Staatsgerichtshof verwerfen.

Dagegen erhellt, daß wofern wirklich der Ansicht der Commission gemäß der Staatsgerichtshof auch über Leib und Leben soll erkennen dürfen, die von ihr vorgeschlagene Zusammensetzung weniger bedenklich, als jene des Gesetzentwurfes sey.

Nicht ohne Furcht, der Anmaßung beschuldigt zu werden, wenn ich in einer so hochwichtigen und unermeßlich schwierigen Sache mit einem eigenen Vorschlag auftrete, doch auch durch die Betrachtung ermuntert, daß jede in die Discussion einer der vielseitigen Beleuchtung so sehr bedürftige Sache geworfene neue Idee, sollte sie auch unhaltbar seyn, doch Mutter von andern und bessern Ideen werden, ja eben durch ihre Widerlegung den Anlaß geben kann zu fruchtbringender Beleuchtung der Hauptsache, unterwerfe ich die folgenden, aus meiner Grundansicht von der Natur und Bestimmung des in Frage stehenden Gerichts fließenden Gedanken über dessen zweckgemäße Zusammensetzung, dem erleuchteten Ermessen Einer hohen Kammer.

Wenn es wahr ist, daß Regierung und Landtag, obschon in ihrer Wechselwirkung als zwey verschiedene, ja sich gegenüberstehende Persönlichkeiten erscheinend, gleichwohl in einer höhern Gesammtpersönlichkeit, nämlich in jener des Staatsganzen oder der Nation, als in ihrer gemeinschaftlichen Wurzel ideal vereinigt sind, also jeweils im Recht befindlich nur alsdann und in sofern seyn können, als sie in Uebereinstimmung mit

dem Geist der Nation, oder der höhern Gesammtheit handeln, wenn also der Fürst als solcher und in Regierungs- oder Staatssachen nie anderes wollen kann, als was die Gesammtheit; was auch der höhere Sinn des berühmten, aber nur in diesem Sinne wahren Wortes: „der Fürst ist der Staat," ist: — wenn ferner dasselbe auch in Ansehung der Volksrepräsentation Statt findet, daß nämlich diese nur alsdann als wahre Repräsentation handelt, wenn sie im Sinn und Geist der Gesammtheit handelt, — wenn also der ächte Prüfstein, ob, was die Regierung, oder was die Kammern wollen, gerecht und gut sey, in der Uebereinstimmung mit dem Sinn und Willen der Gesammtheit besteht, und also der Fürst persönlich zur selbsteigenen Ueberzeugung, ob in dem Streit der Minister mit den Kammern hier oder dort das Recht, ob er selbst von hier oder dort aus wohl berathen sey, nur durch Appellation an die große Gesammtheit (wie bey der Auflösung einer Ständeversammlung und Zusammenberufung einer neuen) gelangen kann: so scheint das beste, lauterste, zuverläßigste Gericht, für die in Frage stehenden Zerwürfnisse nur unmittelbar aus dem Schooße jener großen Gesammtheit, welcher etwas Unrechtes zu wollen nicht nur ideal, sondern selbst physologisch unmöglich ist — hervorgehen zu können.

Diese Gesammtheit ist partheylos zwischen ihrer Regierung und ihren Kammern, sie kann nur für das Recht Parthey nehmen, weil vom Recht allein ihr Heil abhängt. Ja in der Idee, der Wille des Fürsten als solchen könne nicht anders als identisch seyn mit jenem der Gesammtheit, liegt der Grund der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Fürsten.

Nach solchen Voraussetzungen dürften die Richter in sorgfältig geregelten und geläuterten Urversammlungen, oder auch in den von diesen ausgegangenen Col-

legien von Wahlmännern zu wählen seyn. Wenn z. B. die Urversammlungen aus den bestehenden Bürgerausschüssen der Gemeinden eines Amtsbezirks (also gemäß des in Berathung befindlichen Entwurfs der Gemeindeordnung, in gleicher Anzahl aus Höchst-, Niedrigst- und Mittelbesteuerten gebildet würden, und das Gesetz die Eigenschaften der zu wählenden Wahlmänner oder Richter), nach Alter, Vermögen ꝛc. mit möglichster Sorgfalt festsetzte, so sehe ich nicht ein, welcher rechtliche Minister und welcher rechtliche Landstand, also auch nicht welcher Fürst diesem Gericht, zumal nach dem früher bestimmten engen Kreis seiner Competenz, das Zutrauen versagen könnte.

Ich enthalte mich vorerst einer nähern Detaillirung dieses Vorschlags. — Viele specielle Bestimmungen wären hier freylich nothwendig, und ein großer Spielraum für die Auswahl derselben nach allgemeinen und besondern Gründen ist gegeben. Aber es sollte nicht schwer werden, sich über die Einzelnheiten zu verständigen, wenn man einmal über die Grundidee einig wäre. Würde sie nicht absolut verworfen, so möchte wohl die Zurückweisung der Sache an die Commission zur Ausarbeitung näherer Vorschläge und vorläufiger Erörterung derselben mit den Herrn Regierungs-Commissarien nothwendig seyn.

Doch vielleicht möchte die Idee der aus dem Schooße der Gesamtheit als Nation hervorgehenden Richter, wegen möglich dabey eintretender Mißverständnisse, Vielen bedenklich scheinen.

Man möchte glauben, darin das demokratische Princip in gefährlicher Vorherrschung zu erblicken. Hierüber sich allseitig zu verständigen, ist kaum möglich, so lange der Streit zwischen den politischen Hauptsystemen durch Fortschreiten der Intelligenz nicht ausgeglichen, zumal, so lange der Begriff vom demokratischen Princip nicht im Reinen ist. Aber man erhebe

sich vom politischen Standpunct zum rein rechtlichen und humanen, und appellire demnach nicht an das Volk, oder an die Staatsgesammtheit, sondern an die ganze menschliche Gesellschaft, oder an die Menschen-Vernunft Ein nach dem obigen Vorschlag constituirtes Gericht möchte wohl, vorausgesetzt, daß es aus dem Schooß eines geistig mündigen, und nicht in moralisches Verderbniß versunkenen Volkes hervorgegangen wäre, nicht nur als Organ einer bestimmten Nation, oder einer bestimmten Staatsgesammtheit, sondern auch als Organ der Menschenvernunft überhaupt, als Repräsentant der allgemeinen menschlichen Urtheilskraft gelten, ein Geschwornen-Gericht in dieses Namens höchster Bedeutung.

Indessen wäre es Eigensinn, auf dieser Constituirung eines Staatsgerichtshofs von Hochgeschwornen, nämlich auf Ernennung der Richter durch Volkswahl, ausschließend zu bestehen.

Das Haupterforderniß ist nur, daß kein Partheygeist bey jener Constituirung wirksam sey, und daß die Elemente des Gerichts, nämlich die einzelnen Stimmenden, natürlich fähig zur Beurtheilung der hier in Frage kommenden Sachen seyen. Der Partheygeist hat nur Einfluß auf menschliche Willkühr: das Loos ist ihm unzugänglich. Fordert also vom Loos, wie vom Himmel selbst, euer Geschwornen- oder Gottesgericht. Aber gegen keine der Personen, unter welchen es zu entscheiden hat, daher auch gegen keine derjenigen, für die es entschied, möge ein allgemeiner oder besonderer Verdächtigungsgrund, oder ein Verdacht der Unfähigkeit vorliegen. Diese Zwecke würden erreicht werden, wenn durch das Gesetz eine gewisse Klasse oder mehrere Klassen von Personen bestimmt würden, aus welchen das Loos die Richter nehme. Notablen, nach einer liberalen Deutung des Wortes, die Municipalbeamten

der größern Gemeinden, die Mitglieder der höhern Gerichte, die Höchstbesteuerten der Bezirke (mit einiger Beschränkung nach erscheinenden Bildungsstufen, oder nach dem Lebensalter) möchten die Klassen seyn, deren Mitglieder ins Loos kämen. Die große Anzahl derselben ließe der Corruption, durch was immer für einen Einfluß, keinen Raum.

Wer will tausende bestechen, von welchen das Loos etwa zwanzig zu Richtern machen wird? Man fertige also nach Aemtern oder Bezirken solche Listen der Notablen, und lasse durchs Loos eine Zahl von z. B. 50 Richtern herausziehen, von diesen mögen sodann Kläger und Beklagten eine bestimmte Anzahl verwerfen; die übrigen bilden dann gewiß den partheylosen zuverläßigen, in jeder Hinsicht unbedenklichen Gerichtshof.

Auch bey diesem, wie beym vorigen Vorschlag würde es unnütz und voreilig seyn, ein Detail speciellen Bestimmungen, deren sich gar verschiedene erdenken lassen, zur Sprache zu bringen, bevor die Hauptidee Eingang und Billigung gefunden. Geschähe das Letztere, so würde hier abermals, wie beym ersten Vorschlag bemerkt worden, die Zurückweisung an die Commission unvermeidlich seyn.

Möge Eine hohe Kammer diese meine gesonderte Ansicht über die beyden Hauptpuncte des uns vorliegenden neuen Gesetzentwurfs — die sich jedoch in Ansehung des ersten zum Theil auch der Beystimmung eines von uns allen hochverehrten Commissions-Mitgliedes erfreut — mit Nachsicht aufnehmen.

In denjenigen Puncten, die nicht unbedingt von den zwey erörterten Grundideen abhängen, bin ich fast durchaus einverstanden mit dem Commissionsbericht, ja für den Fall der Verwerfung meiner besondern Vorschläge, demnach auf das jenseits derselben gelegene Feld beschränkt, stimme ich jenem Bericht im Ganzen mit wenigen Ausnahmen bey.

Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juny. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Baden,

des Herrn Prälaten Hebel,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

der Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh, und die geheimen Referendäre v. Bauer und v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf machte der Herr Regierungscommissär Staatsrath Boeckh die Eröffnung, daß mittelst einer höchsten Verordnung vom 18ten May l. J. die Einfuhr des Blättertabacks aus Frankreich verboten, ferner mittelst einer andern höchsten Verordnung von demselben Datum die Erhebung der Grund- Häuser- und Gewerbsteuer in den ersten 6 Monaten des Finanz-Jahrs 1822, und zwar, wie in der ablaufenden Budgetsperiode mit 19 kr. von 100 fl. Steuercapital anbefohlen worden sey.

Beylage Ziffer 57. (ungedruckt.)
(vergl. Regierungsblatt Nro. 11. von diesem Jahre.)

Er bezog sich zugleich wegen der ersten Verordnung auf seinen in der Sitzung vom 18. May gehaltenen Vortrag, indem die vorliegende Verordnung auf denselben Gründen, wie die damals der Kammer mitgetheilten, beruhe. Wegen des Steuerausschreibens für die ersten 6 Monate des Finanzjahres 1822 berief sich derselbe Hr. Regierungscommissär auf die Verfassungsurkunde §. 62.

Auf Antrag des Vicepräsidenten

beschloß

die Kammer,

beide Verordnungen in einer Vorberathung in vorläufige Erwägung zu ziehen.

Sodann legte der Herr Regierungscommissär, geheime Referendär v. Baur, einen Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten vor.

Beylage Ziffer 58.

und begründete denselben durch den unter

Beylage Ziffer 59.

enthaltenen Vortrag.

Die Kammer

beschloß

diesen Gesetzentwurf der Geschäftsordnung gemäß, in einer Vorberathung vorläufig zu besprechen.

Auf Veranlassung dieser Mittheilung äußerte der Frhr. v. Türkheim: Der Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Kriegskosten, welcher im Jahr 1820 den Kammern vorgelegt wurde, enthielt zugleich die Grundsätze, nach welchen die Abrechnungen über die Kriegsleistungen in den einzelnen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben, und mit den Ausmärkern bewerkstelligt werden sollten. Der dermalen an die Kammer gelangte Gesetzentwurf übergeht diesen Gegenstand mit Stillschweigen, gleichwohl steht derselbe in einem bereits anerkannten Zusammenhange mit dem Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Es ist dringend nothwendig, auch hierüber bestimmte gesetzliche Regeln aufzustellen, da in den einzelnen Gemeinden auf jeden Fall eine Abrechnung wegen der Kriegslasten geschehen muß, und bey dieser, in Ermangelung gesetzlicher Regeln, nur Willkühr und Unordnung herrschen können. Ich erlaube mir daher, an den Herrn Regierungscommissär die Frage zu richten, ob die Regierung auch diesen Gegenstand in Berathung gezogen habe, und wegen desselben einen Gesetzentwurf an die Kammern gelangen zu lassen gemeint sey?

Regierungscommissär, geh. Ref. v. Baur: In Betrachtung hat die Regierung diesen Gegenstand allerdings gezogen: sie hat sich aber zugleich überzeugt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf in mehr als einer Hinsicht präjudiciell für die Grundsätze seyn würde, welche man für die Ausgleichung der Kriegsschäden in den einzelnen Gemeinden aufzustellen habe. Sie hat ferner erwogen, daß auch die dermalen in Berathung stehende Gemeindeordnung auf die Erledigung dieses Gegenstandes entscheidenden Einfluß habe. Sie behält sich jedoch vor, nach Beendigung der Verhandlungen, über

das eine und das andere Gesetz weitere Anträge über den in Anregung gebrachten Gegenstand an die Kammern gelangen zu lassen.

Frhr. v. Türkheim: Ich beruhige mich bey dieser Erklärung, da theils der Herr Regierungscommissär der Kammer Hoffnung zur Vorlegung eines, den fraglichen Gegenstand betreffenden, Gesetzentwurfs gemacht hat, theils die Berathung über den dermalen vorliegenden Gesetzentwurf der Kammer Veranlassung geben kann, diesen Gegenstand vorläufig in nähere Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident: Allerdings ist der angeregte Gegenstand von hoher Wichtigkeit, da er, wie der Frhr. v. Türkheim als Kreisdirector am besten wissen kann und wird, für jetzt die Quelle sehr vieler und oft sehr weit aussehender Streitigkeiten in den Gemeinden ist.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. von Gemmingen-Prästeneck den Vortrag über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung vom 1820/21.

Beylage Ziffer 60.

Auf den Antrag des Vicepräsidenten

beschloß

die Kammer

diesen Bericht demnächst in Berathung zu nehmen.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Discussion über die Gesetzentwürfe wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und des in Fällen einer gegen diese Staatsdiener vor den Kammern gerichtete Anklage zu beobachtenden Verfahrens für eröffnet.

Der geheime Hofrath Zachariä hielt als eingeschriebener Redner nachstehenden Vortrag:

So wenig ich auch ein Freund von vorläufig allgemeinen Vorträgen über einen Gesetzentwurf bin, so glaubte ich doch für dießmal eine Ausnahme von der Re-

gel machen zu dürfen, da es bey der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf vorzugsweise auf die Meinung ankommt, welche man über zwey Hauptaufgaben hegt, unter diejenigen nämlich, welche die §§. 6 und 10 des die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetzentwurfs beantwortet, oder zu beantworten versucht hat. Indem ich bey diesem Vortrage insbesondere diese Aufgaben vor Augen haben werde, glaube ich durch denselben eher zur Abkürzung der Berathung etwas beytragen zu können.

Der Gegenstand unserer Berathung hat insofern ein eigenthümliches Interesse, als er mehr in das Gebiet der Wissenschaft, als in das der Wirklichkeit eingreift. Nie mögen, nie werden meine Augen den Tag sehen, da das vorgeschlagene Gesetz zur Anwendung kommen müßte. Es ist uns eine Ehrensache, daß uns die Lösung einer Aufgabe gelinge, deren Beantwortung von so vielen versucht worden ist. Seit lange besteht der Grundsatz, den die vorliegenden Gesetze ausführen sollen, in England; nur selten und nur unter außerordentlichen Fällen, ist er dort seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover zur Anwendung gekommen. (Der Redner führte diese Thatsache weiter aus.)

Wohl ist es ein sehr zarter Gegenstand, welcher hier zur Berathung kommt. Der Weg, den uns die Verfassung eröffnet hat, ist für uns noch zu neu, als daß es immer so leicht wäre, in einem Tadel oder in der Aeusserung eines Mißtrauens den Fürsten von der Regierung zu unterscheiden. Aber ich bin auf das Innigste überzeugt, daß der Grundsatz, um welchen es sich hier handelt, die Hauptgrundlage der einherrschaftlichen Verfassung sey; da es Unsinn seyn würde, zur Gewalt zu greifen, wenn man den Weg Rechtens betreten kann. Ich bin ebenso innig überzeugt, daß dieser Grundsatz auch den obersten Staatsbeamten den unschätzbaren Vortheil ge-

gewährt, sich in entscheidenden Augenblicken, in Fällen, die doch möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich sind, auf ihre Pflicht desto nachdrücklicher zu berufen.

Es giebt, in Beziehung auf die Aufgabe: wie kann sich ein Volk, das unter der Herrschaft eines Einzigen steht, gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt sichern? drey Arten von Verfassungen. — In der einen besteht überall keine gesetzliche Einrichtung für diesen Zweck. So in der Türkey, in Persien, in mehreren oder den meisten asiatischen Staaten. Da ist also, im Falle eines solchen Mißbrauchs, dem Volke nur ein einziges Mittel übrig, das äußerste und das schrecklichste, — die gewaltsame Entfernung des Fürsten. — In andern Staaten ist der Fürst selbst dem Volke verantwortlich; sey es übrigens, daß dieses auch die Diener des Fürsten und des Staates zur Verantwortung ziehen kann, oder nicht. So war es einst in den Ländern des deutschen Reichs; so im Mittelalter im Königreiche Aragonien, nach dessen höchst merkwürdiger Verfassung der König, auch in Verfassungssachen, vor dem Landrichter (Justitia) Recht nehmen mußte. Man sieht jedoch leicht, daß eine Einrichtung dieser Art, mit dem Wesen der Einherrschaft kaum vereinbar sey, wenn anders nicht der Staat einer höhern Staatsgewalt untergeordnet ist. — In andern Staaten endlich kann in keinem Falle der Fürst selbst, wohl aber können die Staatsbeamten wegen eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt von dem Volke oder dessen Vertreter, zur Verantwortung gezogen werden. Staaten dieser Art sind diejenigen, in welchen (um mich eines allgemein üblichen Ausdrucks zu bedienen) eine constitutionelle Monarchie besteht. Sehr richtig ist in dieser Kammer (im Jahr 1820) bemerkt worden, daß jener Grundsatz auf deutschem Grund und Boden eine neue Pflanze sey. Er ist es, weil und in wie fern er nur die Staatsbeamten verantwortlich macht.

Die Verfassungen der dritten Art beruhen auf folgenden zwey Grundsätzen: (beide Grundsätze, was man bey der vorliegenden Untersuchung nie übersehen darf, sind wesentlich mit einander verbunden und verschränkt.)

Erstens: Der Fürst für seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann nie Unrecht thun, nie zur Verantwortung gezogen werden! — Denn sein Interesse kann nicht verschieden seyn von dem Interesse des Volks; er ist reich und mächtig, wenn das Volk reich und mächtig ist; er kann wohl als Mensch irren; aber so wie man ihm, selbst als Menschen, nicht die Absicht zutrauen kann, gegen das Wohl seines Volkes zu handeln, so läßt sich auch der aufgestellte Grundsatz selbst gegen die Gefahr des Irrthums retten, sobald die Verfassung Mittel an die Hand giebt, das Gewissen des Fürsten, so weit es durch menschliche Anstalten möglich ist, aufzuklären.

Zweytens: Für die Handlungen der Regierung sind die Staatsbeamten, — und zwar dem Volke die obersten — verantwortlich. — Denn sonst würde durch den ersteren Grundsatz die Verfassung selbst gefährdet und vernichtet werden. — Und nicht beschweren mögen sich die obersten Staatsdiener über diese Verantwortlichkeit. Sie haben dem Fürsten nicht die Erwägungen genügend vorgelegt, die sie ihm vorzulegen verpflichtet waren. Nicht gegen das Wesen der Einherrschaft verstößt diese Verantwortlichkeit, erstreckt sie sich auch bis zum Rechte der Anklage. Es muß dem Volke oder den Kammern erlaubt seyn, den Fürsten darauf, daß er nicht wohl berathen gewesen sey, aufmerksam zu machen, sich a principe male informato ad principem melius informandum zu berufen. Klagen die Kammern die obersten Staatsdiener an, so ist, eben zufolge des ersten Grundsatzes, und damit die Würde des Fürsten

in ihrem ganzen Glanze hervortrete, anzunehmen, daß die Anklage, die Verhandlung darüber, und der Erfolg — die Sache und der Wille des Fürsten sey. Da braucht man nicht (wie mein verehrter Freund in dem Beyberichte gethan hat) zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung seine Zuflucht zu nehmen. — So urtheilt auch das Volk über seine Abgeordnete. Es wählt sie wieder oder nicht.

Bey der Ausführung oder Anwendung dieser Grundsätze bieten sich eine Menge Aufgaben dar; Aufgaben, die bald so, bald anders beantwortet worden sind. Denn wir stehen hier auf dem Gebiete der Staatsklugheit. Nur zwey von diesen Aufgaben will ich hier herausheben; diejenigen, welche mir über den Geist und Werth der Ausführung zu entscheiden scheinen, diejenigen, welche zugleich für die vorliegenden Gesetzentwürfe von entscheidender Wichtigkeit sind.

Erstens: Unter welcher Bedingung, mittelst welcher Maaßregel sind alle und jede Regierungshandlungen — auch die Befehle des Fürsten — als Handlungen der obersten Staatsbeamten zu betrachten? — Das einzige Mittel, welches der menschliche Verstand bis jetzt zur Lösung dieser Aufgabe entdeckt hat, besteht darin, daß ein jeder Regierungsbefehl ꝛc. von einem Regierungsbeamten zu unterzeichnen ist, und daß dieser Beamte für den Inhalt des Beschlusses ausschließlich oder doch unbedingt zu haften hat. An ihn halten sich die Kammern, weil er nicht den Geistesmuth gehabt hat, lieber seine ganze bürgerliche Lage, als die Verfassung zu gefährden. An ihn hält man sich, damit die Verantwortlichkeit desto wirksamer, und nicht zu umgehen sey.

Zweytens: In welchen Fällen sind die obersten Staatsbeamten den Kammern verantwortlich? — Hier scheint mir nun das wesentlich zu seyn, daß sie wegen einer jeden Verletzung der Verfassung von den Kammern (oder von der zweyten Kammer) zur Verantwortung

gezogen werden können. Sonst würde man gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt nur eine halbe Maaßregel ergreifen; und gerade in einem Falle, in welchem die Verfassung selbst auf dem Spiele steht. — Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß gegen die obersten Staatsbeamten jederzeit der Weg der Anklage einzuschlagen ist. Vielmehr würde ich (um die allgemeine Untersuchung sofort an das urkundliche Recht zu knüpfen) mit der britischen Verfassung — welcher mehrere andere z. B. die baierische gefolgt sind, den Unterschied zu machen: Eine Anklage findet nur wegen der Verbrechen Statt, welche das allgemeine Recht des Landes mit einer Strafe belegt. In allen andern Fällen steht nur der Weg der Beschwerde offen. Nur so scheint mir die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten mit der wesentlich nothwendigen Selbstständigkeit der Regierung vereinbar zu seyn.

Entspricht nun unsere Gesetzgebung den Forderungen, die ich so eben als wesentlich aufzustellen versucht habe?

Unsere Verfassungsurkunde hatte die Nothwendigkeit und die Folgen der Unterzeichnung aller Regierungsverordnungen (gegen den Vorgang ähnlicher Verfassungen) mit Stillschweigen übergangen. Der vorliegende erste Gesetzentwurf hilft, so wie ihn die Commission zu verbessern vorgeschlagen hat, diesem Mangel wenigstens in einem, den Umständen nach, genügenden Grade ab.

Was den Umfang der den obersten Staatsdienern obliegenden Verantwortlichkeit betrifft, unterscheidet unsere Verfassungsurkunde §. 67. ganz den vorhin aufgestellten Grundsätzen gemäß, zwischen dem Rechte der Kammern über die obersten Staatsbeamten Beschwerde zu führen, und zwischen dem Rechte der Kammern, eine Anklage gegen diese Beamten zu erheben, und zwar

mit dem Zusatze, daß die Fälle der Anklage durch ein Gesetz bestimmt werden sollen.

Hingegen der vorliegende, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffende Gesetzentwurf, entspricht jenen Grundsätzen eben so wenig, als das denselben Gegenstand umfassende Gesetz vom Jahr 1820.

Das Recht der Beschwerdeführung wird in dem Gesetzentwurfe überall nicht erwähnt; und doch würde es wohl für die ganze Fassung dieses Entwurfes entscheidend gewesen seyn, wenn man zugleich dieses Rechtes gedacht hätte.

Das Recht der Anklage anlangend giebt uns der Gesetzentwurf bezeichnungsweise zu viel und zu wenig.

Er giebt uns zu viel, weil er wegen einer jeden verfassungswidrigen That die Anklage offen läßt, ohne die Fälle der Anklage, zu bestimmen. Jedoch will ich bey dieser Rüge nicht weiter verweilen; da man vielleicht insofern bey der Fassung des Gesetzes die besondern Verhältnisse eines kleinern Staates in Erwägung gezogen hat.

Er giebt oder läßt uns zu wenig: denn ob er wohl nur §. 2. den Grundsatz der Verfassung zu wiederholen scheint, so beschränkt er doch wesentlich das Anklagerecht der Kammern. Denn der Staatsgerichtshof, der über die Anklage der Kammern erkennen soll, kann nach §. 10. nur gewisse Strafen verhängen. Er ist in der That nur eine dienstpolizeyliche Stelle, mit dem einzigen Unterschiede, daß er auch auf Dienstentsetzung erkennen kann.

Diese Beschränkung des den Kammern zustehenden Anklagerechts scheint mir aber nicht nur mit den vorhin aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, nicht nur mit dem Wortlaute unserer (wohl auch hier mit Berücksichtigung der französischen Charte entworfenen) Verfassungsurkunde, sondern auch mit der bekannten, auf dem Wesen

der Sache beruhenden, in unsern gesammten Rechtszustand auf das Innigste verflochtenen Rechtsregel:

daß Niemand wegen derselben That zweymal bestraft werden darf; *)

schlechthin unvereinbar zu seyn. Und giebt es wohl irgend eine Verletzung der Verfassung, welche nicht zugleich, als eine Verletzung der Amtspflichten, ein bestimmtes Vergehen, oder ein Vergehen des gemeinen Rechtes wäre? Ich trete daher dem im Commissionsbericht von zwey Mitgliedern der Commission gemachten Antrage auf Abänderung des §en 10. unbedingt bey.

Da ich jedoch, wie billig, geneigt bin, die Meinungen Anderer nach Gebühr zu achten, mich ihnen möglichst zu nähern, so würde ich schon folgende Fassung des §en 10. Absatz 2. für genügend erachten:

„Wenn die Verletzung der Verfassung, oder verfassungsmäßiger Rechte von der Art ist, daß der Angeklagte eine andere und schwerere Ahndung nach dem allgemeinen Rechte des Landes verwirkt hat, so hat der Staatsgerichtshof, als Dienstpolizeystelle, gemäß dem §. 16. des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zu verfahren.“

So wird den gegen den §en 10. so eben erhobenen Einwendungen wenigstens in einem gewissen Grade begegnet. Auch die Verfassungsurkunde eines benachbarten Königreichs, welche man wohl bey der Fassung des 10. §en berücksichtigt hat, — eine Urkunde, deren

*) L. 14. D. de accus. „Senatus censuit, ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret.“

Ansehen übrigens, so hoch ich es sonst anschlage, doch in dem vorliegenden Falle nicht für entscheidend zu halten seyn dürfte — nähert sich dieser von mir in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung des Paragraphen.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Welche Regeln bey der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu befolgen seyn dürften?

Frhr. v. Wessenberg: Ich erlaube mir zum Voraus, darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig seyn dürfte, zur Erleichterung der Discussion den Leitfaden, nach welchem sie Statt haben soll, festzusetzen. Die vorgelegten neuen Gesetzentwürfe sind hierzu wohl am geeignetsten. Nur dürfte es zweckmäßig seyn, die Discussion über die Hauptfragen vorangehen zu lassen, die den wesentlichen Unterschied des neuen Gesetzentwurfs über die Anklage der obersten Staatsdiener durch die Kammern von dem schon bestehenden Gesetz betreffen, und über diejenigen, worüber abweichende Ansichten in der Commission selbst sich hervorgethan haben.

Als solche Hauptfragen möchte ich folgende in Antrag bringen:

1) Soll der Staatsgerichtshof auch über die mit der Verletzung der Verfassung verbundenen peinlichen Verbrechen aburtheilen? oder soll er diese Aburtheilung blos den gewöhnlichen Gerichten überlassen? oder soll er sie denselben ausdrücklich zuweisen?

2) Soll ein eigener gewählter Staatsgerichtshof aufgestellt werden?

3) Wie soll dieser eigene Staatsgerichtshof gebildet werden?

4) Soll das Verfahren des Staatsgerichtshofes öffentlich seyn?

5) Soll die Unterschrift eines Beschlusses der obersten Staatsbehörde unbedingt verantwortlich machen? (§. 3. und 5.)

6) Soll den Angeklagten ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen die Mitglieder der Kammer vorbehalten werden, welche die Motion auf Erhebung der Anklage gemacht haben? (§. 12.)

Regierungscommissär geh. Referendär v. Liebenstein: Indem ich mir vorbehalte, auf die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgetragenen Bemerkungen bey den Paragraphen zu antworten, auf welche sie sich beziehen, will ich jetzt nur über die Ordnung der Berathung meine Ansicht dahin äußern: daß es am angemessensten seyn dürfte, über einen jeden der beiden Gesetzentwürfe besonders, und nach der Ordnung, in welcher die Paragraphen schon in den von der Regierung vorgelegten Gesetzvorschlägen auf einander folgen, zu discutiren. Zu dieser Ansicht bestimmt mich nicht blos die der Regierung zustehende Initiative, sondern auch, und noch mehr, die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles. Es ist nämlich der eine der beiden Gesetzentwürfe nur eine neue Redaction eines schon bestehenden Gesetzes, der andere hingegen seinem Inhalt nach durchaus neu. Es wäre nun möglich, daß entweder diese Kammer die neue Redaction des Hauptgesetzes verwürfe, und die Beybehaltung des alten vorzöge, oder daß die zweyte Kammer einen solchen Beschluß faßte, oder daß endlich die Regierung Abänderungen, welche die Kammern am Hauptgesetz beschlossen, zu genehmigen nicht für gut fände, und daher vorzöge, die neue Redaction dieses Gesetzes zurückzunehmen, und das alte fortbestehen zu lassen. In allen diesen verschiedenen Fällen der Zurücknahme des neuen, und

des Fortbestehens des alten Gesetzes ist es gar leicht möglich, daß das Procedurgesetz mit Uebereinstimmung aller 3 Factoren der legislativen Gewalt doch zu Stande komme. Denn das Procedurgesetz schließt sich eben so leicht an das al e Hauptgesetz, als an den neuen Entwurf desselben an. Würden nun aber Theile des Procedurgesetzes jetzt schon in das Hauptgesetz hinübergezogen, so müßte beym Eintreten jenes Falles daraus nothwendig Verwirrung entstehen. Es würde entweder nur mangelhaft zu Stande kommen, oder vielleicht auch — gegen die Absicht aller Theile — ganz scheitern.

Deshalb ist es unerläßlich, daß beide Gesetzentwürfe besonders, und in der Ordnung, wie sie vorgelegt sind, discutirt werden. Werden beide Entwürfe angenommen, so ist dann eine Vereinigung derselben zu einem Gesetz, sie geschehe ganz oder zum Theil, die Sache der definitiven Redaction.

Frhr. v. Zyllnhardt: Diese Ansicht war auch die der Commission. Eben deswegen ist über einen jeden der beiden Gesetzentwürfe ein besonderer Bericht erstattet worden. Ohnehin waren die Commissionsglieder über die Vereinigung der beiden Gesetze zu einem einzigen getheilter Meinung.

Frhr. v. Wessenberg: Bey meinem Antrag auf Entscheidung einiger zuerst zu erörternder Hauptfragen war es keineswegs die Absicht, daß die beiden Gesetzentwürfe nicht geschieden bleiben, und abgesondert über einen jeden im Ganzen und Einzelnen abgestimmt werden solle. Vielmehr bin ich hierfür aus den nämlichen Gründen, welche der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat. Nur scheint es mir, die Discussion würde

sehr erleichtert, wenn die Hauptfragen, von deren Entscheidung die Erledigung der meisten andern nur als Schlußfolge sich ergeben wird, zuerst erörtert, und dann zur Erörterung der beiden Gesetzentwürfe nach der Ordnung der Paragraphen übergegangen würde. Besteht aber der Herr Regierungscommmissär darauf, daß gleich jetzt mit der Erörterung der einzelnen §§en der Gesetzentwürfe angefangen werde, so nehme ich meinen Antrag ohne Anstand zurück, obgleich ich besorge, der Gang der Discussion werde dadurch erschwert.

Nach einigen weitern Bemerkungen über die aufgestellte Frage wurde über die Ordnung der Berathung

beschlossen:

1) daß die Berathung durch die Ordnung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe bestimmt, und daher

2) der eine und der andere Entwurf nach der Reihenfolge der Paragraphen, auch bey einem jeden einzelnen Paragraphen der Commissionsbericht, mit Vereinigung der sämtlichen, über den Paragraphen in dem Commissionsbericht enthaltenen Bemerkungen verlesen werden solle, endlich

3) daß man über die einzelnen §§en nur in sofern förmlich abstimmen wolle, als eine Verschiedenheit der Meinungen dazu Veranlassung gebe.

Hierauf wurde zur Berathung über den Gesetzentwurf mit der Ueberschrift: über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener geschritten, und der Frhr. v. Zyllnhardt übernahm es, als Berichtserstatter, die einzelnen §§en, und jedesmal die einschlagenden Stellen des Commissionsberichts zu verlesen.

Bey dem Eingange des Gesetzentwurfs erklärte der

Herr Regierungscommmissär, daß man bey der Bekannntmachung des Gesetzes die gewöhnliche Publicationsformel dem Eingange einzuverleiben unvergessen seyn werde.

Bey dem

§. 1.

erklärte zuvörderst der Herr Regierungscommissär, daß man das Gesetz vom Jahr 1820, was die Reihenfolge der erstern vier §§en betreffe, in dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings aus dem in dem Commissionsbericht angegebenen Grunde abgeändert habe.

Ferner wurde auf die von dem Frhrn. v. Türkheim gemachte, und von dem Frhrn. v. Zyllnhardt unterstützte Bemerkung, daß dieser §. nach Maßgabe der in dem Commissionsbericht für den §en 2 vorgeschlagenen Abänderung, wegen der Gleichheit des Grundes, ebenfalls abzuändern seyn würde, wenn anders die letztere Abänderung die Zustimmung der Kammer erhalte,

beschlossen:

die bey dem 2. §en in Vorschlag gebrachte Abänderung unter der nur gedachten Bedingung auch auf den 1. §en auszudehnen.

Bey dem

§. 2.

erklärte der Herr Regierungscommissär, daß die Regierung gegen die im Commissionsbericht vorgeschlagene Abänderung nichts einzuwenden finde.

Frhr. v. Türkheim: Der zweyte Absatz des 3. §en und der 5. §. des Gesetzentwurfs, welche von der Anklage gegen die Mitglieder eines Collegiums handeln, geben mir Anlaß, auf die Grundprincipien des ganzen Verantwortlichkeitssystems zurückzugehen.

Es ist bey dem ganzen Bestreben, dieses System bey uns einheimisch zu machen, eine Verlegenheit nicht zu verkennen, sie rührt aber nur von Unvollständigkeit der Grundsätze her, von einem Zwiespalt zwischen neuen Ideen, welche wir gerne nachahmend auch bey uns verwirklichen möchten, und zwischen alten Gewohnheiten und Beschränkungen, von welchen es schwer wird, uns loszusagen. Indessen ist es auch wahr, daß der Uebergang in eine ganz neue Verfassung nicht auf einmal so vollständig geschehen kann, daß nicht einzelne alte Einrichtungen wirklich noch hier und da der consequenten Ausbildung des constitutionellen Systems im Wege stehen sollten, allein sie müssen weichen, oder man verzichte lieber auf Halbheit des Neuen.

Daß eine Anklage gegen die Minister und obersten Staatsbeamten wirklich eine gegen die Regierung — wenn gleich nicht gegen die heilige Person des Regenten angebrachte Klage sey, indem es sonst genügen würde, diese Klage bey der Regierung anzubringen, habe ich schon vor zwey Jahren gesagt; man wollte es zwar damals nicht allgemein gelten lassen, es ist aber jetzt wieder in dem Beybericht eines geehrten Commissionsmitgliedes so gründlich ausgeführt worden, daß ich nichts Besseres und Weiteres darüber zu sagen vermag, und mich blos darauf berufen will. Die Anklage eines obersten Staatsbeamten bezeichnet nichts anderes, als einen Fall, wo die Repräsentanten des Volkes sich mit dem Repräsentanten des für seine Person unverletzlichen Regenten in Streit und Zwiespalt befinden. Daß der Regent persönlich als heilig und unangreifbar aus dem Spiele bleibe, ist darum nöthig, weil fürs erste das Gegenüberstehen eines Einzigen mit der höchsten Gewalt gegen die Gesamtheit der Staats-

angehörigen nur mit solcher Heiligkeit möglich ist, und dann auch darum, weil so nur bey momentaner Spaltung die Idee des Staatsvereins in seiner, über den Streit erhabenen Person erhalten wird.

Weil aber ein solcher Streit in allen Fällen denkbar ist, wo es sich von der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechten handelt, so versteht es sich von selbst, daß auch eine Anklage in allen solchen Fällen möglich bleiben muß, und daß, weil die Person des Regenten nicht dadurch berührt werden darf, immer ein Repräsentant seiner Regierung da seyn muß, an welchen man sich ohne alle Ungewißheit halten kann.

Die Grundidee ist daher folgende: Jede Verletzung der Verfassung als des Socialvertrags, auf welchem der ganze Staatsverein beruht, muß eine Klage begründen. Dem Regenten steht aber die höchste Gewalt zu, und er ist unerreichbar, er kann also alles thun, was ihm gut dünkt, wenn er nur einen Diener findet, der den Namen dazu herleiht, und die Verantwortlichkeit dafür in Beziehung auf die Verfassung übernimmt. Dieß ist das ganze Geheimniß eines constitutionellen Staats. Daher wurde vor zwey Jahren, wiewohl nicht ohne Kampf, als wesentliche Grundlage und Bedingung, dieses System durchgesetzt, daß alle auf Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen von einem dadurch verantwortlichen Staatsbeamten unterzeichnet werden müssen.

Von diesem Gesichtspunkt muß nun auch bey Beantwortung der Frage ausgegangen werden: in wiefern sich in solchen Fällen an ein ganzes Collegium, oder, damit man sich an diesem Ausdruck nicht stoße, an die Gesamtheit seiner Mitglieder gehalten werden könne?

Man sagt, unsere oberste Staatsbehörde seye eine

blos berathende, und habe eine collegialische Organisation. Gut! sie berathet und begutachtet also nur, der Regent beschließt, und erst daraufhin, wenn er dieß gethan hat, muß er nach dem, was eben vorhin gesagt wurde, wegen der Heiligkeit seiner Person einen dafür verantwortlichen, durch die Unterschrift zu erkennenden Staatsbeamten aufstellen.

Die Unterschrift bleibt also immer das Kriterium; an diese kann und muß man sich halten, und der Regierung jede beliebige, hiernach zu bemessende, und auf mannigfaltige Art ausführbare Einrichtung lediglich überlassen; daraus folgt aber nach meiner Ansicht auch, daß eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte im Anfang immer nur gegen den Unterschreibenden angebracht werden müsse, und nur im Verfolg der Verhandlung auch andere Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen, einer zwar äußerlich nicht erkennbaren, aber aus ihrer innern Organisation sich etwa ergebenden Theilnahme an der übernommenen Verantwortlichkeit mit hineingezogen werden können. Die Erhebung der Anklage gegen ein Collegium oder die Gesamtheit seiner Mitglieder erscheint mir aber jedenfalls als unthunlich, und ich glaube, daß man sich nie an die Ueberschrift, sondern immer nur an die Unterschrift einer Verfügung halten könne.

Schwerer kann es auf diese Art doch der Regierung gewiß nicht werden, für ihre Beschlüsse einen durch seine Unterschrift verantwortlichen Repräsentanten zu finden, denn wenn in einem, sey es auch nur berathenden Collegium, die Stimmenmehrheit sich für eine Maaßregel entscheidet, und dadurch nach den Worten des Gesetzentwurfs die Verantwortlichkeit für die-

selbe übernehmen könnte, so wird es unter allen dazu stimmenden Mitgliedern doch nicht an einem fehlen, welcher seine Unterschrift unter den Abschluß setzt.

Unter die bey uns bestehende ältere Einrichtungen, welche mit dem System constitutioneller Staaten, und namentlich mit dem Verantwortlichkeitsprincip nicht recht harmoniren wollen, zähle ich auch unsere Dienerpragmatik, deren ich jedoch hier nur im Vorbeygehen erwähnen darf.

In den Zeiten einer uneingeschränkt monarchischen Verfassung, oder unvollständiger ständischen Repräsentation in einigen teutschen Territorien war die Ständigkeit, und die bis auf einen gewissen Grad gesicherte Unabhängigkeit der Staatsdiener der einzige, und ein sehr wohlthätiger Damm gegen Willkühr, eine Art von Surrogat der Volksrepräsentation, dessen wir nun im Besitz dieser letztern nicht mehr bedürfen.

Der Regent aber sollte jetzt bey der Theilung der Gewalten, in der seinigen nicht auch noch durch seine Werkzeuge gelähmt werden; diese Regentengewalt hat um so mehr intensive Kraft nöthig, jemehr sie in verfassungsmäßige Gränzen gewiesen ist, und innerhalb dieser Gränzen sollten die eigenen Beamten der vollziehenden Gewalt sich nicht gegen dieselbe hinter einer Dienerpragmatik verschanzen können. Insbesondere läßt sich aus dem Princip der Verantwortlichkeit ableiten, daß dem Regenten, welcher die Minister suchen muß, welche sie übernehmen, hierin die Hände nicht gebunden werden können.

Indessen wir haben nun einmal die Dienerpragmatik als Bestandtheil der Verfassung; an der Regierung ist es, zu versuchen, ob sie dabey bestehen kann, und wenn die Erfahrung das Gegentheil zeigen sollte,

so ist von ihr die Anregung zu einer Abänderung abzuwarten.

Auf die Bemerkung der Frhrn. v. Baden und v. Berstett, daß die §en 3—6. in einer unzertrennlichen Verbindung mit einander ständen, wurden sofort auch die

§. 4. 5. 6.

nebst den darauf sich beziehenden Stellen des Commissionsberichts verlesen.

Regier. Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Als Regierungs Commissär habe ich die Pflicht auf mir, die Gründe anzugeben, welche die Regierung bewogen haben, eine Abänderung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1820, welche die Bedingungen der Verantwortlichkeit betreffen, in den neuen Entwurf aufzunehmen. Sie sind folgende:

Erstens: Die Unverträglichkeit der Formen unseres Staatsorganismus mit dem Grundsatze, daß derjenige, der einen Beschluß der höchsten Staatsbehörde unterschreibt, alle Verantwortlichkeit allein zu tragen habe, da doch der Beschluß von einer berathenden Versammlung, oder oft nicht einmal von dieser, sondern von dem Regenten selbst gefaßt ist. Die Beybehaltung dieses Grundsatzes müßte uns unausbleiblich zur Bureaukratie führen; er würde eine andere Organisation der höchsten Behörde durchaus nothwendig machen. Da man demjenigen Staatsbeamten, welcher darin den Vorsitz führt, ohne die größte Unbilligkeit nicht die an die Unterschrift seines Namens geknüpfte Verantwortlichkeit für alle darin gefaßte, dem Inhalt nach ihm oft mehr oder weniger fremde Beschlüsse aufbürden könnte, so würde daraus folgen, daß jeder Minister oder Vorsteher eines Departements die

in dasselbe einschlagenden Beschlüsse unterschreibe, und dafür allein verantwortlich wäre. Mit andern Worten, unsere höchste Staatsbehörde müßte diejenige Einrichtung erhalten, welche in einem benachbarten großen Reiche das Conseil der Minister hat. Ein solches System würde aber, wie bereits von einem Mitgliede dieser Kammer anerkannt worden ist, mit unserer Dienerpragmatik unverträglich seyn, einem Gesetze, welches, indem es den Staatsdienern eine gewisse Unabhängigkeit sichert, den Staatsbürgern so viele Bürgschaft gegen Willkühr gewährt.

Der zweyte Grund war die Absicht, die Verantwortlichkeit auch wirklich gegen alle diejenigen zu realisiren, welche sie von Rechtswegen treffen soll. Wird die Verantwortlichkeit lediglich auf den Unterschreibenden beschränkt, muß dieser allein für einen Beschluß büßen, zu dem er vielleicht nicht einmal gestimmt hat, so können sich die wirklichen Urheber eines verfassungswidrigen Beschlusses ganz bequem hinter der Verantwortlichkeit ihres Collegen verschanzen. Sie wälzen die Folgen ihrer Handlung auf sein Haupt, und gehen für ihre Personen frey aus. Gesetzt der Unterschreibende stürbe, ehe die Anklage gegen ihn erhoben werden kann, dann fehlt es der Anklage an allem Subject. Sie kann nicht mehr geltend gemacht werden. Diejenigen aber, welche den verfassungswidrigen Beschluß gefaßt haben, behalten ihren Sitz in der höchsten Behörde, und bleiben frey von aller Verantwortlichkeit und Strafe.

In Beziehung auf den §. 6. muß ich gegen die im Commissionsbericht ausgesprochene Meinung bemerken, daß die Bestimmung, die er enthält, auch nach diesem System nicht überflüssig seyn dürfte. Es ist

hier keineswegs die Rede von einer blos der Kanzleyordnung angehörenden Vorschrift über die Form der Geschäftsbehandlung. Es ist die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß jeder die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte betreffende Beschluß von einem verantwortlichen Staatsdiener unterschrieben seyn soll. Wenn auch die Unterschrift an sich die Verantwortlichkeit nicht zur Folge hat, so soll sie doch ein unzweydeutiges Zeichen seyn, daß der Beschluß von der obersten, der constitutionellen Verantwortlichkeit unterworfenen, Staatsbehörde ausgegangen ist. Was endlich den 4. §en betrifft, so mag dieser entweder ganz wegbleiben, oder es mag in demselben das Wort „ordentliche" gestrichen werden. Wollte man hingegen die Fassung im ältern Gesetz beybehalten, und auch die außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums in dem §en erwähnen, so würde man die Verantwortlichkeit auf Männer erstrecken, welche höchstselten oder nie in den Fall kommen, an den Berathungen und Beschlüssen der obersten Staatsbehörde thätigen Antheil zu nehmen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Meinung der Commission ging durchaus nicht dahin, daß der Unterschreibende ausschließlich verantwortlich seyn soll, sondern nur dahin, daß der Unterschreibende auf jeden Fall verantwortlich seyn müsse, damit man überhaupt oder vorerst eine bestimmte Person habe, gegen welche die Anklage gerichtet werden könne. Der für §. 6. von der Commission vorgeschlagene Zusatz scheint mir daher wesentlich. So wie dieser §. in dem neuen Entwurfe gefaßt ist, und von der jetzigen Ansicht der hohen Regierung ausgehend, müßte ich ihn sonst für entbehrlich, und gar nicht in ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten gehörig halten.

Frhr. v. Berkheim: Mir dünkt, es kömmt hier alles darauf an: was bedeutet, was bezeichnet eigentlich die Unterschrift des Ministers, oder des vorsitzenden Mitglieds der obersten Staatsbehörde? Ist sie nur allein die Beurkundung, daß ein Beschluß von der obersten Staatsbehörde emanirt seye; so kann dem Unterschreibenden seiner alleinigen Unterschrift wegen, keine Verantwortlichkeit zugemuthet werden, da diese Unterschrift nur als ein Theil des Mechanismus seiner Dienstobliegenheit angesehen werden muß, und er also für den Inhalt des Beschlusses nicht verantwortlich seyn kann; eben so wenig als derjenige, welcher von dem Staat dazu aufgestellt, das Gepräge auf das Metall schlägt, und es durch diese Operation zur Münze stempelt, dafür verantwortlich ist, wenn über den nicht vollwichtigen innern Gehalt der Münze Klage entsteht.

Bedeutet hingegen jene Unterschrift: daß der Unterzeichnende der Veranlasser, der eigentliche Urheber des Beschlusses der obersten Staatsbehörde war; alsdann freylich ist derselbe dafür verantwortlich.

Daß dieser letztere Fall hier aber nicht eintrete, erkennt der Commissionsbericht ja selbst, und ich stütze mich hierauf, um zu bemerken, daß eben dieses Anerkenntniß mit dem Schlußresultat der Commission, daß die Anklage nur gegen den Unterschreibenden Statt finden könne, nicht ganz im Einklange steht.

Die Commission scheint einen weitern Grund gegen die Abänderung in dem neuen Gesetz darin finden zu wollen, indem sie behauptet, daß man annehmen dürfe, die Regierung habe das Gesetz vom Jahr 1820 hinlänglich geprüft. Ich bin weit entfernt, das Gegentheil zu behaupten, kann es mir aber als ganz natürlich, und in jeder Hinsicht als logisch denken, daß eine

hohe Regierung, indem sie mit Fassung eines Procedurgesetzes sich beschäftigte, nothwendigerweise das Gesetz vom Jahr 1820 über die Verantwortlichkeit, noch einmal genau prüfen mußte, und dabey den innern Organismus der dermalen bestehenden obersten Staatsbehörde genau abwägend, diese Abänderung als nothwendig erkannte, da sie auch dem bestehenden Verhältniß des Staatsministeriums am angemessensten ist.

Die weitern Gründe, welche der Commissionsbericht wegen einer Anklage gegen alle Mitglieder der obersten Staatsbehörde, im Fall nur einzelne schuldig sind anführt, scheinen mir dadurch leicht widerlegt werden zu können, daß alle diese möglichen Unbilden eben so gegen den einzelnen, nämlich den Unterschreibenden, wenn er unschuldig ist, Statt finden; im Gegentheil aber es viel schonender erscheint, wenn auf das Ungewisse hin die moralische Person angeklagt wird, als wenn eine bestimmte Person ihren bis dahin unbefleckten Namen bey jeder Gelegenheit der öffentlichen Brandmarkung Preis geben muß.

Uebrigens kann diese Anklage, wenn sie gegen die oberste Staatsbehörde im Allgemeinen gerichtet ist, eben so wenig, als wenn der Vorsitzende derselben nur allein angeklagt wird, den immer unantastbaren Centralpunkt der höchsten Staatsgewalt berühren.

Die Erörterung dieses Gegenstandes wird Ihnen, meine Herren! inzwischen die Ueberzeugung gewährt haben, daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, das bis jetzt nur allein in England zur wirklichen Ausführung gebracht wurde, in Frankreich aber bis jetzt nur dem Namen nach in die Verfassung aufgenommen ist, nach unserer, von jenen Ländern so himmelweit entfernten, administrativen Organisation

keine leichte Aufgabe war, da in England und Frankreich den verantwortlichen und anklagbaren Ministern die schöpferische Kraft des Willens, und die hieraus folgende That zu Gebot steht, statt daß bey uns nur der zu gebende, oder zu unterlassende Rath der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch eine Anklage in Anspruch genommen werden kann, und dieser Rath, dem bey uns dermalen bestehenden Organismus der obersten Staatsbehörde zufolge, nicht durch die Unterschrift, sondern nur allein durch die Theilnahme, oder Mitwirkung an dem gefaßten Beschlusse sich bewährt.

Ich stimme deshalb aus diesen eben entwickelten Gründen für die Beybehaltung der Fassung des neuen Gesetzes, daß nämlich nicht der Unterzeichnende, sondern nur die Gesammtpersönlichkeit der obersten Staatsbehörde verantwortlich sey, und in Anklagezustand versetzt werden könne.

Frhr. v. Zyllnhardt: In Beziehung auf eine Stelle dieser Aeusserung, und um einem Mißverständnisse zu begegnen, welches öfters wiederzukehren scheint, muß ich nochmals bemerken, daß nirgendwo im Commissionsberichte gesagt ist, daß der Unterschreibende ausschließlich verantwortlich sey, vielmehr enthält der der Commissionsantrag mit deutlichen Worten das Gegentheil.

Frhr. v. Wessenberg: Die Commission hat sich einstimmig dahin erklärt, daß die Unterschrift wesentlich als Kennzeichen, oder bezeichnendes Merkmal der Verantwortlichkeit angesehen werden müsse, weil sonst kein anderes sicheres Kennzeichen denkbar ist, das im Allgemeinen bey den Beschlüssen der obersten Staatsbehörden festgesetzt werden könnte. Da sie jedoch sich nicht für berufen hielt, auf einen Vorschlag zu irgend einer Art von Organisirung der obersten Staatsbehörden einzugehen; so mußte sie die Möglichkeit annehmen, daß auch Andere

als die Unterschreibenden, als schuldig einer Verletzung der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen wären. Indem sie daher darauf antrug, daß die Bestimmung des §. 4. des Gesetzes von 1820, welcher verlangt, daß alle auf die Verfassung, und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren der obersten Staatsdiener unterzeichnet werden sollen, beybehalten werde, hat sie zugleich den Beysatz vorgeschlagen: daß die Unterschreibenden zwar dadurch schlechthin verantwortlich werden, daß sie es aber deswegen nicht ausschließlich seyn sollen. Die ganze Comission war davon innigst überzeugt, daß wenn die Unterschrift nicht als Kennzeichen der Verantwortlichkeit angenommen werde, diese selbst blos illusorisch sey, und in Nichts zerfalle, indem in den mehrsten Fällen der Träger der Verantwortlichkeit verschwinden würde. Ein ganzes Collegium, als solches, kann nie der Gegenstand einer Anklage der Kammern seyn, obgleich alle einzelnen Mitglieder angeklagt werden können. Es war übrigens nicht die Sache der Commission, zu untersuchen, ob der jetzt bestehende Organismus der obersten Staatsbehörden mit dieser gesetzlichen Bestimmung, ohne welche die Verantwortlichkeit in Nichts zerfiele, im Einklang stehe; aber ich halte die Kammer für berechtigt, von der hohen Regierung vertrauensvoll zu erwarten, sie werde sich selbst veranlaßt finden, den Organismus so einzurichten, daß ein wesentlicher Artikel der Verfassung vollständig zur Ausführung gebracht werden könne.

Frhr. v. Berkheim: Wir sind allerdings nicht hier, die Organisation der Verfassung in Erwägung zu ziehen; aber ich kann nicht einsehen, wie die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten blos illusorisch seyn würde, wenn man den Unterschreibenden nicht schlechthin verantwortlich machte. Der Vorbehalt, daß man noch überdieß auch die andern Mitglieder des Staatsministerii in An-

spruch nehmen könne, ist kein Grund, den Unterschreibenden schlechthin verantwortlich zu machen. Die Regierung hat die Unterschrift ihrer Beamten noch nie für etwas anderes gehalten, als für die Beurkundung, daß ein Beschluß wirklich von der betreffenden Stelle ausgegangen sey.

Frhr. v. Türkheim: Mit dieser Ansicht, welche aus der Unterschrift eine bloße Beurkundung macht, steht gleichwohl das noch bestehende, vor zwey Jahren erlassene, Gesetz im Widerspruch. Alles kommt am Ende darauf zurück, daß der Regent jemanden finden muß, der ihn repräsentirt, d. h. der seine Beschlüsse unterschreibt, und somit die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der von dem Herrn Regierungscommissär angeführte Fall, daß der Anzuklagende ohne geschehene Anklage gestorben sey, ist eben sowohl bey jeder andern Anklage denkbar, und außer dem Bereich eines menschlichen Gesetzes. Auch kann man sich dann im Verfolg des Verfahrens noch immer an diejenigen Mitglieder des Staatsministerii halten, welche den Beschluß veranlaßt haben, obgleich nach dem, was ich vorhin bemerkt habe, die Unterschrift allein jene äußere Erscheinung ist, an welche man sich vor weiterer Untersuchung und Erhebung der Anklage mit Bestimmtheit halten kann. Wenn aber auch diese Meinung keinen Eingang findet, so ist doch wenigstens der von der Commission vorgeschlagene Beysatz zum §. 6. unerläßlich, ohne denselben bleibt das ganze Verantwortlichkeitsgesetz ohne Unterlage, nur eine halbe Maaßregel, ein Schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen, und eher würde ich mich dann für letzteres entscheiden.

Frhr. v. Berkheim: Ich kann eine blos halbe Maaßregel in dem Gesetzentwurf nicht finden. Vielmehr bestimmt das Gesetz klar, daß die Urheber eines Beschlusses, nicht aber Dritte und Unschuldige verantwortlich seyn sollen.

Regierungscommissär geh. Ref. v. Liebenstein: Der von mir berührte Fall ist ein ganz anderer, als der, dessen der Frhr. v. Türkheim gemacht hat. Er unterstellt den Fall, daß jemand, der eine gesetzwidrige Handlung selbst begangen hat, gestorben ist, ehe die Strafe des Gesetzes ihn erreichen konnte. Dieß ist allerdings eine ganz gewöhnliche Erscheinung, und es versteht sich ganz von selbst, daß nun die Wirksamkeit des Gesetzes aufhören muß. Hier ist aber von einem ganz andern Fall die Rede, nämlich davon, daß Jemand, der einen gesetzwidrigen Beschluß zwar nicht selbst gefaßt, vielleicht nicht einmal dazu mitgewirkt hat, aber doch dafür büßen soll, todt ist, die Urheber des Beschlusses aber, die wirklich Schuldigen, sich noch am Leben befinden, aber nun vom Gesetz nicht mehr erreicht werden können.

Die Frhrn. v. Wessenberg und v. Zyllnhardt bemerkten dagegen wiederholt, daß durch die Anträge der Commission die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Staatsministerii keineswegs ausgeschlossen werde.

v. Kettner: Die Regierung kann ihre Geschäftsordnung einrichten, wie sie will. Ehemals wurden die Beschlüsse des Staatsministerii nicht von einem Minister, sondern nur von einem Secretär unterschrieben. Die Regierung braucht also nur die alte Form wiederherzustellen, und die Minister sind nicht weiter der Verantwortlichkeit unterworfen, welche der §. 6. des Gesetzentwurfs festsetzen soll. Ich glaube, daß die Constitution weit besser gesichert ist, wenn die Verantwortlichkeit auf mehreren ruht, als wenn für einen Beschluß nur einer verantwortlich gemacht wird. Wenigstens sollte die Hauptverantwortlichkeit weit eher den Referenten, als den, welcher unterschreibt, treffen.

Frhr. v. Zyllnhardt: In Beziehung auf das, was der Herr Landoberjägermeister v. Kettner von der

Geschäftsordnung und der davon abhängenden Bestimmung wegen der Unterschrift gesagt hat, muß ich bemerken, daß nach dem §. 6. des vorliegenden Gesetzentwurfs, so wie nach dem Gesetze vom Jahr 1820, alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen von einem oder von mehreren der verantwortlichen obersten Staatsdiener zu unterzeichnen sind.

Frhr. v. Berstett: Es gehen jedoch auch andere Beschlüsse, als die im §. 6. bezeichneten, von dem Staatsministerio aus. Diese können noch immer blos von einem Secretär unterzeichnet werden. Und gleichwohl kann in der Folge darüber ein Zweifel entstehen, ob der Beschluß nicht dennoch die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte betreffe, so wenig man auch ursprünglich Veranlassung hatte, ihn aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

Frhr. v. Wessenberg: Gegen den Antrag, daß jedesmal der Referent, der den Beschluß in Antrag gebracht hat, denselben unterzeichnen solle, finde ich meinerseits nichts einzuwenden. Nur muß alsdann der Referent auch nothwendig die Verantwortlichkeit übernehmen.

v. Rotteck: Es ist nicht zu verkennen, daß dem fraglichen Antrage des Commissionsberichtes einige Inconvenienzen entgegen stehen. Aber es scheint mir nicht unmöglich zu seyn, sie zu heben. Dagegen würde, meiner Ueberzeugung nach das ganze Gesetz unwirksam seyn, wenn nicht der Unterschreibende schlechthin verantwortlich seyn sollte, so halte ich es für unbedingt nothwendig, den §. 6. des Gesetzentwurfes nach dem Vorschlage des Commissionsberichtes abzuändern.

Zachariä; Wie ich schon früher bemerkt habe, der §. 6. des vorliegenden Gesetzentwurfs ist entscheidend für den Werth und den Erfolg des Gesetzes.

Ich behaupte offen und unumwunden, daß unsere Verfassung nicht gedeihen, nicht bestehen kann, wenn

nicht der Staatsbeamte, welcher eine landesfürstliche Verordnung, oder eine Verfügung der obersten Staatsbehörde unterzeichnet, für den Inhalt der Verordnung oder Verfügung vermöge seiner Unterschrift unbedingt verantwortlich ist.

Denn — damit ich den äußersten Fall setze, und so die Gefahr desto schroffer hinstelle — wie, wenn der Fürst gegen den Beschluß des Staatsministeriums, selbst gegen den einhelligen, einen Entschluß faßt, eine Entscheidung erläßt — oder wenn, um einen Ausdruck der Vorzeit zu gebrauchen, die Justiz aus dem Cabinete verwaltet wird — wer ist dann verantwortlich? — Nicht der Fürst, er kann nicht unrecht handeln, nicht die Minister, sie haben nicht gehandelt.

Noch mehr! Ich bezweifle überhaupt, ob die Mitglieder der obersten Staatsbehörde schon wegen eines gefaßten Beschlusses, unbeschadet des Geistes unserer Verfassung, zur Verantwortung gezogen werden können. Erst durch die Zustimmung des Fürsten wird ein solcher Beschluß vollziehbar, ihn würden wir anklagen, wenn der Beschluß Grund unserer Anklage wäre.

Aber der Staatsbeamte, welcher eine verfassungswidrige Verfügung oder Entscheidung unterzeichnet, und so vollziehbar macht, kann wegen seiner Handlung, kann als Werkzeug zur Verantwortung gezogen werden. Er hätte sich zur Ehre des Fürsten, zum Besten des Landes, der Unterzeichnung weigern sollen.

Wohl ist unter einem guten Fürsten, wohl ist unter unserm Fürsten, das nicht zu fürchten, was das Gesetz mißtrauisch voraussetzt. Aber das Gesetz sey mißtrauisch, weil es die Menschen überlebt, oder überleben soll.

Allerdings ist hier von einer Neuerung die Rede, aber von einer Neuerung, welche allein den gegenwärtigen Herr Staatsministern und ihren Nachfolgern diejenige verfassungsmäßige Stellung sichert, die mir zum Gedei-

hen der Verfassung eben so nothwendig zu seyn scheint, als das Daseyn und die gesetzliche Wirksamkeit der beiden Kammern.

Frhr. v. Türkheim: Was eben so schön gesagt worden ist, bestätigt meine frühere Bemerkung. Die Klage muß zunächst gegen den Unterschreibenden gerichtet werden. Die erste Richtung derselben ist immer gegen das, was äußerlich erscheint.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich hatte mir vorgenommen, noch einige Bemerkungen hinsichtlich des vorliegenden wichtigen Gegenstandes zu machen; allein jetzt, nachdem sich der geh. Hofrath Zachariä so umfassend und schön geäußert hat, würde es überflüssig seyn, noch etwas beyzusetzen. Ich erkläre sonach lediglich hiemit, daß ich mich seinen Aeusserungen vollkommen anschließe.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

beschloß

die Kammer mit großer Stimmenmehrheit, (so daß nur bey dem zweyten Beschlusse die Minorität auf 6 Stimmen von 18 anstieg,

1) den §. 3. und 6. des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes nicht ohne Modification beyzubehalten; sondern
2) diese Paragraphen (§. 3 und 6.) mit den im Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen; endlich
3) den §. 4. aus dem Gesetzentwurfe wegzulassen.

Wegen der schon weit vorgerückten Zeit wurde die weitere Berathung des Gesetzentwurfs auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 58.

Gesetzentwurf
die Ausgleichung der Central-Kriegs-Lasten betreffend.

Art. 1.

Die Kriegskosten-Ausgleichung umfaßt jene allgemeinen Kriegslasten, welche an das ganze Land gefordert, und von der Centralstelle auf alle Kreise repartirt wurden, oder welche zwar nur an einzelne Landestheile gefordert worden, ihrer Natur nach aber als Landeslast zu betrachten sind.

Dahin gehören:

1) die Lieferungen in die Armee-Magazine;

1) die Fleisch- und Schlachtvieh-Lieferung;

3) die Pferdelieferung;

4) die Lieferung verarbeiteter Producte an ganze Armeecorps;

5) Sämmtliche Spitalkosten;

6) die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der bäckereyen, Lager, Blocadecorps Feld- und sonstiger Armee-Anstalten;

7) die durch Anlegung und Abtragung von Brücken und Verschanzungen entstandenen Kosten, einschließlich der Entschädigung für gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung gewerbschaftlicher und anderer Gebäude, auch sonstiger Grundeigenthums, welche diese militärisch technischen Anlagen verursacht haben;

8) der Aufwand für Transporte der Artillerie, Magazine und Spitäler, und anderer Effeteen, welche gewöhnlich mit eigenem Militär-Fuhrwesen transportirt werden;

9) die Kosten für Ueberschiffung ganzer Armeecorps;

10) die Entschädigungen für das auf Kriegsfrohnden verlohren gegangene Vieh, Schiff und Geschirr, nach den darüber in der Normal-Verfügung vom 27. May 1812. enthaltenen Bestimmungen;

11) die für Marsch- und andere Kriegsgeschäfte aufgelaufenen Kosten bey Central- und Mittelstellen;

12) die Einrichtungs-Kosten für die großen Hauptquartiere.

Art. 2.

Der Aufwand für diese Gegenstände wird nach jenem Betrag in Aufrechnung gebracht, wie solcher, als wirklich geschehen, urkundlich nachgewiesen ist.

Art. 3.

Die Liquidation geschieht nach Gemeinden von den betreffenden Districts- oder Bezirksstellen unter der Leitung der Central-Kriegscommission, und unter allseitiger genauer Prüfung, ob die zur Liquidation gebrachten Gegenstände in eine der Art. 1. aufgezählten Ausgleichungs-Kategorieen gehören.

Einer jeden Gemeinde wird dasjenige als Vergütung in Aufrechnung gebracht, was sie aus Armee-Magazinen empfangen; auch, was sie an den von den alliirten Mächten bezahlten Entschädigungs-Summen erhalten hat.

Art. 4.

In Erwägung, daß der Bestand des Landes im Jahr 1809 sich bis zum Jahr 1813 durch Zugang und Abgang bedeutend geändert hat, und daß die zugegangenen Landestheile für diese Periode nicht so, wie für die spätere von 1813 an in die Ausgleichung gezogen werden können, soll für die erste Periode eine besondere Ausgleichung, jedoch rücksichtlich der Ausgleichungsgegenstände nach denselben Normen (Art. 1.) gebildet werden.

Die Etappenrechnungen aus der Periode von 1809 bis 1813 werden bey dieser Ausgleichung in so weit, als sie vom ganzen Land zu vertretende, soweit zur Ausgleichung geeignete Leistungen enthalten, zum Grunde gelegt; doch bleibt jenen Gegenden, wo in dieser Periode keine Etappenstationen Statt hatten, folglich auch keine Etappen-Rechnungen vorhanden sind, unbenommen, ihre Leistungen, die sie nach dem Art. 1. bestimmten Grundsatz zur Ausgleichung geeignet erachten, zur Liquidation zu bringen.

Art. 5.

Die Grafschaft Hohengeroldseck bleibt von aller Activ- und Passiv-Theilnahme an der Ausgleichung beider Perioden ausgeschlossen.

Art. 6.

Der Maaßstab, nach welchem die constatirten Summen als Gegenstand der allgemeinen Ausgleichung repartirt werden sollen, wird durch ein besonderes Gesetz, und zwar noch im Laufe des dermaligen Landtags bestimmt werden.

Beylage Ziffer 59.

Das Gesetz über die Kriegskostenausgleichung, welches ich Ihnen, meine Herren! vorzulegen die Ehre habe, ist im Wesentlichen auf das Resultat gebaut, welches aus den nicht ganz vollständigen Verhandlungen hervorgegangen ist, die über diesen Gegenstand bey der Ständeversammlung von 1820 bey der zweyten Kammer Statt gefunden.

Die Resultate dieser Verhandlungen lassen sich in zwey Hauptsätzen darstellen.

Eine Reihe von Kriegskosten sind als Centrallasten anerkannt.

Wir verbinden mit der Bezeichnung Centrallasten den Begriff, daß darunter nur solche Lasten verstanden werden, welche nach unzweifelhaften Rechtssätzen auf dem ganzen Staatsverbande ruhen.

Dagegen ist über eine andere, in ihrem Betrag sehr ansehnliche Reihe von Kriegskosten in den befragten Verhandlungen vor 1820 nicht entschieden, ob dieselben als Centrallasten, als Bezirkslasten, oder als Locallasten betrachtet werden sollen. —

Hierher gehören die Kosten für Einquartirung, oder vielmehr die Ernährung der einquartirten Mannschaft, und die Frohnden.

Der Gesetzesvorschlag, welchen ich sogleich vorzulesen, die Ehre haben werde, beschränkt sich lediglich auf die erste Reihe der Kriegskosten, und erwähnt der zweyten gar nicht. Es ist damit ausgesprochen, daß die Regierung — nach der Weise wie die Sache dermalen angesehen wird — die Ausgleichung der nicht benannten Gegenstände — wenigstens auf das ganze Land — nicht für zweckmäßig halte.

Ich werde nach Ablesung des Gesetzes, zu welcher ich mich nun wende, die Ehre haben, diejenigen Gründe, welche bey der Ausschließung eben gedachter Gegenstände hauptsächlich den Ausschlag gegeben haben, kurz anzuführen. (Hier folgte die Verlesung des Gesetzes)

Ich habe Ihnen nun die Gründe, warum gewisse Kriegslasten in die Ausgleichung nicht aufgenommen worden sind, zu entwickeln.

Sie finden vorerst die allerdings in ihrem Betrag bedeutenden, und ohne Zweifel für den Landmann drückenden Kosten der Ernährung der Pferde, soweit solche auf Kosten der Quartierträger, und ohne Aufrechnung auf Magazinslieferung Statt fand, nicht in die Ausgleichung aufgenommen.

Im Jahr 1820 war es anders vorgeschlagen.

Diese Kosten waren zur Ausgleichung berufen, während die Kosten für Ernährung der einquartirten Soldaten, als Localast behandelt waren.

Die Regierung konnte aber keinen rechtlich begründeten Unterschied zwischen diesen Aufwandsgegenständen auffinden.

Sodann wirkte auch bey diesem Gegenstand der Umstand, welcher gegen die Ausgleichung der Einquartirungs-Verpflegung überhaupt spricht. Nämlich es ist eine rechnungsmäßige, vollständige und zuverlässige Erhebung des wahren Betrags der Quartierlast in Bezug auf Mannschaft und Pferde, nicht möglich.

Die Materialien, welche dazu vorliegen, geben keine vollständige Ueberzeugung, und es ist mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß ein Theil der Soldaten, über deren Anwesenheit militärische Quittungen vorgelegt werden, nicht gerade in der Gemeinde verpflegt worden sind, während andere Gemeinden Quartierlast und Verpflegung abgereicht haben, über welche sie keinen Ausweis vorzulegen im Stande sind.

Aus diesen Gründen wäre die Liquidation nur eine zwar ziemlich wahrscheinliche Approximation an die Wahrheit, sie würde sich aber offenbar zu einer strengen Abrechnung nicht vereigenschaften. Nun aber kommt zu betrachten, daß meist nur diejenigen Gegenden, welche an gangbaren Heerstraßen gelegen sind, von der Einquartirungslast vorzüglich bedrückt waren.

Diesen gewährt aber ihre Lage und der lebhafte Verkehr, welche ihnen dieselbe sichert, so viele Vortheile vor andern Gemeinden voraus, daß sie sich eine Belastung gefallen lassen können, die gewiß in den meisten Fällen schon ersetzt, wenigstens verschmerzt ist.

Es würde unbillig seyn, diesen begünstigten Gemeinden wenigstens nach demselben Maaßstab, wie den entlegenen Orten, einen Ersatz auszumessen. In jedem Fall

würde daher nur eine Vergütung Statt finden können, deren Maaß aber nicht leicht auszumitteln seyn dürfte.

Indessen mißkennt die Regierung keineswegs, daß sich sowohl in rechtlicher Hinsicht, als aus ökonomischen Betrachtungen vieles dafür sagen läßt, auch die Quartierlast in Betrachtung zu ziehen, und sie wird den Wünschen, welche sich deshalb in dem Lauf der Discussionen entwickeln dürften, gerne so weit es ihre Pflichten für das allgemeine Wohl zulassen, entgegenkommen. Frohnden sind auch in diesem Gesetzentwurf nicht als Ausgleichungsgegenstände aufgeführt. Dazu ist ein doppelter Grund vorhanden. Ein gesetzlicher und ein factischer.

Der gesetzliche liegt in der Verordnung vom 18. Apr. 1810 (Reg. Bl. von 1810 Seite 120. §. 3.), nach welchem die Frohndpflicht zu Spannfrohnden auf dem zum Güterbau gebrauchten Vieh ruht. Der factische Grund besteht in der völligen Unmöglichkeit, eine zuverläßige Zusammenstellung der geleisteten Kriegsfrohnden zu Stande zu bringen. Denn es ist bey dieser Operation nicht genug, daß von einem oder dem andern Bezirk glaubhafte, d. h. einer Controlle ausgesetzte Aufzeichnungen geliefert werden, sondern dieß muß wenigstens bey einer eminenten Mehrzahl der Concurrenten geschehen können. Es genügen auch bloße Aufzeichnungen der Gemeinden ohne Bescheinigungen nicht, vielmehr müßte der Beweis strenger geführt werden. Nun sind aber in Händen der Gemeinden keine Vorspannsbelege mehr zu finden, oder es ist eine unvollkommene Sammlung.

Bey den vorhandenen Liquidationsmaterialien ist aber auf die Frohnden keine Rücksicht genommen, denn im Feldzug von 1813 und 1814 fand deren Vergütung

nicht Statt, und sie wurden daher auch nicht aufgezeichnet. Für das Jahr 1815 sind zum Theil Aufzeichnungen vorhanden; allein diese genügen nicht. Jeder Versuch der Ausgleichung würde daher zu neuer Bedrückung führen. Zunächst findet sich in dem neuen Gesetzvorschlag die weitere Abweichung, daß (dessen §. II. gegen den Inhalt des §. IV. des Gesetzvorschlags von 1820) der wirkliche Aufwand für die zur Ausgleichung kommenden Gegenstände als Aufrechnungspreis festgestellt ist, und somit die in dem frühern Gesetzvorschlag enthaltenen Normalpreise umgangen werden. Bey der Verfolgung der Arbeiten hat es sich gefunden, daß man weder die in dem Gesetzvorschlag von 1820 enthaltenen Normalpreise anwenden, noch von denen bey der Discussion vom 28. August 1820 in Anregung gekommenen anderen Preisen Gebrauch machen konnte. Viele Lieferungsgegenstände sind weder im Marktpreis begriffen, z. B. Kochmehl, Backmehl, Reis, Graupen, Branntwein ꝛc., noch weniger in den Steuerausgleichungs-Operationen enthalten. Die Anwendung der Letztern, weil sie für gewisse eigene Bezirke gelten, würde bey der Berechnung der Lieferungen eine ins kleinliche gehende Calkulation erfordern, die das Geschäft unfehlbar verwirren und aufhalten müßte.

Es würde aber auch eine große Unbilligkeit darin liegen, wenn man denjenigen Gemeinden, welchen aufgegeben war, in die sehr entfernten Magazinsstationen zu liefern, und die daher aus ihrer Umgegend die Lieferungsgegenstände nicht dahin verführen konnten, nicht den wahren Aufwand vergüten wollte.

In den Verhandlungen, welche im Jahr 1820 Statt fanden, ist der Anfangstermin der Ausgleichung

auf das Jahr 1809 festgesetzt, und es sind zwey Perioden der Ausgleichung angenommen; von 1809 bis 1813, als die Alliirten das Land betraten, und von diesem Augenblick an bis zum vollendeten Rückmarsch der Occupationsarmee.

Der Unterschied begründet sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in einer Verschiedenheit der Ausgleichungsgrundsätze, sondern in der Verschiedenheit der zur Ausgleichung concurrirenden Landestheile.

Im Jahr 1809, als die hauptsächlichsten Lasten dieser Periode getragen werden mußten, waren einige Landestheile, die gegenwärtig zum Großherzogthum gehören, noch nicht mit demselben vereinigt, sie trugen daher mit ihren damaligen Landsleuten die befragten Kriegslasten. Erst durch den Pariser Frieden von 1810 und die aus demselben hervorgegangenen Länder-Abtretungen constituirte sich das Großherzogthum in seinem gegenwärtigen Umfang. Es fanden aber in den damals neu hinzugekommenen Bezirken seitdem bis zum Jahr 1813 keine Kriegslasten Statt, folglich constituirt sich auch erst mit dem Jahr 1813 die neue Gemeinschaft, von welcher aber hinwiederum die Grafschaft Geroldseck als neuere Vermehrung ausgeschlossen bleibt. Und auch das Amt Steinfeld wird nicht beygezogen werden, weil dessen neue Regierung erklärt hat, daß für dasselbe auf Vortheil und Lasten aus der Ausgleichung entsagt werde. Das diesseitige Gouvernement hat jedoch darüber noch keine Erklärung gegeben.

In den Verhandlungen des Jahrs 1820 ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß die Liquidationsarbeiten fortgesetzt, und wo möglich auf dem gegenwärtigen Landtag das Resultat vorgelegt werden möchte.

Letzteres besonders zu dem Zwecke, damit darauf eine Entscheidung der Frage:

in wiefern die Einquartirungs-Verpflegung in Peräquation zu ziehen sey?

zu begründen. Man hat sich zwar eifrig bemüht, diesem Wunsche zu entsprechen, allein es ist aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen, das ganze Geschäft zu vollenden. Die Hindernisse, welche entgegenstunden, waren zu mannichfaltig, und die Masse der Geschäfte, welche sich am Ende vorfanden, war zu groß, als daß es möglich gewesen wäre, damit zu Stande zu kommen. Ich will hier nur kurz die Gründe anführen, welche die Vollendung hinderten; am besten wird sich die hohe Kammer überzeugen, wenn die zu wählende Commission auf dem Bureau der Kriegscommission selbst die, aus andern Rücksichten wünschenswerthe nähere Einsicht der Sache nehmen wird.

Anfangs hoffte man, daß die Gemeinden des Landes im Stande seyn würden, die Ausweise über den bey ihnen Statt gehabten Kriegskostenaufwand anzugeben. Allein verschiedene Versuche gaben das Resultat, daß nur wenige dieß zu bewirken im Stande seyen, weil sie sämtlich ihre Belege und Urkunden an die Kriegscommission abgegeben hatte. Die Kriegscommission benutzte diese Belege zu den verschiedenen Liquidationen mit den alliirten Mächten, und es ergab sich als Resultat: daß alle Liquidationspapiere von 1813 und 1814 zu Frankfurt in dem Archiv des Bundestags verwahrt seyen. Weil nun die Liquidation vom Jahr 1813 und 1814 mit den verbündeten Staaten nicht geschlossen war, weil es besondern Schwierigkeiten ausgesetzt war, diese Belege aus dem Archiv zu erhalten,

mußte man einen andern Ausweg zu finden suchen. Es fehlten auch die Materialien zu der Liquidation von 1815. Die Urkunden waren an die einzelnen Staaten — mit welchen die Liquidationen Statt gefunden hatten — ausgefolgt. Also auch hier fehlte es an Ausweisen. Man hoffte nun, daß wenigstens die bey der Kriegscommission zurückbehaltenen Specialetats und andere Aufzeichnungen Aushülfe geben würden. Allein auch diese Erwartung schlug fehl. Alle Tabellen und Zusammenstellungen, die sich daselbst vorfanden, waren so abweichend, und meist sine die et consule, wie sich das von der Eilfertigkeit, mit welcher die Absendungen der Liquidationspapiere betrieben werden mußte, und von dem haufigen Wechsel des Revisionspersonals nicht anders erwarten ließ. Es blieb daher nichts anderes übrig, als noch einen Versuch zu machen, ob die in Frankfurt befindlichen Materialien nicht zum Zweck der Landesausgleichung benutzt, und die Ansprüche des Großherzogthums an die verbündeten Staaten aus dieser Abrechnung salvirt werden könnten. Dieser Versuch ist gelungen, und seit dem Monat November v. J. sind wir im Besitz der Urkunden, ohne daß dadurch die Staatsansprüche, welche auf dieselbe begründet sind, gefährdet werden.

Im vorigen Spätjahr sind diese Materialien eingetroffen. Es sind derselben aber eine solche Menge, (ungefähr 15 Ctr.,) daß es nicht möglich war, bisher damit fertig zu werden. Zwar ist es dem unermüdeten Eifer des zu diesem Zwecke hieher berufenen Kreisraths Faller gelungen, bedeutend in der Liquidation vorzuschreiten; allein ein ganz nahes Ende ist nicht abzu sehen. Dagegen kann man die Versicherung geben, daß auf dem eingeschlagenen Weg ein Resultat erscheinen

wird, mit welchem man unter den gegebenen Verhältnissen zufrieden seyn dürfte.

Ich fordere Sie aus Auftrag der Regierung auf, durch Ihre Commission, welcher alle erforderlichen Notizen gegeben werden sollen, die Bestätigung dieser Versicherung erholen zu lassen.

Es liegen zwar approximative Uebersichten über den Kriegskostenaufwand vor, allein Sie werden leicht einsehen, daß dieselben bey den vorwaltenden Umständen zu keinem Zweck dienen können.

Neunzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Prälaten Hebel,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

der Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Da wegen Kürze der Zeit das Protokoll der vorigen Sitzung nicht hatte gestellt werden können, so wurde die in jener Sitzung abgebrochene Berathung über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener sofort wieder aufgenommen.

Bey dem

§. 7.

wurde die in dem Commissions-Bericht enthaltene, auf eine bloße Erläuterung abzweckende Veränderung angenommen.

Die

§§en 8. und 9. Absatz 1.

wurden, unter Beziehung auf die, wegen des zweyten Gesetzentwurfes zu haltende Berathung nach Maaßgabe des Commissionsberichtes, einstweilen angenommen.

§. 9. Absatz 2.

Der Frhr. v. Zyllnhardt wiederholt hier kürzlich die Gründe, aus welchen die Commission auf die Wiederherstellung des, in dem Gesetze vom Jahr 1820 vorbehaltenen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit der in dem Berichte angedeuteten Beschränkung, antragen zu müssen geglaubt habe.

Regierungs-Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Der Grund, welcher die Regierung zu dem Antrage bestimmte, daß gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes kein Rechtsmittel Statt finden solle, war kein anderer, als der bereits im Commissionsbericht angeführte. Man hielt die Verlängerung eines solchen Rechtsstreites für um so bedenklicher, je mehr Sachen dieser Art geeignet sind, die Gemüther in Spannung zu versetzen, und alle Leidenschaften aufzuregen. Auch kann nach der ganzen Beschaffenheit des Verfahrens, und nach der Natur solcher Anklagen, der Fall nur sehr selten eintreten, daß der Angeklagte mit Grund auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Thatsachen

oder Beweismittel antragen kann. Ich bin jedoch ermächtigt, zu der in Vorschlag gebrachten Abänderung, wenn anders diese von der Kammer genehmigt wird, die Zustimmung der Regierung zu erklären. Alsdann werde ich noch einige, das fragliche Rechtsmittel betreffende, Zusatzartikel zu dem zweyten Gesetze vorzulegen die Ehre haben.

Frhr. v. Türkheim: Ich stimme ganz dem Commissionsbericht bey: Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Angeklagte als ein Recht fordern. Das von dem Herrn Regierungs-Commissär angeführte öffentliche Interesse ist schon dadurch genugsam gewahrt, daß dieses Rechtsmittel auf die im Commissionsbericht enthaltene Art beschränkt wird.

Die Kammer trat hierauf einstimmig
der im Commissions-Bericht enthaltenen Abänderung bey.

§. 10. Absatz 1.

Die im Commissions-Berichte angeregte Frage: Ob dem Staatsgerichtshofe auch die Befugniß einzuräumen sey, auf Dienst-Entsetzung zu erkennen? wurde, wegen ihres genauen Zusammenhanges mit den, bey dem zweyten Absatze zu erörternden Fragen einstweilen ausgesetzt.

§. 10. Absatz 2.

Regierungs-Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Ich erlaube mir hier, auf den gestrigen Vortrag des geh. Hofraths Zachariä, insofern er die Frage von der Competenz des Gerichtshofs berührt, folgendes zu erwiedern:

Der Redner hat getadelt, daß der neue Gesetzentwurf, wie früher das Gesetz vom Jahr 1820, des Rechts der Beschwerdeführung gar nicht erwähne. Allein die Constitution hat, indem sie dieses Rechts gedachte, auch schon die Bedingungen und Formen seiner Ausübung festgesetzt.

Es war daher nicht nöthig, daß ein Gesetz, welches von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und dem den Kammern zustehenden Rechte der Anklage gegen sie handelt, auch wieder auf jenes Recht der Beschwerdeführung zurückkomme.

Der Redner hat ferner gerügt, daß der vorliegende Entwurf nicht die Fälle der Anklage aufzählt. Allein die Kammer selbst hat sich schon im Jahre 1820, nach reifer Ueberlegung davon überzeugt, daß eine vollständige Aufzählung dieser Fälle unmöglich sey, daß man daher, wenn man die Aufzählung versuchen wollte, Gefahr liefe, das verfassungsmäßige Recht der Anklage zu beschränken, statt es zu sichern und zu befestigen. Was der vorgelegte Entwurf in dieser Beziehung vielleicht noch zu wünschen übrig ließ, das hat der Commissionsbericht, dieselbe Ansicht festhaltend und verfolgend, durch den Antrag ergänzt, die eigenen Worte des §en 67. der Verfassungsurkunde zu wiederholen.

Der Redner behauptet ferner, daß der Entwurf in dem zweyten Absatze des §en 10. das Anklagerecht der Stände wesentlich beschränke. Gründe für diese Behauptung habe ich jedoch nicht vernommen; der Entwurf läßt den Ständen genau die Rechte, welche ihnen der §. 67. der Verfassungsurkunde zusichert.

Nach einer weitern Aeußerung des Redners soll durch den Gesetzentwurf das Anklagerecht der Kammern von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht werden. So wichtig auch dieser Vorwurf seyn würde, falls er gegründet wäre, so habe ich doch auch dafür den Beweis vermißt.

Eben so wenig kann ich die Behauptung des Redners begründet finden, daß der Entwurf die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes gänzlich vernichte. Dem Staatsgerichtshofe bleibt vielmehr die Befugniß, über alle die Anklagen zu urtheilen, welche eine Verletzung der Verfassung

und verfassungsmäßiger Rechte durch die obersten Staatsdiener zum Gegenstande haben; es bleibt ihm die Befugniß, was hier offenbar das Wichtigste ist, die Entfernung des Ministers von seiner Stelle im Wege der Entlassung oder Entsetzung zu verfügen. Denn wenn ein hoher Staatsbeamter die durch sein Amt ihm verliehene Gewalt zur Verletzung der Verfassung mißbraucht hat, so ist es im Sinne des öffentlichen Interesses offenbar minder wichtig, daß er diese oder jene bestimmte Strafe empfange, als daß er von seinem Amt entfernt und für die Zukunft unschädlich gemacht werde.

Der Staatsgerichtshof soll, nach der Ansicht des Redners, durch den Entwurf zu einer bloßen Dienstpolizeystelle gemacht worden seyn. Allein fürs Erste geht die Competenz des Gerichtshofes weiter, als die einer Dienstpolizeystelle. Er erkennt ohne weiters über Dienstentlassung, die im administrativen Wege nur unter Beobachtung gewisser Formen verfügt werden kann. Er verfügt ferner Dienstentsetzung, was nach der Diener-Pragmatik der Polizeystelle niemals zukommt. Der Hauptunterschied aber zwischen dem Staatsgerichtshofe und einer Dienstpolizeystelle liegt in der Form des Verfahrens. Jener erkennt auf eine öffentliche und feyerliche Anklage, nach einem öffentlichen und feyerlichen Verfahren. Durch seine imposanten Formen aber wirkt das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof hauptsächlich als Abschreckungsmittel. Und das ist die Hauptsache. Denn ein Mann von Ehre — und ein anderer wird nicht zu den höchsten Stellen gelangen, oder sich doch ohnedem auf ihnen nicht lange erhalten können — wird eine solche Anklage als das höchste Uebel scheuen, das ihn treffen kann. Diese Gefahr wird das mächtigste Motiv seyn, das ihn von wissentlicher Verletzung der Verfassung abhält.

Der Redner beruft sich auf den §en 67. der Verfas-

sungsurkunde. Aber eben diese Urkunde spricht in ihrem §en 15., so wie das Dieneredikt für den Entwurf.

Nicht aus der Wirtembergischen Verfassung ist — wie der Redner voraussetzt — die vorliegende Bestimmung unseres Gesetzentwurfes, so wie des älteren Gesetzes von 1820 entlehnt. Jene Bestimmung hat, zufolge der von mir eingezogenen Erkundigungen, eine entferntere und ältere Quelle, nämlich die Verfassung der nordamerikanischen Freystaaten.

In dieser Verfassung des freysten Staats der civilisirten Erde ist über die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten und die Anklage gegen sie, dasselbe System aufgestellt, wie in unserer Verfassung, und dem sie näher entwickelnden Gesetze. (Der Redner verliest die betreffenden Stellen aus der Verfassungsurkunde der nordamerikanischen Freystaaten).

Wäre indessen von der Gründung einer ganz neuen Verfassung die Rede, so ließe sich vielleicht Manches für die Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofs nach den Vorschlägen der Commission anführen. Aber wir haben es mit einer gegebenen Verfassung und bestehenden Gesetzen zu thun. Und jene Ausdehnung der Competenz harmonirt weder mit dem §. 15. unserer Verfassung, noch mit der Dienerpragmatik. Wenn für diese Behauptung ein Beweis nöthig ist, so ergiebt er sich am klarsten aus der sonderbaren Composition des Gerichtshofs, zu welcher die Commission durch das Bestreben geführt worden ist, die Ausdehnung der Gewalt, welche sie diesem Gerichtshof zutheilen will, mit der Bestimmung der Verfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter soll entzogen werden dürfen, in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck hat man das Oberhofgericht in den Gerichtshof aufgenommen. Dessen ungeachtet ist dieß nicht mehr der ordentliche Richter. Denn wenn dem ordentlichen Gericht noch andere Richter beygefügt werden, wenn

jenes in ein erweitertes Gericht nur eingeschoben wird, so hört es auf, der ordentliche Richter zu seyn. Es ist ein anderer, von jenem wesentlich verschiedener Richter. Auch wird in manchen minder schweren Fällen der Anklage nicht das Oberhofgericht der ordentliche urtheilende Richter seyn, sondern die Hofgerichte sind es. Damit sich in dem Staatsgerichtshofe der ordentliche Richter immer eingeschaltet finde, müßten daher auch die sämmtlichen Mitglieder der 4 Hofgerichte des Landes ihm einverleibt werden.

Am Schlusse seines Vortrags hat der Redner einen Vergleichsvorschlag hinzugefügt. Er will den Staatsgerichtshof zu einer Dienstpolizeystelle machen, und ihm die Attribute einer solchen zutheilen, so wie sie in der Dienerpragmatik ausgesprochen sind.

Unter mehrern für diesen Vorschlag angeführten Gründen hat der Redner auch den geltend gemacht, daß dadurch der Mißstand beseitigt werde, daß über dieselbe That zwey verschiedene Straferkenntnisse gefällt werden sollen. Dieß ist in der That auch Alles, was sich zu Gunsten eines Vorschlags sagen lassen möchte, der sich sonst unter keinem Gesichtspunkt empfiehlt. Indem man den Staatsgerichtshof in eine bloße Dienstpolizeystelle verwandelte, würde er in seiner Bestimmung herabgesetzt. Nicht als Dienstpolizeystelle soll er wirken. Er soll frey und selbstständig über Verletzungen der Verfassung durch die Staatsbeamten urtheilen. Er soll die Schuldigen von ihren Stellen entfernen, und so die Verfassung gegen fernere Angriffe von ihrer Seite schützen.

Zachariä: Hätte der Gesetzentwurf das Recht der Beschwerdeführung erwähnt, oder wenigstens bestimmt ins Auge gefaßt, so würde das dazu geführt haben, die Fälle der Anklage, wie es die Verfassungsurkunde angekündigt hatte, genauer zu bestimmen.

Der Entwurf beschränkt das Anklagerecht der Kammern. Denn es kommt hier nicht blos auf die Gegen-

stände, sondern zugleich auf die Wirksamkeit der Anklage an. Aber dieser Staatsgerichtshof kann nur gewisse Strafen erkennen.

Der Entwurf vernichtet sogar die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes gänzlich. Denn eine jede verfassungswidrige That muß zugleich, als eine Verletzung der Amtspflichten, ein bestimmtes Vergehen, oder ein Vergehen des gemeinen Rechts seyn.

Der Entwurf machte das Anklagerecht von der Regierung abhängig. Denn er verpflichtet den Staatsgerichtshof, die Sache an die oberste Staatsbehörde einzusenden, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen verbunden war.

Aus demselben Grunde vermag er sogar weniger als die Dienstpolizeystelle. Den drohenden Formen entspricht nicht der Ausgang. Wegen der Folgerungen, die der Herr Regierungscommissär aus dem §en 15. der Verfassungsurkunde und aus der Dienerpragmatik gezogen hat, beziehe ich mich auf den Commissionsbericht.

Nicht der Verfassung eines Freystaates, sondern einherrschaftlichen Verfassungen, — der Brittischen, der Französischen, der Bayerschen — sollte der Entwurf gefolgt seyn.

Allerdings ist der von mir hinzugefügte Vergleichsvorschlag unvollkommen. Aber deswegen, weil er nur ein Vergleichsvorschlag ist.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Es ist mir schon mehrfach aufgefallen, daß der Redner den Entwurf unrichtig zu deuten, und anzunehmen scheint, daß der Staatsgerichtshof über die That, sobald sie zugleich mit einem bestimmten Verbrechen verbunden ist, gar nicht erkennen, sondern das Urtheil dem gewöhnlichen Richter ganz überlassen soll. In jedem Fall soll der Gerichtshof erkennen, nämlich darüber, ob die Verfassung verletzt worden ist. Und nur über ein damit etwa

verbundenes gemeines Verbrechen, soll er das Urtheil dem gewöhnlichen Richter anheimstellen.

Uebrigens glaube ich die Schöpfer unserer Verfassungsurkunde darüber nicht rechtfertigen zu müssen, daß sie bey der Materie von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener lieber die Verfassung eines Freystaats, als die einer Monarchie zum Vorbilde genommen haben. Die Verfassung eines Staats mag seyn, welche sie will, republikanisch oder monarchisch, der Zweck eines Gesetzes welches die obersten Staatsdiener für verantwortlich erklärt, und die Anklage gegen sie regulirt, bleibt immer derselbe — Aufrechthaltung der Verfassung!

Zachariä: Ich habe jenen Sinn dem Gesetze nicht unterlegen wollen; weil ich nicht annehmen wollte, daß der Entwurf von einem Grundsatze abgegangen sey, welcher auf dem innersten Wesen der Strafgerechtigkeitspflege beruht, in unser gesammtes Rechtssystem auf das innigste verflochten ist — von dem Grundsatze, daß man wegen derselben That nicht zweymal bestraft werden könne.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Es scheint mir, daß hier — wie es öfters geschieht — von einem an sich richtigen Grundsatz eine irrige Anwendung gemacht werde. Der Satz, daß Niemand wegen derselben That zweymal bestraft werden könne, scheint nicht unbedingt anwendbar, wenn dieselbe That zwey verschiedene Beziehungen hat. Der Staatsgerichtshof erkennt über die That, welche zugleich ein bestimmtes Verbrechen ist, insofern als sie eine Verletzung der Verfassung in sich schließt, als sie in das Staatsleben überhaupt eingreift. Das ordentliche Gericht aber erkennt über dieselbe That ihrer besonderen und gleichsam privatrechlichen Beschaffenheit nach.

Frhr. v. Zyllnhardt: Allerdings ist das, zufolge der Verhandlungen des vorigen Landtags, der Sinn des Gesetzes. Aber die auch in dem Commissionsbericht angeführten Gründe, aus welchen Niemand wegen dersel-

ben That zweymal bestraft werden kann, scheinen mir dringend und unwiderleglich zu seyn. — Uebrigens kann man, was den vorliegenden Gegenstand betrifft, zwar bey der Entwerfung der Verfassungsurkunde die Constitution der nordamerikanischen Freystaaten vor Augen gehabt haben. Aber bey dem Gesetze vom Jahre 1820 ist doch wohl zugleich die Constitution des Königreichs Wirtemberg berücksichtigt worden.

v. Rotteck: Ich muß zuvörderst meine Ansichten von der Natur, und dem derselben entsprechenden Gewaltumfang des Staatsgerichtshofs gegen die von meinem verehrten Freunde in seinem gestrigen allgemeinen Vortrag aufgestellten Betrachtungen vertheidigen. Da ich meine Hauptideen über das Ganze bereits in meinem Beybericht entwickelt habe, so enthielt ich mich gestern eines zweyten allgemeinen Vortrags, und glaubte die Discussion der einzelnen Puncte zur nähern Rechtfertigung meiner Ansichten über dieselben abwarten zu müssen. Die vorliegende Erörterung des §en 10. fordert mich nun zu jener Rechtfertigung auf.

Mein verehrter Freund will nicht zugeben, daß unser Gesetz ganz vorzüglich die Fälle der Entzweyung der Volksrepräsentation mit der Regierung im Auge habe. Er erkennt immer nur einzelne oberste Staatsdiener als schuldig, und niemals den Fürsten selbst als möglichen Urheber der Beschwerde. — Denn dieser Fürst könne nach dessen Begriff, und gemäß der dem monarchischen Princip inwohnenden Grundidee stets nur das Gute wollen, niemals das Böse.

Derselbe müsse also die Bestrafung der bösen Rathgeber immer aufrichtig wollen, sobald er von der Bosheit des Rathgebers überzeugt worden, und es handle sich also blos von der Appellation a principe male informato ad melius informandum.

Aber es ist hier wohl eine Verwechslung vorgegangen, desjenigen, was vom Fürsten in der reinen

Idee oder Abstraction gilt, mit demjenigen, was factisch vorkommen mag, eine Verwechslung der Rechtsfiction mit der wirklichen Natur und Wahrheit.

Ich habe nie begreifen können, wie man das monarchische Princip in eine bloße Abstraction oder pur juristische Fiction setzen mochte, oder wie man es für zart und ehrerbietig, noch weniger wie man es für klug oder der höhern Politik angemessen halten konnte, von der wirklichen Person des Fürsten gar keine Notiz zu nehmen, und immer nur dessen ideale Persönlichkeit zu erblicken.

Die juristische Fiction von der stäten Vorwurfsfreyheit des Fürsten, begründet nur das äußere positive Rechtsverhältniß seiner persönlichen Unantastbarkeit; aber sie hebt die jeweils erscheinende factische Wahrheit des Gegentheils nicht auf; so wie auch bey andern Rechtsfictionen dasselbe Statt findet, und immer dadurch blos ein äußerlich geltendes Recht, nicht aber ein anderes Factum erzeugt wird. Die Wirkung der Rechtsfiction geht also nicht über das äußere Recht der Unantastbarkeit hinaus; und sie vermag die physische Möglichkeit der Antastung so wenig, als die psychologische Möglichkeit der Schuld aufzuheben. Es bleibt daher eben die Aufgabe der Politik, durch kluge, auf Erwägung der physischen und psychischen Natur der handelnden Personen, und auf die Natur des Staatslebens begründete Maaßregeln dem Unheil zuvorzukommen, welches ein der Fiction widersprechendes Factum erzeugen könnte.

Oder wie? — und wer sollte freymüthiger darüber sprechen können, als der durch die Proben der Vatergüte seines wirklichen Fürsten hochbeglückte badische Bürger? Wie! hat es noch nirgends und niemals Fürsten gegeben,

die nicht gut waren? — Soll die Politik auch vor der Geschichte ihr Auge verschließen, die doch ganz vorzugsweise ihre Lehrerin seyn sollte, nur um der rein juristischen Fiction willen? — Oder soll sie die wirkliche Persönlichkeit der Fürsten für durchaus nichts, für durchaus keiner Beachtung werth erachten, ihre Berechnungen und Anstalten blos auf den metaphysischen Begriff eines von aller Erscheinung in concreto losgetrennten Fürsten an sich bauend?

Wahrlich, durch eine solche Lehre bietet man nicht nur der Natur Trotz, und zieht die verderblichen Folgen ihrer Nichtachtung herbey, sondern man würdigt auch selbst die Fürsten herab dadurch, anstatt sie zu erhöhen. Ihre wahre eigene Persönlichkeit gilt dann für nichts, und man ehrt in ihnen nur ein Gedankending; sie erscheinen blos als willenlose Werkzeuge einer idealen Autorität, gleich unfähig des persönlichen Verdienstes, wie der Schuld. Wer nichts Böses wollen kann, der kann auch nichts Gutes wollen. Lob, Dank und Liebe finden dann so wenig mehr Statt bey ihnen, als Tadel und Furcht. Sie werden zu todten Götzenbildern (wie etwa jene alten Frankenkönige, in deren Namen der major domus regierte) ehrwürdig nur durch das, was sie vorstellen, nicht durch das, was sie sind.

Was würde man zu Gesetzen sagen, die das Verhältniß des Kindes zum Vater rein nach der Idee bestimmten, daß der Vater als Vater nichts anders wollen könne, als das Beste des Kindes, und daß, wo er was anderes will, er blos schlecht unterrichtet sey?

Wenn also der Fürst nicht unzugänglich den menschlichen Trieben, Verirrungen und Leidenschaften ist, so kann er auch wirklich der Urheber einer geschehenen

Verfassungsverletzung seyn, und man muß ihm nichts zumuthen, das unter dieser Voraussetzung von ihm mit Ehre nicht kann, oder nach psychologischen Gesetzen nicht wird gewährt werden. Immer fordere man von ihm die Entfernung des bösen Rathgebers, oder des zum Werkzeug des Bösen gewordenen Dieners; (diese Strafe hat der Diener auf jeden Fall schon dadurch verdient, daß er also zum Werkzeug sich hingab) aber man fordere nicht von ihm dessen Tod.

Man hat weiter gesagt, Erstens: Die Verfassung unterwerfe jede Verfassungsverletzung, also auch die schwerste, und des Todes würdige, der Anklage der Kammern; — eine Beschränkung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf nicht criminelle Verletzung streite also gegen die Verfassung.

Aber nicht in Bezug auf die Gattungen der Verfassungsverletzung soll der Gerichtshof beschränkt werden, sondern blos in Bezug auf das Maaß der Strafe, oder in Bezug auf die bestimmte Eigenschaft der That, als Verfassungsverletzung — d. h. also mit Wegsehung von der andern gemein peinlichen Eigenschaft derselben, z. B. als Mißbrauch der Amtsgewalt oder als Hochverrath u. s. w.

Es ist weiter gesagt worden, theils in der zweyten Kammer im Jahr 1820, theils im vorliegenden Commissionsbericht, theils auch gestern von meinem verehrten Freunde:

Zweytens: Eine Verbindung eines rein peinlichen Vergehens mit der Verfassungsverletzung sey immer vorhanden; weil immer wenigstens das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt dadurch begangen werde.

Aber nicht eigentlich als Mißbrauch der Amtsgewalt, (weil der Beamte ja Diener ist, und seinen Amtsobern hat,) sondern als Mißbrauch der Regierungs-

gewalt — weil über dem Minister nichts höheres juristisch Erreichbares mehr vorhanden ist — wird die That betrachtet und bestraft. Nicht als Dienstfehler, als Ueberschreitung einer Dienstinstruction, — sondern als ungerechte Gewaltsübung, als Ueberschreitung des Regierungsrechts, oder als Hülfeleistung dazu.

Drittens: Viele Uebelstände und Inconvenienzen seyen unvermeidlich bey so beschränkter Gewaltssphäre. (Commissionsbericht S. 319 und 320.) Allein nicht wegen der Schwere des Verbrechens, sondern wegen der besondern Eigenschaft der Person und wegen der besondern Natur des Verbrechens werden die imposanten Formen gefordert. Ein Inhaber oder Träger der Regierungsgewalt als solcher, oder ein unmittelbares Werkzeug des an höchster Stelle Befehlenden, vor den Schranken des Gerichts wegen eines Regierungs-Acts, als solches erscheinend, kann nicht in denselben Formen gerichtet werden, wie ein gemeiner Verbrecher, d. h. wie eine Person, von was immer für einem Stande, doch nur in der Eigenschaft als Unterthan, und wegen eines gemeinen Verbrechens als solcher vor das Tribunal gefordert.

Gegen den ersten erscheint dann auch schon die bloße Rüge als eine sehr schwere, und die Dienstentsetzung als noch schwerere Strafe; fordert der Fall noch weiter seine Ueberlieferung an das Criminalgericht, so wird schon durch das bloße Gutachten des Staatsgerichtshofs ein äußerst Schweres verhängt. Giebt aber die Regierung dem Gutachten Folge, so tritt er dort nicht mehr in der Eigenschaft als Minister, sondern als gemeiner Beschuldigter auf, und kann auf jene feyerliche Formen keinen Anspruch mehr haben.

Es mag sodann auch das Schwerste gegen ihn verhängt werden, wie gegen jeden Andern.

Sollte aber das Criminalgericht den vom Staatsgerichtshof Verurtheilten lossprechen; so hätte auch dieses nichts auf sich. Es kann die Verfassungsverletzung erwiesen, das darüber hinausgehende gemeine Criminal-Verbrechen aber — weil die Begriffe und juristische Beweiserfordernisse Beider sehr verschieden sind — unerwiesen seyn, obwohl Inzichten vorlagen, welche die Untersuchung rechtfertigten.

Auch das Bedenken der doppelten Bestrafung ist unerheblich. Mag doch auch z. B. ein gedoppeltes, kirchliches und bürgerliches Vergehen gedoppelt — von beiden Behörden, der kirchlichen und bürgerlichen, von jeder in ihrer Sphäre — beurtheilt und bestraft werden, und mag wohl auch wegen derselben That zugleich eine — von dem Civilgericht auszutragende — conventionelle Privatstrafe, und eine von dem Corrections-Tribunal zu erkennende öffentliche Strafe Statt finden.

Es ist nicht eigentlich eine zweyfache Strafe für eine That, sondern es ist eine zufällige Vereinbarung zweyer verschiedener, und verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehender Uebertretungen in einer That, welche That hernach als eine gedoppelte erscheint.

Endlich wird, wer die Idee, worauf sich meine Ansicht gründet, mit Ueberzeugung fest hält, durch das Beyspiel Englands und Frankreichs nicht wankend gemacht werden, so wenig als die Autorität Wirtembergs die Quelle jener Ansicht gewesen. Die englische Verfassung ist mehr das Werk der Verkettung von Begebenheiten und glücklicher, mehr oder minder klug benutzter Umstände, als der reinen Theorie, und in Frankreich ist aus dieser fast misteriösen Sache aus dem

Kampf der Meinungen noch kein Friede der Ueberzeugung hervorgegangen. Wir, denen in Ruhe und Ordnung den Staat zu erbauen gegönnt ist, haben ein freyeres Feld für die unbefangene Doctrin.

Nach allem dem kann ich nicht anders, als meinen im Beybericht enthaltenen Antrag wiederholen.

Auch der von dem verehrten Redner gestern auf Art eines Vergleichs gepflogene Mittelweg — wornach der Staatsgerichshof zwar nicht selbst Criminalstrafen verhängen, doch den Beschuldigten an das Criminalgericht solle überweisen dürfen — genügt den Forderungen der hier maaßgebenden Ideen nicht. In den Folgen oder Wirkungen wäre dieses fast so viel, als eine eigene Aburtheilung. Der Staatsgerichtshof erschiene hier als Staatsgewalt, und das peinliche Tribunal blos als die Waffe, womit jener den Beschuldigten schlüge. In Ansehung des Fürsten, und aller andern Verhältnisse wäre nichts Wesentliches geändert; alle politischen Gefahren und alle Rechtsbedenken, die in dem Beybericht dargestellt sind, träten fast unvermindert ein. Auch die Vorstellung, daß dabey der Staatsgerichtshof blos als Dienstpolizeygericht zu betrachten wäre, scheint mir durchaus unhaltbar. Denn die Dienstpolizey setzt einen Dienstobern voraus, welcher sie handhabe; sie findet also nicht Statt gegen diejenigen, welche selbst die Obersten sind.

Unser Staatsgerichtshof gehört nicht in die Reihe der ordentlichen Staatsgewalten, und seine Competenz hat sich so wenig an das Diener-Edict als an das gemeine Criminalgesetz anzuschließen, sondern hier waltet ein ganz eigenes, von mir jüngst umständlich erörtertes, Princip.

Zachariä: Auf den wohl überdachten und wohlgeordneten Vortrag meines verehrten Freundes kann ich in diesem Augenblicke nur folgendes erwiedern.

Wir sind hier im Fache der Gesetzgebung. Das Recht

und die Erfahrung sind die Quellen der Gesetze. Das Recht ist eine Idee, oder ein Inbegriff von Ideen.

Allen Erscheinungen der moralischen Welt, dem Staate, der monarchischen Verfassung, liegen gewisse Ideen und Ideale zum Grunde, zu welchem sich die Wirklichkeit erheben soll.

Diese Ideen sind namentlich der Grund unserer Achtung für die Staatsgewalt, für den Fürsten, für die obersten Staatsdiener.

Aus ihnen geht die Aufgabe für die Politik hervor, durch Gesetze und Einrichtungen die Handlungsweise derer, von welchen jene Idee dargestellt werden soll, den Musterbildern der ideellen Welt möglichst zu nähern.

Ich glaube nicht, daß man bey dieser Ansicht die Persönlichkeit oder Individualität des Fürsten verkenne, oder daß man durch diese Ansicht, den Fürsten als Menschen sogar herabsetze.

Ich achte einen guten Fürsten desto höher, weil ich in seiner Handlungsweise die Darstellung einer Idee erblicke. Ich achte selbst einen Fürsten, der irrt oder fehlt, weil ich die königliche Gewalt, mit der er bekleidet ist, als eine Idee hochschätze. Achtet man den Tugendhaften weniger, weil er aus Pflicht, d. h. nach Ideen handelt?

Ich erlaube mir das Einzige hinzuzufügen, daß zwar eine kirchliche oder Zuchtstrafe neben der Strafe, welche der Staat verhängt, bestehen kann, daß hingegen nicht der Staat dieselbe That zweymal zu bestrafen befugt ist.

v. Rotteck: Ich könnte unbedenklich alle von dem verehrten Redner aufgestellten allgemeinen Grundsätze unterschreiben, ohne in den mindesten Widerspruch mit meinen vorigen Behauptungen zu gerathen: von jeher wurde mir auch eher zu große Vorliebe für das Ideale, als Geringschätzung desselben zum Vorwurf gemacht. Aber eine

sehr gute Idee ist es auch, daß die Politik das Wirkliche beachten, und nicht auf bloße Abstractionen ihre Gebäude errichten solle. Zudem ist der Unterschied zwischen Rechtsfiction und Idee von Bedeutung. Hiernach halte ich meine aufgestellte Ansicht für gerechtfertigt.

Betrachtet man die Fürsten blos als eine ideale Persönlichkeit, so brauchen wir gar keine Gesetze, keine Verfassung — im Gemüthe des Fürsten liegt unser Schutz; allein der Fürst vereinigt in sich zwey Personen, die ideelle und die wirkliche. Das ganze Streben der Staatsweisheit muß dahin gehen, jener allen Spielraum zu lassen, und dieser es unmöglich zu machen, daß sie von dem Wege der ersten abweiche.

Frhr. v. Wessenberg: Weder der eigenthümlichen Natur, noch der erhabenen Stellung des Staatsgerichtshofs, kann ich es angemessen finden, daß er sich mit dem Geschäft eines gewöhnlichen Criminalgerichts befasse, und über peinliche Verbrechen, die mit der Verletzung der Verfassung in Verbindung stehen, nach den ordentlichen peinlichen Gesetzen aburtheile. Dadurch würde er seiner wahren Bestimmung entrückt.

Er ist nämlich blos zum Schutz der Verfassung gegen Eingriffe der obersten Staatsdiener aufgestellt. Dieß ist seine ganze und einzige Bestimmung.

Dieser Bestimmung leistet er Genüge, indem er über den von den Kammern angeklagten obersten Staatsdiener wegen der ihm angeschuldigten Verletzung der Verfassung das Schuldig oder Nichtschuldig, und im erstern Fall die in dem Verantwortlichkeits- oder Anklage-Gesetz bestimmte Strafe ausspricht.

Es ist für das Ansehen des Staatsgerichtshofs höchst wichtig, daß dessen Obliegenheit genau hierauf begränzt, und er auf solche Art unverrückt auf seinem politischen

Standpunct erhalten, und gegen jeden Zweifel über seine Competenz, und gegen jede Collision irgend einer andern Gerichtsbarkeit gesichert werde.

Die Aburtheilung sonstiger peinlicher Verbrechen, in so fern sie nicht als Verletzung der Verfassung erscheinen, kann diesem Staatsgerichtshof schon aus dem Grunde nicht zugewiesen werden, weil dadurch die obersten Staatsbeamten in peinlichen Fällen ihrem ordentlichen Richter entzogen würden, was dem §. 15. unserer Verfassung geradezu entgegenläuft. Man wendet zwar ein, der Staatsgerichtshof müsse ein peinliches Gericht seyn, weil die Dienstentsetzung, die er in gewissen Fällen auszusprechen befugt ist, eine peinliche Strafe sey. Ich stelle das Letztere nicht in Abrede. Aber in so fern der Staatsgerichtshof die Dienstentsetzung erkennt, ist sie eine rein politische Strafe, und kommt nur als solche in Betrachtung. Es ist eine Strafe, die gegen einen obersten Staatsbeamten, wegen Verletzung der Verfassung, auf die Anklage der Kammern verhängt wird. Sofern die Dienstentsetzung eine peinliche Strafe ist, gehört sie zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Zwar kann auch von diesen ein oberster Staatsbeamter wegen Verletzung der Verfassung zur Dienstentsetzung verurtheilt werden. Aber dann sind nicht die Kammern der Stände die Ankläger. Sobald diese anklagend auftreten, tritt nothwendig der Staatsgerichtshof in Wirksamkeit, aber weder als ein peinlicher noch als ein polizeylicher, sondern als ein blos politischer Gerichtshof, dessen Befugnisse und Obliegenheiten durch ein eigenes politisches Verfassungsgesetz bestimmt werden. — Weil der umständliche Vortrag des Herrn geheimen Hofraths Zachariä zur Begründung seiner Ansicht sich vorzüglich auf das Beyspiel der englischen Verfassung berufen hat, so gibt

mir dieß hier den Wunsch auszudrücken, daß von unserm Staatsgerichtshof auch die entfernteste Möglichkeit einer Blutschuld entfernt werden möchte. Man erinnere sich nur der Schmach, die nun bald Jahrhunderte auf jenem Parlament liegt, dessen Leidenschaftlichkeit den unglücklichen Freund des Königs Karl I. aufs Blutgerüste geschickt hat. Solche Blutflecken sind unauslöschlich, wie die an den Händen der Lady Macbeth bey Shakespeare.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe um so mehr Bedenken getragen, die Vorträge der Commissionsglieder über den vorliegenden §en zu unterbrechen, je größer das Vergnügen war, sie zu hören.

Insbesondere hat der Herr Hofrath v. Rotteck ganz nach meiner innigsten Ueberzeugung gesprochen, wenn er auf die Folgen einer Verwechslung der idealen, auf einer politischen Fiction beruhenden, und der wirklichen Persönlichkeit des Regenten aufmerksam machte. In der That das monarchische Princip wird durch das Ignoriren dieser letztern nicht gestützt, sondern vielmehr gänzlich untergraben.

Diese Unterscheidung ist bey dem vorliegenden Gesetzentwurfe ganz besonders ins Auge zu fassen, auf sie sind unsere Institutionen zu berechnen. Indessen ist diese nicht genug zu beherzigende Betrachtung doch nur als Nachtrag zu den Aeusserungen gelegenheitlich der frühern §§en des Gesetzentwurfes zu betrachten, und findet hier beym §. 10. keine unmittelbare Anwendung. In Beziehung auf diesen habe ich nur noch weniges zu bemerken.

Es ist dem Antrage, den Staatsgerichtshof über Handlungen, wodurch die Verfassung verletzt wird, schlechthin erkennen zu lassen, ohne den damit verbundenen gemeinrechtlichen Criminalpunct an den ordentlichen Rich-

ter zu verweisen, unter andern auch entgegengesetzt worden, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Allein wenn durch ein Gesetz für alle und jede Fälle einer gewissen Art ein für allemal ein Gericht bestellt wird, so ist das kein Specialgerichtshof, sondern das ordentliche Gericht.

Auf der andern Seite kann ich eben so wenig der Behauptung beytreten, daß das Recht der Anklage gänzlich vernichtet werde, sobald der Staatsgerichtshof nicht die That schlechthin zu bestrafen befugt sey.

Diese Bedenklichkeit hebt sich; da, wie schon der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, und in dem Wort „vorbehalten" ausgedrückt ist, der Staatsgerichtshof in jedem Fall über die Verfassungsverletzung erkennt, und nur, wenn die That mit einem bestimmten Verbrechen verbunden ist, dieses nach Fällung seines Erkenntnisses an das ordentliche Gericht verweist.

Nur wegen des Grundsatzes, daß niemand wegen derselben That zweymal zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, trete ich dem Antrage bey, die Competenz des Staatsgerichtshofes weiter auszudehnen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich kann mit dieser Ausdehnung nicht einverstanden seyn. Der Staatsgerichtshof hat nur über politische Vergehen zu erkennen, und dagegen, wenn ein gemeines Verbrechen mit der verfassungswidrigen That verbunden ist, die Sache an den ordentlichen Richter zu verweisen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Wenn die Entscheidung der Kammer dahin gehen sollte, daß der Staatsgerichtshof nicht über das in einer und derselben Handlung mit der Verletzung der Verfassung zusammentreffende bestimmte Verbrechen erkennen dürfe, so würde ich dafür stimmen, daß in diesem Falle das ganze Geschäft des Staatsgerichtshofs sich mit seiner Entscheidung über die

Verfassungsverletzung schließe, ohne daß er sich weiter darum kümmert, ob die oberste Staatsbehörde oder der ordentliche Richter wegen des damit verbundenen gemeinen Verbrechens etwas vorkehre, da er weder Referent noch Denunciant seyn kann, so scheint nach jener Voraussetzung alle weitere Einmischung des Staatsgerichtshofs, alsdann aber auch seine Competenz zur Erkennung auf Dienstentsetzung, welche offenbar eine polizeyliche Strafe ist, ausgeschlossen zu seyn.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Vielleicht könnte man die Frage, ob der Staatsgerichtshof in peinlichen Fällen die Sache, nach dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg an das ordentliche Gericht zu verweisen, oder nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck an die oberste Staatsbehörde abzugeben habe, erst bey Gelegenheit des 60. Sen des Procedurgesetzes in Berathung ziehen.

v. Rotteck: Die Frage betrifft nicht das Verfahren, sondern unmittelbar die Competenz des Staatsgerichtshofs. Es ist mithin schon hier über diese Frage zu entscheiden, und die Entscheidung dem vorliegenden Gesetzentwurfe einzuverleiben. Hierzu kommt, daß das vorliegende Gesetz, und nur dieses, als ein Theil oder Zusatz der Constitution zu betrachten seyn dürfte, wogegen das Procedurgesetz dieser höhern Sanction nicht bedarf.

Reg. Commiss. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich habe nur auf die Möglichkeit aufmerksam machen wollen, diese Frage einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Frhr. v. Wessenberg: Die Ansicht, daß der Staatsgerichtshof die Vorkehrungen wegen Beurtheilung und Bestrafung der mit der Verletzung der Verfassung in Verbindung stehenden Verbrechen der obersten Staatsbehörde lediglich überlasse, weiß ich weder

mit der Würde des Staatsgerichtshofes, noch mit dem Gewicht der vor ihm Statt gefundenen Verhandlung in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Sache ist einmal vor ihm öffentlich verhandelt. Es kann daher schlechterdings nicht mehr gestattet werden, daß irgend eine Behörde, sey es auch die oberste, die Aburtheilung dem ordentlichen Richter entziehen oder vorenthalten könne. Schon die Persönlichkeit des hier Angeklagten macht es unschicklich, daß der Staatsgerichtshof dessen noch unentschiedene Rechtssache an das Staatsministerium bringe, dessen Mitglied er ist. Vielmehr muß er mit strengem Rechte fordern dürfen, daß der ordentliche peinliche Richter des Beklagten sich damit befasse, und das über ihn ausspreche, was der Gerechtigkeit gemäß ist. Ein Einschreiten des Staatsministeriums scheint mir in diesem Falle eben so unzuläßig als überflüssig.

Durch das, was von dem Herrn Hofrath v. Rotteck vorgetragen worden ist, sind die Gründe, die ich für meine Ansicht vorgebracht, nicht widerlegt. Das Ansehen und die Würde des Staatsgerichtshofs leidet, sobald er zum Bericht- oder Gutachtenerstatter an die oberste Staatsbehörde, deren Mitglied der Angeklagte ist, gemacht wird, und es ist immer eine Mißachtung des hohen Gewichts, das die einmal geschehene öffentliche Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof in Anspruch nehmen muß, wenn jener obersten Staatsbehörde alsdann noch die Wahl eingeräumt wird, die rechtlichen Folgen, nämlich die dem Recht entsprechende Aburtheilung, durch die ordentlichen Gerichte aufzuhalten, zu hemmen, oder zu verhindern. Sollte mein Antrag von der Kammer verworfen werden, so würde ich dem, von dem Herrn Staatsrath v. Zyllnhardt gemachten

Antrage, auf völlige Weglassung aller Bestimmung in dem Gesetze über die Behandlung dieses Gegenstandes vor dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck den Vorzug geben.

Zachariä: Ich trete dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers mit der lebhaftesten Theilnahme an dem Erfolg desselben auf den Fall bey, daß die Strafgewalt des Staatsgerichtshofes nicht über die in dem Entwurfe bestimmten Gränzen ausgedehnt werden sollte.

v. Rotteck: In dieser Erklärung erkenne ich die Consequenz meines verehrten Freundes. Denn im Grunde ist der Antrag des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg von dem eigenen des Herrn geh. Hofraths Zachariä nur wenig verschieden. Der letzte will dem Staatsgerichtshof die peinliche Strafgewalt unmittelbar, der erste will sie ihm wenigstens mittelbar verleihen. Aber gegen Beides streiten meine im Beybericht ausgeführten Gründe gleichmäßig, und es werden dem Unbefangenen die Gründe meiner Opposition nicht anders als harmonirend mit meiner allgemeinen Tendenz, möglichste Sicherung des Rechts und der Freyheit, erscheinen.

Nach einer weitern Besprechung, welche durch die von dem Frhrn. v. Zyllnhardt aufgeworfene Frage: Ob, wenn die Kammer dem Antrage auf Ausdehnung der Strafgewalt des Staatsgerichtshofes nicht beytreten sollte, diesem Gerichtshofe die Befugniß, auf Dienstentsetzung zu erkennen, einzuräumen sey? für deren verneinende Beantwortung derselbe sich aussprach — veranlaßt wurde, und bey welcher sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, ferner die Freyherren v. Wessenberg, v. Zyllnhardt, v. Türkheim, und der Hofrath v. Rotteck über den Begriff einer

peinlichen Strafe erklärten; wurden von dem Vicepräsidenten folgende

Fragen

aufgestellt:

1) Soll die Competenz des Staatsgerichtshofes über die durch den §. 10. des Gesetzentwurfes bestimmten Gränzen ausgedehnt werden?

2) Soll diesem §en noch eine Erklärung hinzugesetzt werden?

3) Soll dieser Zusatz nach dem Antrage des Frhrn. v. Wessenberg, oder des Hofraths v. Rotteck gefaßt werden?

4) Soll die Dienstentsetzung zu den Ahndungen gehören, auf welche der Staatsgerichtshof erkennen kann?

Die erste Frage

wurde mit 12 Stimmen gegen 4 verneint.

Die zweyte Frage

wurde mit 9 Stimmen gegen 7 bejaht.

Die dritte Frage

wurde mit 9 Stimmen gegen 7 für den Antrag des Hofraths v. Rotteck entschieden.

Endlich

die vierte Frage

wurde mit 15 Stimmen gegen eine bejaht.

Bey Gelegenheit dieser Abstimmung wurde noch die Frage aufgeworfen: Ob das vorliegende Gesetz der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3tel der anwesenden Ständeglieder bedürfe? Die Entscheidung dieser Frage wurde bis zur Beendigung der Berathung über die vorgelegten Gesetzentwürfe ausgesetzt.

Es wurde hierauf zur Verlesung des

§. 11.

und, da dieser zu keiner weitern Erörterung Veranlassung gab, sofort zur Verlesung des

§. 12.

geschritten.

Frhr. v. Berkheim: Was den §. 12. des neuvorgelegten Gesetzentwurfs betrifft, so kann ich mich eben so wenig mit der von der Commission in ihrem Berichte ausgesprochenen Ansicht über diesen Gegenstand, als noch weniger mit dem von ihr gemachten Vorschlag, wodurch sie diesen §en zu umgehen sucht, vereinigen, indem derselbe folgenden, unserer Verfassung ganz fremden, Grundsatz aufstellt, nämlich:

„der Angeschuldigte kann nur seinen Anspruch „auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter „verfolgen, wenn die Kammer, worin der An„trag geschah, ihm dieses Recht zuge„steht."

Niemand mehr als ich ehrt den Schutz, den die Mauern des Ständehauses dem freyen, nur durch die Gesetze beschränkten, Ausspruch, der innern Ueberzeugung eines jeden Ständeglieds gewähren, indem ich in diesem Schutze das eigentliche Palladium einer gesetzlich bürgerlichen Freyheit erblicke, aber eben so wenig vermag ich es, auch selbst nur augenblicklich, dem empörenden Gedanken Raum zu geben, daß eben diese Mauern jedem Verläumder oder dem leidenschaftlichen Ankläger auf irgend eine Art zur Schutzwehr, gegen seinen, von ihm verläumdeten Mitbürger dienen könnten. Unsere in jeder Hinsicht freysinnige Verfassung erkennt in ihrem 49. §en jedem Ständemitglied das bedeutende Vorrecht zu:

„daß dasselbe während der Dauer der Versamm-

„lung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer,
„wozu es gehört, nicht verhaftet werden könne."

und in ihrem 48. §en gesteht sie jedem Ständemitglied das Recht zu:

„nach eigener Ueberzeugung abzustimmen;"

diese Berechtigungen aber sind es allein, welche unsere Verfassung den Abgeordneten des Landes in dieser Eigenschaft als Vorzug vor ihren Committenten zuerkennt, und ein jeder weiterer denselben eingeräumt werdender Vorzug, welcher eine Beschränkung der Rechte und der persönlichen Freyheit der übrigen Badener involvirte, wäre eine Verletzung unserer Verfassung, die keiner unserer Mitbürger ruhig ansehen könnte.

Ich muß aus diesen Gründen also dem von der Commission gemachten — von mir früher angeführten — Vorschlag derselben widersprechen, da ich ihn nicht anders, als einen Eingriff in die nach §. 13. der Verfassung jedem Badener zugesicherten Berechtigungen betrachten kann; indem unsere Verfassungsurkunde dem Ständemitglied, welches seinen Mitbürger verläumdet, weder einen besondern Schutz, noch irgend ein Vorrecht vor andern angedeihen läßt, undes nach der durch die Verfassungsurkunde sanctionirten, und bisher bestandenen Gesetzgebung jedem Badener frey steht, einen Verleumder ohne Ansehen der Person noch des Ranges vor seinem ordentlichen Richter wegen Genugthuung zu belangen.

Der uns nun neuvorgelegte Gesetzentwurf hat, wie mir dünkt, nur aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Billigkeit ausgehend, das Gleichgewicht zwischen den Ständemitgliedern, und den von ihnen angeschuldigten Badenern herzustellen gesucht; er hat nämlich in seinem 12. §en quoad 1. den Kammern jene Be-

rechtigung zugewiesen, die bereits schon als eine nothwendige Folge der ihnen in ihrem Innern zustehenden Polizeygewalt erscheint, eine Berechtigung, welche zu den schönsten Vorrechten der Kammern gehört, die der Würde ihrer Stellung vollkommen angemessen ist, und weit entfernt, ihnen auch nur den Schein richterlicher Attributionen zuzuwenden, nur dasjenige Recht gewährt, was ohnehin schon jeder in dem Staat bestehenden geschossenen bürgerlichen Gesellschaft zusteht, ein irrendes Mitglied derselben nämlich zurechtzuweisen, oder ein unwürdiges Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen.

Von einer Strafgewalt, die dem Richter zusteht, ist also hier nirgends die Rede, und die in diesem §en ausgesprochene Genugthuung für den Verleumdeten, in Bezug auf die ihm geschehenen Unbilden doch wahrlich nicht übertrieben.

Quoad 2. endlich des §. 12., so werden doch wohl die Kammern, welche als Ankläger dem Beklagten gegenüber vor dem Gerichtshof erscheinen, und denselben in dieser Eigenschaft als Richter anerkennen; den Ausspruch derselben, wenn er dem unschuldig Angeklagten Genugthuung gewährt, als gültig anerkennen müssen; besonders, da diese Genugthuung nie die Kammer selbst, sondern die Ständemitglieder, welche die Verleumdung bey der Kammer angebracht haben, betrifft.

Ich muß daher diesen so eben entwickelten Gründen gemäß für die Beybehaltung des §. 12. des neuen Gesetzes stimmen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Der Antrag des Commis-

sionsberichtes beruht auf der Meinung der Mehrheit der Commissionsglieder.

Ich selbst war der Meinung, daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel auf keinen ganz haltbaren Gründen beruhe, und daß es besser seyn würde, das Recht der obersten Staatsbeamten auf Genugthuung in dem Gesetze gänzlich unberührt zu lassen. So bleibt den obersten Staatsbeamten ein jeder Anspruch, welcher ihnen von Rechts wegen zusteht, und die Bedenklichkeiten fallen hinweg, welche mit einer eigenen Bestimmung hierüber in dem vorliegenden Gesetzentwurfe verbunden seyn könnten. Und auch jetzt noch richte ich meinen Antrag auf gänzliche Auslassung des Paragraphen. — Gegen die Annahme des §. 12., wie er in dem neuen Entwurf enthalten ist, muß ich mich durchaus erklären, denn im ersten Falle des §en würde die Kammer eine Gerichtsbarkeit ausüben, da sie über das Recht des verletzten Theiles auf Genugthuung zu erkennen hätte. In dem zweyten Fall aber würde der Staatsgerichtshof die Eigenschaft eines peinlichen Gerichtes erhalten, da er über das Verbrechen der Verfälschung und Verleumdung zu erkennen hätte.

Frhr. v. Berkheim: Daß der Gesetzvorschlag der Kammer eine richterliche Attribution beylege, kann ich nicht absehen. Der Verweis, den die Kammer dem Schuldigen ertheilt, den sie außerdem für jede in ihrer Mitte begangene Unziemlichkeit beschließen kann, oder die Ausschließung des schuldigen Mitglieds von der Versammlung werden dem fälschlich Angeschuldigten die schönste Genugthuung seyn, bey weitem genugthuender, als ein Ausspruch des Richters zu seinen Gunsten.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich würde gern alles unterschreiben, was der Herr Minister gesagt hat, wenn es sich davon handelte, daß die Kammer aus eigenem Antriebe von dem ihr zustehenden Rechte, eine geeignete Rüge gegen ihre Mitglieder zu verfügen, Gebrauch mache. Hier aber ist von einer Klage, von Privatansprüchen die Rede. Es müßte also eine Art von gerichtlicher Verhandlung bey der Kammer eintreten.

Frhr. v. Berkheim: Mir scheinen keine weitern Verhandlungen nothwendig zu seyn, so bald die Kammer die Motion, weil sie auf unrichtigen Thatsachen beruhte, verworfen hat.

Frhr. v. Zyllnhardt: Doch würde nach dem Wortlaute des Paragraphen nur das Recht des Verletzten in Erwägung zu ziehen seyn.

v. Rotteck: Ich habe in der Commission für die Auslassung des §. 12. gestimmt, und bin also hier nicht zur Majorität zu rechnen. Schon in dem Titel des Gesetzes liegt ein Grund, ihn wegzulassen.

Er lautet nämlich: „Von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener", und unter diese Kategorie gehören die Mitglieder der Kammer nicht. Doch ich will Sachgründe aufstellen.

Ich frage zuvörderst, ob die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen zur Verringerung der Freyheit in Berathung und Abstimmung festgesetzt worden, oder nicht vielmehr zum Schutz und zur Garantie solcher Freyheit? Niemand wird behaupten wollen, daß wir hier weniger frey sprechen dürfen, als wir bey verschlossenen Thüren thun würden. Sollte aber ein verun-

glimpfendes Wort gegen einen Minister, in geheimer Sitzung gesprochen, diesem wohl Stoff zur Klage geben können? und erhält er ein größeres Recht dadurch, daß die Sitzungen öffentlich sind? Was in dem Saale gesprochen wird, bleibt immer ein nur unter uns, d. h. obwohl vor dem Publicum, doch nicht zum Publicum gesprochenes Wort.

Man setze, daß im Staatsministerium beleidigende, selbst ehrenrührige, Ausdrücke gegen einen Deputirten fielen. Wird der Deputirte, wenn er auch zuverläßige Kunde davon erhalten, und Beweismittel in Händen hat, deshalb Klage führen dürfen vor dem Gerichtshof? Wenn aber hier nicht, warum denn dort?

Doch ist wohl nicht zu besorgen, daß hier und dort die Fälle der Injuriirung häufig seyen. Läßt es sich denken, daß Männer, welche hier das Vertrauen des Fürsten, dort das Vertrauen des Volks in die hohen Versammlungen berufen, ohne Anstandsgefühl und ohne Achtung der Ehre Anderer seyn werden? Sollte jedoch in seltenen Ausnahmsfällen ein solches Statt finden, so ist doch einerseits der große Unterschied auffallend, der zwischen der Beleidigung einer Person und der Verletzung der Verfassung obwaltet, und daher auch klar, daß gegen beide, so himmelweit verschiedene, Fälle nicht dasselbe imposante Hülfsmittel müsse angewendet werden; anderseits aber einleuchtend, daß die dem Präsidenten und der Kammer zustehende Befugniß und Obliegenheit, jede unziemliche Aeußerung der einzelnen Glieder zurückzuhalten oder zu rügen, eine hinreichende Garantie gegen Ungebühr der Rede sey.

Es ist also eine weitere Vorkehr unnöthig, aber

zugleich höchst bedenklich, wegen der nahe liegenden Gefahr des Mißbrauchs. Wenn eine Kammer durch Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen kann, aus dem Grund oder Vorwand einer beleidigenden Rede; so mag leicht, wenn eine Partey sich die Majorität errungen, der redlichste Anhänger der schwächern Parthey das Opfer des Parteygeistes, und die Kammer leer von Vertheidigern des Rechtes werden. Nicht in unsern Kammern werden wir eine Bestätigung dieser trüben Besorgniß auffinden, aber gedenkbar bleibt der Fall, und der Blick auf die Kammer eines benachbarten großen Landes steigert die Furcht bis zum Schrecken. Wie würde es dort stehen mit der Minorität, wenn die Majorität solche Befugniß des Strafens und des Ausschließens hätte?

Ueberhaupt aber hängt die Bestimmung der Verantwortlichkeit der Ständeglieder in Fällen der gegen die Minister erhobenen Anklage, wofern überall hier eine besondere Vorkehr sollte gefordert werden, wiewohl nach meiner Meinung hiefür schon die Geschäftsordnung, und in subsidium die gemeinen Rechte genügen, innig zusammen mit den festzustellenden Grundsätzen über Verantwortlichkeit der Landstände im Allgemeinen, wegen was immer für Vergehen, die sie in ihrer Eigenschaft als Landstände begehen möchten. Ein zarter, viele höchst wichtige, das Innerste des Staatslebens berührende Seiten darbietender Gegenstand. Es ist nicht rathsam, eine kleine Partie desselben zum Voraus durch Gesetze zu regeln, bevor die allgemeinen Grundsätze über das Ganze festgestellt sind. Wird das Bedürfniß dazu gefühlt, so lege die

Regierung einen eigenen umfassenden Gesetzentwurf über das Ganze jener Verantwortlichkeit den Kammern vor, auf jeden Fall aber bleibe für jetzt der §. 12. des vorliegenden Gesetzes weg.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich glaube, daß der Paragraph ganz entbehrlich sey, da der Anspruch auf Genugthuung wegen fälschlicher Anklage schon in gemeinen Rechten begründet ist. Soll aber gleichwohl etwas hierüber in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden, so scheint mir wenigstens eine Veränderung des §. 12. nothwendig. In der mit Nummer 1. bezeichneten Unterabtheilung desselben ist von falschbefundenen Thatsachen die Rede, da doch in dem Absatz Nummer 2. richtiger von verfälschten Thatsachen gesprochen wird. Nur eine Verfälschung, nicht aber eine nach äußerm Schein klagbar angebrachte, nach angestellter Unteersuchung aber falsch befundene Thatsache kann hier gemeint gewesen seyn. Auch hat die Kammer wohl das Recht, ihre Mitglieder zur Ordnung zu verweisen, nicht aber das Recht, eine Klage gegen sie anzunehmen. Es würde also der §. etwa so abzuändern seyn: „der Angeschuldigte kann sein Recht auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter verfolgen, wenn sich ergeben hat, daß die Anklage auf verfälschten oder erdichteten Thatsachen gebaut war.“

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Der Herr Hofrath v. Rotteck in seinem geistvollen Vortrage hat immer nur den Fall im Auge gehabt, wo der Urheber einer von der Kammer verworfenen Motion einen hohen Staatsbeamten mit Worten beleidigt hat. Dieß ist

aber der minder bedeutende Fall. Der wichtigere und schwerere ist, wenn eine Motion auf Anklage, auf erdichtete oder verfälschte Thatsachen gebaut, eine wissentlich falsche Anklage erhoben worden ist. Ich nehme zwar mit dem verehrten Redner gern an, daß das Hervorgehen solcher muthwilligen Anklagen aus dem Schooße der Kammern nicht leicht zu fürchten seyn werde. Allein wenn dennoch der Fall einträte, wo sollte der unschuldig Angeklagte Genugthuung suchen? Bey dem ordentlichen Richter? bey diesem würde er aber vielleicht kein rechtliches Gehör finden.

Die vorliegende Frage ist deswegen ganz besonders schwierig, weil sie in unzertrennlichem Zusammenhange mit einer der allerschwersten constitutionellen Aufgaben steht, nämlich mit der: ob ein Mitglied einer Kammer für das, was es in der Kammer gesprochen hat, außerhalb derselben zur Rechenschaft gezogen werden könne? Auch die Commission scheint diese Frage als zweifelhaft betrachtet zu haben, da sie die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kammern zwar nicht aufheben, aber sie von der vorläufigen Entscheidung der Kammer selbst abhängig machen will.

Die Regierung hat geglaubt, daß durch die von ihr vorgeschlagene Fassung des §. 12. die verschiedenen Bedenklichkeiten auf eine billige, der Vielseitigkeit des Verhältnisses entsprechende Weise gehoben werden möchten.

Man hat entgegengehalten, daß in dem ersten der angenommenen Fälle, wo die Kammer selbst über die Genugthuung entscheiden soll, ein förmlicher Rechtsstreit vor der Kammer geführt werden müsse. Allein das ist die Meinung des Gesetzentwurfes nicht; sondern ohne

Weiterung soll die Genugthuung von dem Beleidigten einfach nachgesucht, und von der Kammer ertheilt oder versagt werden.

Man hat ferner entgegengehalten: die Kammer würde dadurch mit einer Gewalt begabt werden, die ihr nicht zustehe. Ich erwiedere darauf: diese Ansicht stehet mit den Rechtsgebräuchen des Staats im Widerspruch, der in Europa die älteste und freyeste Verfassung hat.

In England richten die Häuser des Parlaments selbst über ihre Mitglieder, und wir alle haben es erlebt, daß Sir Francis Burdett durch Beschluß des Unterhauses in den Tower gesandt worden ist.

Man hat weiter eingewendet, die vorgeschlagene Ausschließung der Glieder der Kammern bedrohe die verfassungsmäßige Freyheit mit den höchsten Gefahren. Aber auch in England befindet sich das Parlament, wenigstens durch Observanz, im Besitz des Rechtes, seine Mitglieder wegen Vergehen auszuschließen. Die nordamerikanische Verfassung räumt den repräsentativen Kammern sogar ausdrücklich das Recht ein, unwürdige Glieder aus ihrer Mitte zu verstoßen. (Der Redner liest die Stelle der Verfassung des vereinigten Freystaats.) Und noch bestehen und blühen in England und Amerika Verfassung und Freyheit in ungeschwächter Kraft. Noch ist dort keine Wirkung jener angeblichen Gefahr sichtbar geworden.

Man hat es endlich bedenklich gefunden, daß in dem zweyten der im Gesetz vorausgesetzten Fälle der Staatsgerichtshof über Mitglieder der Kammern richten soll. Dieser Vorschlag beruht auf der Voraus-

setzung, daß die Kammern in der Regel nicht mehr versammelt seyn werden, wenn das Gericht nach geschlossenem Verfahren sein Urtheil über die Anklage fällt. Der Regierung schien es dem Verhältniß angemessener, und für den Ankläger weniger bedenklich, wenn über die Folgen einer als gefährdevoll erfundenen, Anklage der Staatsgerichthof urtheilt, als wenn dieß dem gewöhnlichen Richter vorbehalten bliebe.

Zachariä: Ich bemerke zuvörderst über die Art, wie der im Commissionsbericht enthaltene Antrag entstanden ist, folgendes: Es boten sich, als der vorliegende Paragraph in der Commission geprüft wurde, zwey mit einander streitende Grundsätze dar:

Erstens der Grundsatz, daß die Freyheit der Berathung in den Kammern, und mithin die Selbstständigkeit der Kammern unausbleiblich gefährdet werde, wenn irgend eine andere Staatsbehörde, als die Kammer selbst, über die Zuläßigkeit und Rechtmäßigkeit der von den Mitgliedern der Kammer gethanen Aeußerung zu urtheilen befugt sey; — und ich muß offenherzig bekennen, daß ich die vorliegende Frage lediglich und allein nach diesem Grundsatze entscheiden würde.

Zweytens der Grundsatz, welcher dem Privatrechte, sowie der erstere dem öffentlichen Rechte angehören dürfte, daß die Kammern nicht Freystätten für Verleumder seyn sollen.

Der Commissionsantrag ist ein Versuch, zwischen diesen beiden Grundsätzen einen billigen Vergleich zu stiften.

Dem vorliegenden §en des Gesetzentwurfs stehen, so wie er gefaßt ist, noch besondere Bedenklichkeiten entgegen. In dem ersten Falle des §en würde, wie schon bemerkt worden ist, die Kammer in der That die Eigenschaft eines Gerichtshofes haben. Das britische Parlament, namentlich das Unterhaus, übt zwar eine, in dem Wesen einer jeden Versammlung liegende, Polizey über seine Mitglieder aus. Aber Ansprüche dritter Personen können nicht bey ihm angebracht werden.

Anlangend den zweyten Fall des §en, so ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange der vorliegenden Gesetzentwürfe, daß man die Organisation und das Verfahren des Staatsgerichtshofs nur auf den Fall berechnete, da die obersten Staatsbeamten angeklagt würden.

Uebrigens bin auch ich der Meinung, daß man besser den ganzen §en streichen würde. Der Inhalt desselben hängt mit einer allgemeinen Aufgabe zusammen, und es ist bedenklich, diese nur theilweise zu lösen. Auch gibt es gewisse Vergehungen, welche die Gesetze besser unberührt lassen, in der Voraussetzung, daß das Volk erst durch das Gesetz selbst an das Vergehen erinnert werden würde. So handelte einst ein Gesetzgeber der Griechen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Es ist in dem §en nicht von den Commissarien die Rede, welche von den Kammern zur Verfolgung der Anklage bestellt worden sind, sondern von den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer, welche den Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt haben. Die Voraussetzung, daß gewiße Vergehungen nicht möglich seyen, ist wohl

schön, aber zuweilen täuschend. Es verhält sich damit, wie mit andern Rechtsfictionen, wovon ein verehrter Redner früher gesprochen. Wenn die Fiction sich als gegründet bewährt, und man unterlassen hat, für solchen Fall gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, so kann man in nicht geringe Verlegenheiten kommen.

Frhr. v. Berkheim: Es ist hier nicht von einer Aeußerung, sondern von einer That, von einer Anklage die Rede. Die Furcht, daß dieser §. gemißbraucht werden könne, gewisse, der Regierung nicht gefällige Mitglieder aus den Kammern zu entfernen, kann ich nicht theilen. Wohl aber fürchte ich, daß ohne diesen §en die gebrandmarkte Ehre eines unschuldigen Mannes keine Genugthuung finden würde.

Frhr. v. Wessenberg: Da die Rüge und Zurechtweisung in Hinsicht eines jeden Mißbrauchs des Stimmrechts eines Mitglieds der Kammern sowohl diesen als ihrem Präsidium in verschiedenen Abstufungen zusteht, darüber keine besondern Bestimmungen erst nöthig sind, und die bestehende Geschäftsordnung auch im vorliegenden Fall Anwendung fände, so halte ich den ersten Absatz des §. 12. des Gesetzentwurfs schon deshalb für überflüssig. Die von den drey andern verehrten Mitgliedern der Commission bereits dargelegten Gründe bestimmen mich aber auch, dafür zu stimmen, daß der zweyte Absatz, mithin der ganze §. 12., gestrichen werde. Sollte dieß aber nicht beliebt werden, so müßte ich meinerseits auf der Abänderung des §en nach dem Antrage der Commission bestehen, indem dieser nach meiner Ueberzeugung für das Klagerecht des Angeklagten gegen die Urheber der Anklage alles zugesteht, was mit der Freyheit des Stimmrechts in den

Kammern vereinbarlich ist. Den Bestimmungen im §. 12. des Gesetzentwurfs konnte ich aber nie beystimmen, weil ihre Ausführung die Freyheit des Stimmrechts in den Kammern zu sehr beeinträchtigen und gefährden, insbesondere aber dem Gebrauch des Rechts, Motionen zur Anklage eines obersten Staatsbeamten zu machen, hinderlich werden könnte.

Der Generallieutenant v. Schäffer fragte zuvörderst: ob das achte Organisationsedict noch jetzt Gesetzeskraft habe? Nachdem diese Fragr von dem Frhrn. v. Zyllnhardt bejaht worden war, fuhr er so fort:

Nach dem 8. und 46. §en dieses Edicts gibt eine jede widerrechtliche Beschuldigung, und eine jede Verleumdung einen Rechtsanspruch auf Genugthuung. Wenn nun nach dem 7. §en unserer Verfassungsurkunde die Rechte aller Badener vor dem Gesetze gleich seyn sollen, so kann ich nicht absehen, wie jenes Recht auf Genugthuung nicht auch den obersten Staatsbeamten in den Fällen, von welchen der vorliegende Paragraph des Gesetzentwurfs handelt, zustehen soll. Wo ist das Gesetz, welches eine Ausnahme von der, durch jenes Organisationsedict aufgestellten Regel, zum Nachtheil der obersten Staatsbeamten machte? Gern will ich zur Ausstreichung des 12. §en des Gesetzentwurfs meine Zustimmung geben, wenn man mir nur versichern kann, daß den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde in einem Falle dieser Art nach dem gemeinen Rechte des Landes ein wirksamer Anspruch auf Genugthuung verbleibt, sey dieß nun vor dem Staatsgerichtshofe, oder vor dem gewöhnlichen Richter. Ich habe das beste Zutrauen zu den Mitgliedern der einen und der andern

Kammer; aber ich habe leider nur zu oft die traurige Erfahrung gemacht, wie sehr man sich in den Menschen irren könne.

Frhr. v. Türkheim: Ich will hier nicht die vorhin von dem Herrn Regierungscommissär berührte allgemeine Frage erörtern, in wiefern ein Mitglied der Stände für das, was es in der Ständeversammlung gesprochen hat, außerhalb derselben zur Verantwortung gezogen werden könne; ich will nur auf eine Analogie aufmerksam machen. Es wurde vorhin bey der Berathung über den §. 10. des Gesetzentwurfs durch Stimmenmehrheit, an welcher ich jedoch keinen Antheil hatte, ausgesprochen, daß wenn ein Verbrechen des gemeinen Rechts mit der Verfassungsverletzung in derselben Handlung zusammentrifft, das erstere getrennt und besonders abgehandelt werden könne; indem ich mich hierauf ohne Wiederholung der damals aufgeführten Gründe berufe, mache ich nur darauf aufmerksam, daß hier eben so die Privatgenugthuung nach gemeinem Recht und vor dem ordentlichen Richter von dem Politischen, für welches keine Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer besteht, getrennt werden könne.

Mir scheint der vorliegende Paragraph nach dieser Analogie überflüssig zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Wenn als ausgemacht angesehen und zugestanden wird, daß die Mitglieder der obersten Staatsbehörde im Fall einer falschen Anklage die ihnen gebührende Genugthuung vor dem ordentlichen Richter suchen und finden könnten, so könnten sie sich dabey allerdings vollkommen beru-

higen, und es bedarf dann der Bestimmungen des §. 12. in der That nicht weiter.

Se. Durchl. der Herr Fürst v. Löwenstein: Die verschiedenen Bedenklichkeiten, Anstände und Zweifel, welche sich über den §. 12. des Gesetzentwurfs erhoben haben, und in der Discussion vielseitig erörtert worden sind, führten mich auf die Idee, ob nicht befragte Zweifel am ersten und leichtesten dadurch zu heben, und die verschiedenen Meinungen darin zu vereinigen seyn würden, daß man die Competenz des Staatsgerichtshofes auch auf die Kammern und deren Mitglieder selbst ausdehnte?

Frhr. v. Zyllnhardt: In dem Königreich Wirtemberg hat der Staatsgerichtshof allerdings zugleich diese Stellung.

Der Frhr. v. Türkheim und der Hofr. v. Rotteck bemerken dagegen, daß die Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes nur der Gegenstand einer besondern Motion seyn könne.

Der Vicepräsident stellte nunmehr die Frage:

Ob die Kammer den §. 12. so annehme, wie er im Gesetzentwurfe gefaßt sey?

Diese Frage wurde mit 11 Stimmen gegen 5 verneint.

Er stellte weiter die Frage:

Ob der §. 12. aus dem Gesetzentwurf weggelassen werden solle?

Diese Frage wurde mit 9 Stimmen bejaht.

Hiemit wurde die heutige Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.
